Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr. / Version	Datum	Blatt
31/2007	06.03.2007	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐ Fachausschuss		
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Regionalentwicklung	26.03.07/04.06.07
☒ Kreisausschuss		19.06.07
☒ Kreistag		04.07.07

Inhalt:

Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt das Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Uckermark

zuständiges Amt:

Finanzen u. Beteiligungsmanagement	Karin Buhrtz Amts-/Referatsleiter	Marita Rudick Dezernent	Klemens Schmitz Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
GF der UDG mbH	Thomas Hacker	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
REA	26.03.07						
REA	04.06.07						
Kreisausschuss	19.06.07						
Kreistag	04.07.07						

Begründung:

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) haben nach § 19 Abs. 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) Abfallwirtschaftskonzepte über die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen. Das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) ist gemäß § 6 Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) alle fünf Jahre fortzuschreiben. Darin sind Angaben über Art, Menge, Herkunftsbereich der im Entsorgungsgebiet des örE gegenwärtig und voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren anfallenden Abfälle, Ziele zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie die Entsorgungssicherheit der öffentlichen Abfallentsorgung durch den örE anzugeben. Durch die zahlreichen Umstrukturierungen in der Abfallwirtschaft in den vergangenen Jahren liegt die letzte Überarbeitung bereits mehr als fünf Jahre zurück.

Im Unterschied zu den vorangegangenen Jahren wurde das vorliegende AWK mit eigenen Kapazitäten durch die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) in Kooperation mit dem Landkreis erarbeitet und zusammengestellt.

Inhaltlich und im Aufbau wird den Anforderungen des KrW-/AbfG sowie dem BbgAbfG entsprochen. Es zeigt die Zielstellung der Abfallwirtschaft des Landkreises Uckermark, mit dem eingeschlagenen Weg auch für die nächsten zehn Jahre eine umweltschonende kostengünstige Abfallentsorgung im größten Flächenkreis Deutschlands zu realisieren.

Abfallwirtschaftskonzept

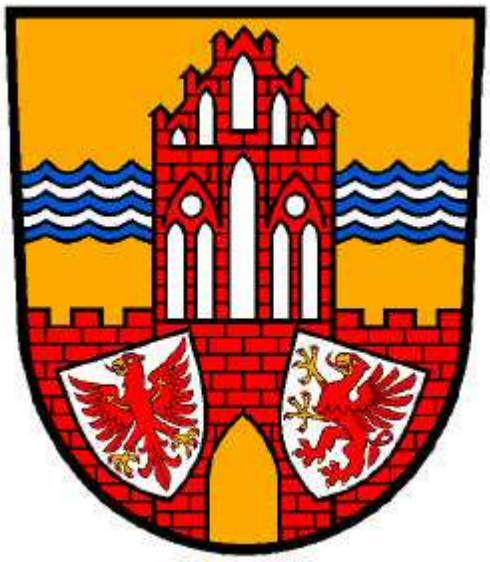

Landkreis Uckermark

Dezember 2006

erarbeitet von: Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH
Franz-Wienholz-Str. 25 a
17291 Prenzlau

Inhaltsverzeichnis

Einführung

Teil I Ausgangsdaten und Prognose

1 Rechtliche Grundlagen
1.1 Bundesrecht
1.2 Landesrecht
1.3 Kommunalrecht – Satzungen der Abfallwirtschaft des Landkreises Uckermark
1.4 Rechtliche Entwicklung der Abfallwirtschaft – Trendprognose
1.5 Übertragung von Entsorgungspflichten im Landkreis Uckermark

2 Darstellung des Untersuchungsgebietes
2.1 Infrastruktur
2.2 Wirtschaft
2.3 Bevölkerung

3 Umfang der Entsorgungspflicht
3.1 Überlassungspflichtige und nicht überlassungspflichtige Abfälle
3.2 Ausgeschlossene Abfälle
3.2.1 Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle
3.2.2 Vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossene Abfälle
3.2.3 Ausnahme
3.2.4 Genehmigung
3.3 Abfallrelevante Infrastruktur

4 Abfallwirtschaftliche Leistungen
4.1 Logistik, Vermeidung, Verwertung, Entsorgung
4.1.1 Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
4.1.2 Sperrmüll
4.1.3 Illegal entsorgter Abfall
4.1.4 Kompostierbare Abfälle (Grünschnitt)
4.1.5 Elektro- und Elektronikaltgeräte
4.1.6 Wertstoffe (PPK, Glas, LVP)
4.1.6.1 Papier/Pappe/Kartonagen (PPK)
4.1.6.2 Glas
4.1.6.3 Leichtverpackungen (LVP)
4.1.7 Haushaltstypischer Schrott
4.1.8 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle
4.1.9 Mineralische Abfälle
4.1.10 Sonstige Abfälle
4.2 Gebührensysteme für die abfallwirtschaftlichen Leistungen
4.3 Öffentlichkeitsarbeit

5 Entsorgungsanlagen des Landkreises
5.1 Deponien
5.1.1 Deponie Milmersdorf
5.1.2 Deponie Pinnow
5.1.3 Deponie Prenzlau
5.2 Wertstoffannahmehöfe (WAH)
5.3 Übergabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte

6 Entsorgungsunternehmen im Landkreis

7 Prognose der Abfallmengenentwicklung
7.1 Bevölkerungsentwicklung
7.2 Wirtschaftsentwicklung
7.3 Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen
7.4 Prognose der Hauptabfallarten bis zum Jahr 2015
7.4.1 Verlauf des Abfallaufkommens von 2000 bis 2006
7.4.2 Prognose des Abfallaufkommens bis 2015
7.5 Zusammenfassung der Prognosedaten

Teil II Integriertes Abfallwirtschaftskonzept

1 Abfallpolitische Zielsetzungen
1.1 Das Ziel 2020
1.2 Änderung der Abfallhierarchie
1.3 Das Ziel 2020 im Kontext des deutschen Leitbildes der Abfallpolitik
1.4 Forschungsvorhaben zum Ziel 2020
1.4.1 Handlungsoptionen der Studie
1.4.2 Handlungsempfehlungen der Studie
1.5 Schlussfolgerungen für das AWK des Landkreises

2 Umsetzung abfallpolitischer Ziele - Bundesebene
2.1 Quantitative Reduzierung des Abfalls – Erweiterung der Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten
2.2 Qualitative Reduzierung des Abfalls durch Verminderung der Schadstoffe

3 Entwicklung der Abfallwirtschaft - Entsorgung
3.1 Vertragliche Absicherung der Abfallentsorgung
3.2 Alternativen der Abfallentsorgung im Konzeptionszeitraum
3.3 Konzeptionelle Entwicklung
3.3.1 Sperrmüll
3.3.2 Illegal entsorgter Abfall
3.3.3 Kompostierbare Abfälle
3.3.4 Systemabfälle
3.3.5 geringe Mengen gefährlicher Abfälle
3.3.6 Mineralische Abfälle
3.3.7 Sonstige Abfälle

4 Entwicklung der Abfallwirtschaft – Anlagen
4.1 Logistik
4.2 Wertstoffannahmehöfe (WAH)
4.3 Deponien

5 Zusammenfassung konzeptioneller Maßnahmen
5.1 Maßnahmen im Management
5.2 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Organisation

6 Resümee

Teil III Anhang

Abkürzungsverzeichnisse
Literaturverzeichnis
Abfallmengenentwicklung im Landkreis Uckermark 2005 - 2015
Minimalszenario
Maximalszenario

Einführung

Die Abfallwirtschaft ist eine sich ständig verändernde, dynamisch entwickelnde Branche in Deutschland und Europa.

Die Verantwortlichkeit der Kommunen für die Siedlungsabfallentsorgung ist dabei als konstante Größe vom Beginn einer öffentlichen Hygiene an geblieben. Mit dem Abfallgesetz des Bundes vom Jahr 1986 wurde eine moderne und zukunftsorientierte Abfallwirtschaft in Deutschland unter Einbeziehung der Kommunen begonnen.

Mit dem Landesabfallvorschaltgesetz des Landes Brandenburg vom Jahr 1992 und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) aus dem Jahr 1997 wurden die Standards der Abfallwirtschaft für das neue Bundesland gesetzt und die Verantwortlichkeit der Landkreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) auf dem Gebiet der Abfallentsorgung geregelt.

Eine neue Qualität in der Abfallwirtschaft mit der schrittweisen Abkehr von der Beseitigung der Abfälle hin zu einer Produktverantwortung und Kreislaufwirtschaft wurde mit der Verabschiedung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) von 1996 erreicht.

Mit diesem Gesetz und nachfolgenden Regelungen haben die örE nicht mehr nur die Pflicht zu einer umweltgerechten Abfallentsorgung, sondern auch in hohem Maße die Verantwortung für das Mitwirken im Sinne einer Kreislaufwirtschaft der Abfallströme und der diesbezüglichen Beratung der Bürger, Einrichtungen und den Betrieben der Wirtschaft.

Um die abfallwirtschaftliche Situation, die Rahmenbedingungen, die Maßnahmen und konzeptionellen Möglichkeiten sowie die Entsorgungssicherheit des verantwortlichen örE darzulegen, werden Abfallwirtschaftskonzepte (AWK) erarbeitet. Sie werden gemäß KrW-/AbfG und BbgAbfG aufgestellt und der Öffentlichkeit dargelegt.

Die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) führt im Auftrag des örE die Aufgaben der Abfallwirtschaft des Landkreises Uckermark durch. Damit hat sie auch die Pflicht zur Erstellung des AWK übernommen. Dieses wurde für den Landkreis Uckermark auf der Basis der abfallrelevanten Daten bis einschließlich des Jahres 2006 erarbeitet und gibt einen Ausblick auf der Grundlage von Prognosedaten auf mögliche Entwicklungen in den nächsten zehn Jahren.

Das hiermit vorgelegte AWK des Landkreises Uckermark gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung, legt gesetzeskonform eine 10-jährige Entsorgungssicherheit dar und soll mit seinen Angaben, Darlegungen und Aussagen als Planungsinstrument der kommunalen Abfallwirtschaft dienen.

Teil I Ausgangsdaten und Prognose

1 Rechtliche Grundlagen
1.1 Bundesrecht

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

Mit dem am 7. Oktober 1996 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen“ vom 27. September 1994, Artikel 1, Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 15. Juli 2006, werden die Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der Entsorgungsträger genannt.

Mit diesem Gesetz gelten neue Grundsätze der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Nach § 4 Abs. 1 sind Abfälle

- in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,

- in zweiter Linie a) stofflich zu verwerten (stoffliche Verwertung) oder b) zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung).

Entsprechend § 10 Abs. 1 sind Abfälle, die nicht verwertet werden, dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Der § 13 regelt die Überlassungspflicht von Abfällen, wonach Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten verpflichtet sind, diese den nach dem Landesrecht zur Entsorgung Verpflichteten, den örE zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Der § 15 bestimmt, dass die örE die angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen haben.

Die Beauftragung Dritter mit der Erfüllung von Entsorgungspflichten durch den örE ist im § 16 geregelt.

Gemäß § 19 Abs. 5 haben die örE ein AWK nach der jeweiligen Regelung der Länder aufzustellen. Die §§ 36 und 37 bilden die Ermächtigungsgrundlage für die Weiterbetreibung oder Stilllegung und umweltgerechte Schließung von Deponien.

Deponieverordnung (DepV)

Auswirkungen auf die Deponierung von vorbehandelten Restabfällen hat die Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 24. Juli 2002, zuletzt geändert am 12. August 2004 (DepV).

Die DepV enthält detaillierte technische, betriebliche und organisatorische Anforderungen an Errichtung, Beschaffenheit, Betrieb und Stilllegung von Deponien und Langzeitlagern sowie deren Nachsorge. Ziel der DepV ist es, die abzulagernde Menge und deren Schadstoffgehalt auf ein für Umwelt und Gesundheit vertretbares Maß abzusenken. Ökologisch unzulängliche Deponien dürfen ab 2009 nicht mehr weiter betrieben werden. Mit der DepV und der AbfAblV wird die EU-Deponierichtlinie umgesetzt. Die DepV gilt ausschließlich für die Beseitigung von Abfällen auf Deponien.

Von aktueller Bedeutung ist die Regelung der DepV zur Zwischenlagerung von Restabfällen zur Überbrückung von temporären Entsorgungsengpässen. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 8.14 der 4. BImSchV besteht die Möglichkeit der Genehmigung von Zwischenlagern. Diese sind für Abfälle vor der Beseitigung (z. B. Restabfälle aus Hausmüll) auf 1 Jahr, für Abfälle vor der Verwertung (z. B. sortierte heizwertreiche Abfälle) auf 3 Jahre mit Verlängerungsoption befristet.

Abfallablagerungsverordnung (AbfAblV)

Die AbfAblV ist als Artikel 1 der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen am 1. März 2001 in Kraft getreten.

Die Verordnung richtet sich an Deponiebetreiber, MBA-Betreiber und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung. Sie gilt sowohl für die Ablagerung als auch für die Behandlung von Siedlungsabfällen und anderen Abfällen zum Zweck der Beseitigung.

Grundlegender Ansatz bei der Erarbeitung der Verordnung war die Überlegung, die Ablagerungsanforderungen der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) schnellstmöglich auf einen Verordnungsrang zu heben und dabei den Weg für die Ablagerung mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfälle zu öffnen. Den örE sollte eine verlässliche Entscheidungsgrundlage für anstehende Investitionen gegeben werden. Vor diesem Hintergrund werden Annahmekriterien in der Verordnung konkret festgeschrieben sowie die Einbaubedingungen für mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle auf der Basis von Forschungsarbeiten zu diesem Thema festgelegt. Als organisatorische, betriebliche sowie geologische und technische Anforderungen werden die der TASi unverändert beibehalten.

Im Einzelnen enthält die Verordnung folgende Anforderungen:

- Die Anforderungen der TASi an Standort, Bau (Abdichtung) und Betrieb von Deponien werden in die Verordnung übernommen.

- Die Zuordnungskriterien für die Deponieklassen I und II werden ebenfalls von der TASi unverändert übernommen.

- Für mechanisch-biologisch behandelte Abfälle werden eigene Deponiezuordnungskriterien definiert, die ebenfalls einen weitgehend nachsorgefreien Deponiekörper zur Folge haben sollen.

Die Ablagerung von unbehandelten Abfällen, die die Deponiezuordnungskriterien nicht einhalten, wird somit grundsätzlich verboten. Die diesbezüglichen Übergangsregelungen der TASi werden übernommen. Somit musste spätestens seit dem 1. Juni 2005 die Ablagerung nicht ausreichend vorbehandelten Abfälle beendet werden.

Gemäß § 6 Abs. 2 und 3 AbfAblV können die Gebietskörperschaften eine Ausnahme zur Regelvorschrift des § 3 Abs. 1, der die Unzulässigkeit weiterer Ablagerungen auf „nicht TASi-gerechten“ Deponien beinhaltet, beantragen. Mit Zustimmung der entsprechenden Genehmigungsbehörde ist die Ablagerung bestimmter Abfälle auf Altdeponien bis zum 15. Juli 2009 möglich.

Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV)

Mit der am 1. September 2005 in Kraft getretenen DepVerwV wurden für die Verwertung von Abfällen auf Deponien strengere Maßstäbe vorgegeben. Nach der Verordnung dürfen Abfälle auf Deponien nur eingesetzt werden, wenn es dafür eine bautechnische Notwendigkeit gibt. Dabei müssen sie strenge Zuordnungswerte einhalten.

Mit der Rechtsverordnung wurde die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auf oberirdischen Deponien mit unmittelbarer Rechtswirkung für den Deponiebetreiber, aber auch für Betreiber von Vorbehandlungsanlagen konkretisiert. Ziel des Gesetzgebers war, die so genannte „Scheinverwertung" auf Deponien zu unterbinden.

Insbesondere wird für den Abfalleinsatz bei der Profilierung des Deponiekörpers ein strenger Rahmen gesetzt. Abfallverwertung im Rahmen der Profilierung eines Deponiekörpers wird nur zugelassen, wenn die gesamte Deponie stillgelegt worden ist und damit nicht mehr den Charakter einer Beseitigungsanlage hat.

Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi)

Die TASi ist seit Jahren als Verwaltungsvorschrift prägend für das behördliche Handeln im Umgang mit Restabfallbehandlungsanlagen. Die TASi ist eine technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen und regelt den Stand der Technik für den Bereich Siedlungsabfälle. Einen umfangreichen Teil nehmen hierbei Deponien ein. Bezüglich der Anforderungen an die Vorbehandlung und Deponierung von Restabfällen wurden mit Inkrafttreten von DepV und AbfAblV die Anforderungen in einen Verordnungsrang gehoben und damit für Deponiebetreiber unmittelbar bindendes Recht. In der AbfAblV und der DepV wird weiterhin auf Teile der TASi verwiesen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die 17. und 30. Durchführungsverordnung zum BImSchG (17. und 30. BImSchV)

Mit den genannten Verordnungen nach BImSchG wird der rechtliche Rahmen zur Genehmigung von nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Vorbehandlungsanlagen für Restabfälle gesetzt. Die 17. BImSchV enthält die Anforderungen an die thermische Behandlung von Abfällen einschließlich der Mitverbrennung in Industrieanlagen. Die 30. BImSchV legt die speziellen Anforderungen an mechanisch-biologische Vorbehandlungsanlagen fest.

Weitere gesetzliche Bestimmungen des Abfallrechtes

Neben den hier aufgeführten wichtigen gesetzlichen Grundlagen für das Handeln der örE gibt es zahlreiche weitere Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Handlungsanweisungen, die bei der Aufstellung eines AWK und beim Agieren auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft zu berücksichtigen sind.

Dazu zählen hauptsächlich die Regelungen für den Vollzug der Überwachung und die Verordnungen zur Lenkung von Abfallströmen. Beispielhaft sollen hier nur noch einige aktuelle Regelungen aufgezählt werden:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001,

Novellierung der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10. September 1996 durch das Abfallnachweisvereinfachungsgesetz und der dazugehörigen Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung mit

dem Ziel der Nachweisführung in Papierform und Einführung der elektronischen Nachweisführung,

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz – ElektroG) vom 16. März 2005,

Verpackungsverordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) zuletzt geändert durch Art. 1 Vierte Änderungsverordnung (ÄndVO) vom 30. Dezember 2005,

Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz – AltfahrzeugG) vom 21. Juni 2002,

Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) vom 21. Juni 2002,

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002,

Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15. August 2002.

1.2 Landesrecht

Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG)

Das BbgAbfG vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), in Kraft seit dem 7. Juni 1997, zuletzt geändert am 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), formuliert für die Kreislauf- und Abfallwirtschaft folgende Ziele:

- in erster Linie die Vermeidung und Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
- in zweiter Linie die schadlose und nach Art und Beschaffenheit der Abfälle möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
- die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes durch Behandlung zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit sowie durch umweltverträgliche Ablagerung und
- die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Förderung der Produktverantwortung bei der Entwicklung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie dem Vertrieb von Erzeugnissen.

Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft erreicht werden.

Das Land, die Gemeinden, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die sonstigen öffentlichen Einrichtungen sollen im Rahmen ihres Wirkungskreises vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft beitragen.

Die öffentliche Hand soll insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen solchen Erzeugnissen den Vorzug geben, die

- in abfallarmen und Rohstoff schonenden Produktionsverfahren, aus Abfällen, sekundären oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,

- sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Widerverwendbarkeit auszeichnen,

- im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,

- sich in besonderem Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und der Produktverantwortung entsprechen.

Das Gesetz bestimmt weiter im § 2 die Kreise und kreisfreien Städte als örE und im § 3 die Pflichten derselben.

Nach § 3 Abs. 1 umfasst die Entsorgungspflicht insbesondere das Einsammeln und Befördern von Abfällen sowie die Planung, Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, soweit sie zur Entsorgung der ihrer Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle erforderlich sind, sowie die Nachrüstung und Rekultivierung dieser Anlagen.

Der § 3 Abs. 4 bestimmt die Entsorgung der geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen.

Gemäß § 5 können die örE zuverlässige Dritte mit der Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

Der § 6 enthält die Festlegung, dass der örE in seinem Gebiet ein AWK aufstellt, das eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung gibt und u. a. mindestens enthalten soll:

- Angaben über Art, Menge, Herkunftsbereich sowie Verwertung oder Beseitigung der im Entsorgungsgebiet gegenwärtig und voraussichtlich in den nächsten Jahren anfallenden und gemäß § 15 KrW-/AbfG ihrer Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle,

- die Ziele des örE zur Abfallvermeidung und Verwertung,

- die Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit,

- die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen werden sollen,

- Angaben über geplante Maßnahmen zur Planung, Errichtung und wesentlichen Änderung sowie Stilllegung, Sicherung und Rekultivierung der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen.

In den §§ 8 und 9 ist die Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der Abfallentsorgung durch Satzung dargelegt. Der § 12 regelt die Möglichkeit der Übertragung der Entsorgungspflicht Einsammeln und Transportieren von Abfällen auf Gemeinden des Entsorgungsgebietes.

Die §§ 19 - 22 regeln die Betreibung und Schließung von Abfallbehandlungsanlagen.

Abfallentsorgungsplan (AEP) des Landes Brandenburg - Teilplan Siedlungsabfälle

Das BbgAbfG sieht vor, dass durch die oberste Abfallwirtschaftsbehörde ein AEP im Sinne des § 29 KrW-/AbfG aufzustellen und öffentlich bekannt zu machen ist. Der AEP kann in Form sachlicher oder regionaler Teilpläne aufgestellt und bekannt gemacht werden.

Für den Bereich der Restabfallbehandlung ist derzeit der AEP des Landes Brandenburg - Teilplan Siedlungsabfälle – mit Stand 8. Juni 2000 maßgebend.

Durch den AEP sind die im BbgAbfG festgelegten Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft umzusetzen.

Der AEP ist ein Fachplan und Leitlinie für behördliche Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, die für die Abfallentsorgung von Bedeutung sind.

Bezüglich der Restabfallbehandlung wird im AEP die Zielvorgabe genannt, dass Siedlungsabfälle die nicht verwertet werden können, so zu beseitigen sind, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Mit den Beseitigungsanlagen entsprechend Stand der Technik soll im Rahmen einer sinnvollen Anlagenplanung, die Überkapazitäten und daraus resultierende Mehrkosten verhindert, sichergestellt werden, dass die Umweltstandards eingehalten werden.

Eine Kombination aus mechanisch-biologischer Abfallbehandlung und thermischer Behandlung der heizwertreichen Fraktion und anschließender Beseitigung wird den örE zur Anwendung empfohlen. Gleichzeitig wird im AEP betont, dass eine ausschließlich thermische Restabfallbehandlung oder andere Beseitigungsverfahren nach Stand der Technik die Entsorgungssicherheit ebenfalls gewährleisten können.

Der AEP enthält bezüglich der Restabfallbehandlung folgende Festlegungen:

- Restabfälle sind spätestens ab 1. Juni 2005 zur Einhaltung der Zuordnungskriterien für Deponien zu behandeln,

- spätestens ab dem 1. Mai 2005 müssen die örE über ausreichende Behandlungskapazitäten verfügen,

- ab dem 1. Juni 2005 dürfen Abfälle auf Deponien oder Deponieabschnitten nur abgelagert werden, wenn sie vorbehandelt sind und die Deponie über eine Basisabdichtung nach Nr. 10.4.1 der TASi verfügt,

- Deponieerweiterungen sind nur im Rahmen des Bestandsschutzes von (Alt-)Deponien möglich,

- Abfälle sind zur Wahrung des Territorialprinzips innerhalb der Landesgrenzen zu entsorgen. Eine Ablagerung außerhalb der Landesgrenzen soll ausnahmsweise nur erfolgen, wenn gewichtige abfallwirtschaftliche Gründe vorliegen.

Der AEP ist den aktuellen Entwicklungen anzupassen und spätestens nach 5 Jahren fortzuschreiben.

1.3 Kommunalrecht – Satzungen der Abfallwirtschaft des Landkreises Uckermark

Die Abfallsatzungen einer Gebietskörperschaft dokumentieren als kommunales Recht die Abfallwirtschaftsstrategien, die abfallwirtschaftlichen Ziele und die individuelle Organisation des örE im Entsorgungsgebiet.

Die Satzungen haben Anschlusszwang vorzuschreiben und sie sollen vorsehen, dass Abfälle getrennt zu halten oder zu überlassen oder zu bestimmten Sammelstellen zu bringen sind. Für bestimmte Entsorgungsgebiete oder –bereiche kann die Durchführung von befristeten Versuchen vorgesehen werden. In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € verhängt werden.

Abfallentsorgungssatzung (AbfS)

Die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung – AbfS) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15. November 2006 aufgrund der §§ 5 und 6 der Landkreisordnung (LKrO) und des § 8 BbgAbfG beschlossen. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 9 vom 20. Dezember 2006 für den Landkreis Uckermark mit dem Genehmigungsvermerk der zuständigen Behörde, dem Landesumweltamt Brandenburg, für die ausgeschlossenen Abfälle des § 4 der Satzung veröffentlicht.

Die Satzung beschreibt die Aufgaben der Abfallentsorgung im Landkreis, bestimmt als ein Ziel die Abfallvermeidung und regelt die Überlassung, die Beförderung und Entsorgung von Abfällen aus dem privaten Herkunftsbereich und die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.

Der § 4 bestimmt die gänzlich von der Entsorgung und die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen Abfälle. Die §§ 5 und 6 regeln den Anschluss- und Benutzungszwang und die §§ 7 – 25 die Organisation der Abfallentsorgung. Die Auskunfts- und Mitteilungspflicht ist im § 26 enthalten. Der § 26 ist die Ermächtigungsgrundlage des kommunalen Rechtes für die Erhebung von Abfallgebühren.

Die AbfS unterliegt den Erfordernissen der Organisationsstruktur und wird deshalb nach Bedarf neu gefasst und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abfallgebührensatzung (AbfGS)

Die Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung – AbfGS) wurde vom Kreistag des Landkreises auf seiner Sitzung am 15. November 2006 beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 9 vom 20. Dezember 2006 veröffentlicht.

Die Gebühren werden so kalkuliert, dass die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung durch die veranschlagten Gebühren gedeckt werden. Gemäß § 9 des BbgAbfG sind das die Kosten für die Abfallberatung und andere Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Verwertung, die Kosten zur getrennten Erfassung von Abfällen, die Kosten für das Einsammeln und die weitere Entsorgung illegal entsorgter Abfälle.

Die Gebühren der AbfGS gliedern sich in die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Mietgebühr, die Umstellungsgebühr und die Gebühr für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in Kleinmengen (ehemalige Bezeichnung: Sonderabfallkleinmengen).

Deponiegebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung) wurde vom Kreistag des Landkreises auf seiner Sitzung am 15. November 2006 beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 9 vom 20. Dezember 2006 veröffentlicht. Gemäß der Nachträglichen Anordnung (NAO) des Landesumweltamtes Brandenburg vom 26. Oktober 2004 für die Siedlungsabfalldeponie Pinnow ist ein Weiterbetrieb dieser Deponie mit der Annahme der in der NAO genannten Abfälle bis zum 15. Juli 2009 möglich. Für die für den Weiterbetrieb der Deponie entstehenden Kosten werden für die Annahme und Entsorgung von Abfällen Deponiegebühren erhoben. Die Satzung enthält einen Katalog von den zur Ablagerung zugelassenen Abfallarten mit der entsprechenden Gebühr.

Gebührensatzung – Wertstoffannahmehöfe

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe (WAH) des Landkreises Uckermark wurde vom Kreistag des Landkreises auf seiner Sitzung am 15. November 2006 beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 9 vom 20. Dezember 2006 veröffentlicht.

Die UDG betreibt im Auftrag des Landkreises die in der Satzung aufgeführten WAH als öffentliche Einrichtung und erhebt für deren Inanspruchnahme Benutzungsgebühren.

Gebührensatzung für Stillegung und Nachsorge Deponien

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stillegung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises Uckermark wurde vom Kreistag auf seiner Sitzung am 15. November 2006 auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Pkt. 4 des BbgAbfG i. d. F. vom 28. Juni 2006 beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 9 vom 20. Dezember 2006 veröffentlicht. Sie ist die Ermächtigungsgrundlage des Landkreises für die Erhebung der Gebühren, die zur Deckung derjenigen Kosten notwendig sind, welche die Schließung und Nachsorge seiner bis 1992 aufgebauten Deponien betreffen.

1.4 Rechtliche Entwicklung der Abfallwirtschaft – Trendprognose

EU-Abfallrahmenrichtlinie

Die nationale Entwicklung des Abfallrechtes wird zunehmend durch Umsetzungsverpflichtungen aus dem europäischen Abfallrecht bestimmt. Deshalb sind bei der konzeptionellen Vorbereitung der zukünftigen Restabfallbehandlung die folgenden Entwicklungen zu berücksichtigen:

Durch die Europäische Kommission wurde im Dezember 2005 eine neue Strategie zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen vorgestellt. Damit sollen Ökodumping und Wettbewerbsverzerrungen in Europa verhindert werden. Verbunden mit der Strategie ist ein Kommissionsvorschlag zur Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Sie wird der Abfallwirtschaft künftig klare Vorgaben im Hinblick auf hohe Umweltschutzanforderungen und auf Planungs- und Investitionssicherheit geben. Es ist beabsichtigt, die Regelungen im Abfallbereich auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und durch eindeutige Definitionen, Rechtssicherheit für alle Betroffenen zu erreichen. Zudem soll die energetische Verwertung von Abfällen zur Schonung natürlicher Ressourcen gestärkt werden.

Die Abfalldefinition, also die Frage, wann die Abfalleigenschaft beginnt und wann sie endet, und die Abgrenzung der Verwertung von der Beseitigung, die für die Lenkung der Abfallströme

in geeignete Anlagen wichtig ist, sollen nunmehr durch die neue Richtlinie der Kommission definiert werden.

Diese Fragen führten in den letzten Jahren immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen bis hin zum Europäischen Gerichtshof (EuGH), der in einigen richtungweisenden Entscheidungen der letzten Jahre die Kommission letztlich zu dieser neuen Strategie gezwungen hat. Die vom EuGH vorgegebenen Definitionen sollen damit in die neue Abfallrahmenrichtlinie Eingang finden und letztlich über die Umsetzungsverpflichtung in nationales Recht aller Mitgliedsstaaten der EU verankert werden.

Eine Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie ist im Jahr 2007 zu erwarten. In der Folge ist mit entsprechenden Anpassungen im KrW-/AbfG und den nachrangigen Verordnungen zu rechnen.

Weitere zu berücksichtigende nationale Entwicklungen im Abfallrecht

Der Deutsche Bundestag hat am 16. März 2006 den Verordnungsentwurf zur Umsetzung der EU-Ratsentscheidung vom 19. Dezember 2002 beschlossen. Zum Abschluss der Gesetzgebungsphase bedarf es noch der Zustimmung des Bundesrates.

Grundlage des Verordnungsentwurfes ist die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 2002, durch die Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien beschlossen worden sind. Diese Entscheidung muss von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Ratsentscheidung beinhaltet spezielle Kriterien und Testverfahren und damit verknüpfte Zuordnungswerte für jede Deponieklasse. Nur für Hausmülldeponien werden keine Grenzwerte festgelegt. Hier gelten bestimmte Reduzierungsziele, die bereits durch Artikel 5 der Deponierichtlinie vorgegeben worden sind. Außerdem werden bestimmte Verfahrensschritte für die Annahme von Abfällen auf einer Deponie sowie einheitliche Analysevorschriften vorgegeben.

Die Reduzierungsvorgaben der Deponierichtlinie wurden mit dem am 1. Juni 2005 in Kraft getretenen generellen Vorbehandlungsgebot der AbfAblV bereits realisiert. Hinsichtlich der sonstigen Annahmekriterien der Ratsentscheidung sind mit der AbfAblV, der DepV und der DepVerwV weitere wesentliche Elemente bereits umgesetzt worden. Nur bei einigen Vorgaben gibt es noch Anpassungs- und Korrekturbedarf.

Mit dem Verordnungsentwurf werden noch existierende Lücken zum europäischen Deponierecht geschlossen. Die bisherigen Standards der Abfallentsorgung sollen beibehalten werden. Änderungen und Verschärfungen werden nur dort vorgesehen, wo sie zur Umsetzung der europäischen Vorgaben zwingend erforderlich sind.

Die Ratsentscheidung sieht für bestimmte Inertabfälle Verfahrenserleichterungen vor, die im Verordnungsentwurf übernommen werden.

Daneben enthält der Verordnungsentwurf Modifizierungen einzelner Regelungen zur Ablagerung von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen und der Voraussetzungen für den Weiterbetrieb von Altdeponien.

1.5 Übertragung von Entsorgungspflichten im Landkreis Uckermark

Die UDG ist eine hundertprozentige Gesellschaft des Landkreises Uckermark (Eigengesellschaft). Der Unternehmensgegenstand ist die Abfallentsorgung im Landkreis unter Einbeziehung aller Maßnahmen zur Entsorgung und Vermeidung von Abfällen, Planung, Errichtung und Betreibung von Abfallbehandlungsanlagen, Schließung und Rekultivierung von Abfalldeponien sowie Kalkulation und Erhebung von Gebühren.

Mit den Kreistagsbeschlüssen vom 23. Juni 2004 (Drucksachen-Nr. 104/2004) und 1. September 2004 (Drucksachen-Nr. 126/2004) wurde die UDG beauftragt, die gesetzeskonforme Entsorgung des im Landkreis Uckermark anfallenden und an den örE überlassungspflichtigen Abfalls zu realisieren und alle hierzu erforderlichen Schritte zu tätigen sowie die Einsammlung und den Transport dieser Abfälle ab 1. Januar 2006 zu übernehmen.

Mit Kreistagsbeschluss vom 1. September 2004 (Drucksachen-Nr. 129/2004) wurde die UDG ab 1. Januar 2005 beauftragt mit der Durchführung aller Aufgaben, die vom Landkreis Uckermark als örE zu erbringen sind.

Die UDG ist beauftragte Dritte im Sinne des § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG. Sie trat ab 1. Januar 2005 in alle diesbezüglichen Verträge für den Landkreis ein.

Die ehemalige kreisfreie Stadt Schwedt/Oder hatte alle Voraussetzungen, bestimmte Aufgaben der Abfallwirtschaft in Ihrem Territorium nach 1992 weiter selbständig durchzuführen. Dem Antrag der Stadt vom 5. Mai 1994 wurde mit Kreistagsbeschluss vom 6. Juli 1994 zugestimmt.

Durch das Wirken des KrW-/AbfG wurde auf dieser Grundlage eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18./29. September 1998 zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung zwischen dem Landkreis Uckermark als örE und der Stadt Schwedt/Oder mit Kreistagsbeschluss vom 9. September 1998 (Drucksachen-Nr. 179/1998) geschlossen.

Im Zuge der Umstrukturierungen der kreislichen Abfallwirtschaft und der Übertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben an die UDG sollte ein einheitliches Satzungssystem im gesamten Landkreis aufgebaut werden. Ziel ist einerseits eine Gleichbehandlung aller Gebührenpflichtigen, d. h. einheitliche Gebühren für alle Einwohner, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen sowie andererseits die Ausnutzung aller logistisch günstigen Bedingungen der Stadt Schwedt/Oder zum Wohl aller Bürger des Landkreises. Mit Kreistagsbeschluss vom 13. September 2006 (Drucksachen-Nr. 91/2006) und der Drucksachennummer Nr. 429/2006 der Stadt Schwedt/Oder wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgehoben und die UDG mit der Entsorgung des gesamtes Territoriums des Landkreises einschließlich der Stadt Schwedt/Oder beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsgebietes

2.1 Infrastruktur

Entstanden ist der Landkreis Uckermark durch die Kreisneugliederung im Land Brandenburg am 6. Dezember 1993 aus den Kreisen Angermünde, Prenzlau und Templin sowie der vorher kreisfreien Stadt Schwedt/Oder. Kreisstadt ist Prenzlau. Größte Stadt im Landkreis ist Schwedt/Oder.

Der Landkreis Uckermark liegt im Nordosten des Landes Brandenburg und ist mit einer Fläche von 3.058 km² der größte Landkreis Deutschlands. Er grenzt im Osten an die Republik Polen, im Norden und Nordwesten an die Landkreise Uecker-Randow sowie Mecklenburg-Strelitz (Mecklenburg-Vorpommern), im Westen an den Landkreis Oberhavel und im Süden an den Landkreis Barnim. Im Landkreis Uckermark leben ca. 138.300 Einwohner (Stand 30. Juni 2006). Er weist mit ca. 46 Einwohnern je Quadratkilometer eine sehr geringe Bevölkerungsdichte auf. Nach Prognosen des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik ist bis zum Jahr 2020 mit einem weiteren Rückgang der Einwohnerzahl zu rechnen.

Die Siedlungsstruktur ist durch 2 Abfallschwerpunkte im Westen und Osten des Landkreises geprägt, die jeweils mit 50 % zum Abfallaufkommen beitragen. Der Landkreis gliedert sich in 5 Amtsbereiche und 8 amtsfreie Gemeinden.

Durch das Kreisgebiet verlaufen die Eisenbahnlinien Berlin – Prenzlau – Stralsund, Berlin – Angermünde – Szczecin (Stettin), Berlin – Angermünde – Schwedt/Oder.

Die Bundesautobahn A 11 und A 20 schließen den Landkreis an das bundesweite Autobahnnetz an. Durch den Kreis verlaufen auch die Bundesstraßen B 2, von Berlin kommend bis nach Rosow an der Grenze zu Polen, die B 109, die von Berlin kommend über Prenzlau nach Greifswald führt, die B 198 aus Richtung Eberswalde über Angermünde und Prenzlau nach Neustrelitz und die B 166, die von Schwedt/Oder zum Autobahnkreuz Uckermark führt.

Eine Anbindung an das Wasserstraßennetz besteht über die Oder an die Havel-Oder-Wasserstraße. Der nächstliegende Hafen befindet sich in Schwedt/Oder.

Die vorhandenen Infrastrukturen haben nicht nur eine regionale Bedeutung, sondern sie sind in ein Netz der europäischen Schienen- und Straßenwege eingebunden.

Die aktuelle Verkehrssituation ist in der nachfolgenden Karte ersichtlich.

Karte 1 - Uckermark Verkehrsanbindungen

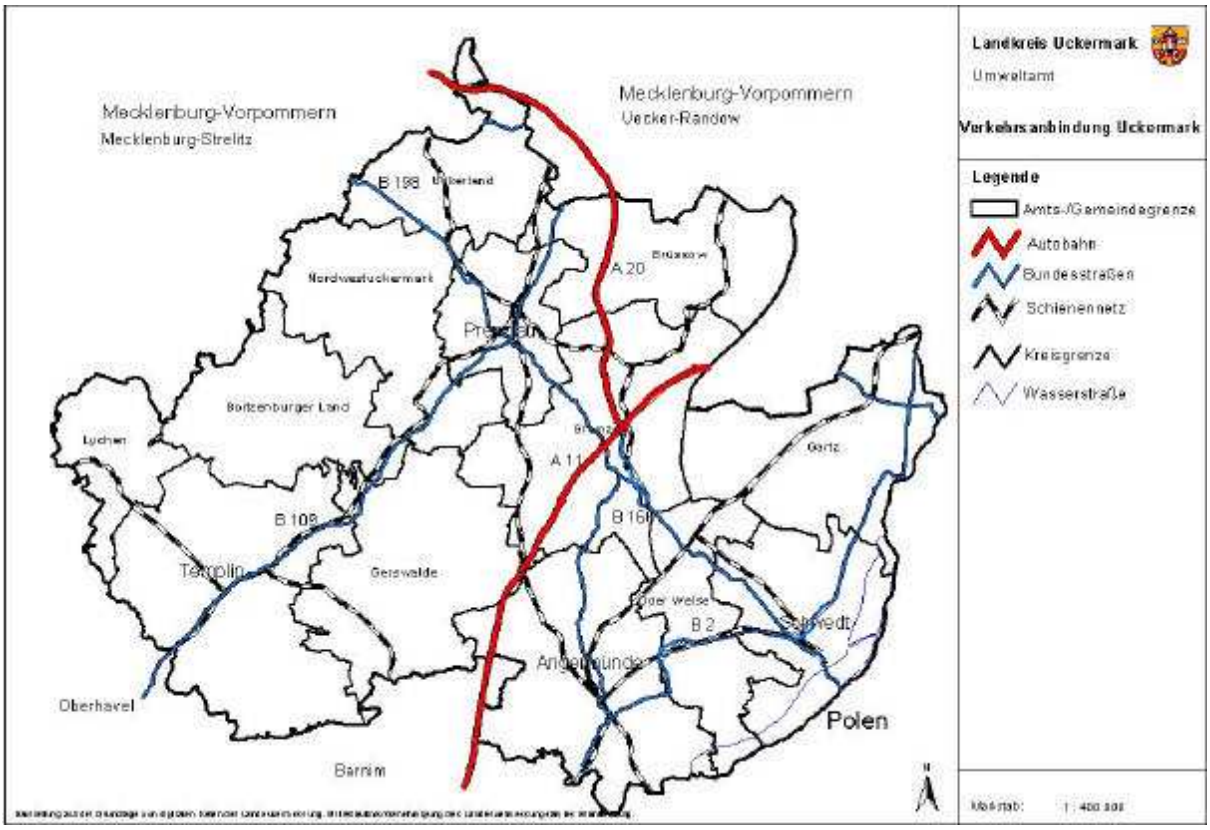

2.2 Wirtschaft

Im Zuge der grundlegenden Strukturveränderungen im Osten Deutschlands konnte sich die Uckermark als starker Teil des Landes Brandenburg erweisen. Die hiesigen Unternehmen erbringen ca. 16 Prozent des Gesamtumsatzes im verarbeitenden Gewerbe des Landes.

Landwirtschaft

Mit 180.000 Hektar Nutzfläche, das sind 60 Prozent der Gesamtfläche des Kreisgebietes, zählt der Landkreis zu den bedeutendsten Agrarkreisen Deutschlands. Diese Fläche bewirtschaften 500 Agrarbetriebe aller Rechtsformen.

Energiewirtschaft

Zunehmend spezialisiert sich die Uckermark auf die Erschließung erneuerbarer Energien. Windenergieanlagen werden in 66 Gemeinden betrieben, errichtet oder vorbereitet. Die Enertrag AG mit Sitz in der Region ist einer der größten Windkraftdienstleister Deutschlands. Die dynamische Entwicklung des Energiemarktes in der Uckermark wird auch belegt durch die Ansiedlung von einigen der größten Unternehmen des Solaranlagenbaus Deutschlands.

Industrie

Als wirtschaftlich-industrielles Zentrum hat sich die kreisangehörige Stadt Schwedt/Oder behaupten und weiterentwickeln können. Chemie- und Papierindustrie prägen das industrielle Image der Stadt. Die PCK Raffinerie GmbH verfügt über eine Verarbeitungskapazität von jähr-

lich mehr als 10 Millionen Tonnen Rohöl und gehört zu den wichtigsten Raffineriestandorten Deutschlands.

Moderne Betriebe des allgemeinen Stahl- und Maschinenbaus haben ein Kompetenznetzwerk gebildet, dessen Konzentration hauptsächlich in der Stadt Prenzlau liegt.

Größte Arbeitgeber im Landkreis Uckermark im verarbeitenden Gewerbe

Tabelle 2-1

Firma/Sitz	Beschäftigte
PCK Raffinerie GmbH (Schwedt)	1.400
LEIPA Georg Leinefelder GmbH (Schwedt)	770
Campina GmbH & Co. KG (Prenzlau)	450
UPM-Kymmene Papier GmbH & Co. KG (Schwedt)	300
Aleo Solar AG (Prenzlau)	180

Quelle: eigene Recherche Januar 2007

Handwerk und Gewerbe

Neben der Großindustrie tragen die Firmen des verarbeitenden Gewerbes und die Handwerksbetriebe erheblich zur positiven Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Uckermark bei.

Die Vielseitigkeit der Leistungen wird durch Ausbildung und Förderung des Berufsnachwuchses in den Handwerksbetrieben erhalten und ausgebaut. Mehr als 1.100 Betriebe garantieren in der Uckermark unter dem Zeichen des Handwerks für fachgerechte Qualitätsarbeit.

Die wirtschaftlichen Potentiale der Stadt Angermünde reichen von Unternehmen der Metallverarbeitung, des Stahl- und Fensterbaus über die Fertigung von Erosionsschutzsystemen bis hin zur 100-jährigen Tradition der Herstellung emaillierter Produkte. Das ansässige Bauhaupt- und Nebengewerbe verfügt über Erfahrungen bei der Sanierung denkmalgeschützter Gebäude. Der Industriepark Pinnow hat mit seiner speziellen Kompetenz der sicheren und hochqualifizierten Munitionsentsorgung die Uckermark in ganz Deutschland und darüber hinaus bekannt gemacht.

Zur Profilierung des Wirtschaftsstandortes Uckermark tragen außerdem die Lebensmittelproduktion und Futtermittelherstellung, die Möbelindustrie sowie eine Vielzahl von Dienstleistungs-, Handels- und Serviceunternehmen bei.

Zum 31. Dezember 2005 registrierte die Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) rund 6.300 Mitgliedsbetriebe in der Uckermark, die sich wie folgt auf die einzelnen Wirtschaftszweige verteilen:

Unternehmen im Landkreis Uckermark (IHK- Mitgliedsbetriebe)

Tabelle 2-2

Wirtschaftszweig	**Anzahl IHK-Betriebe** (Stand 31.12.2005)
Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, Fischerei	231
Energie, Bergbau u. verarbeitendes Gewerbe	378
Baugewerbe	314
Einzelhandel	1.674
Großhandel	197
Handelsvermittler	284
Hotels, Gaststätten	704
Verkehr, Nachrichten	265
Kredit, Versicherungen	497
Sonstige Dienstleistungen	1.736
Mitgliedsbetriebe gesamt	**6.280**

Quelle: IHK Frankfurt (Oder), 15.06.2006

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach zusammengefassten Wirtschaftsabschnitten

Tabelle 2-3

Wirtschaftsabschnitt	**Beschäftigte** (Stand 30.06.2005)
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2.613
Produzierendes Gewerbe	10.105
Handel, Gastgewerbe und Verkehr	7.575
Sonstige Dienstleistungen	14.399
Gesamt	**34.692**

Quelle: Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik, Bericht Februar 2006

Darstellung der Beschäftigten nach Wirtschaftsgruppen

Diagramm 2-1

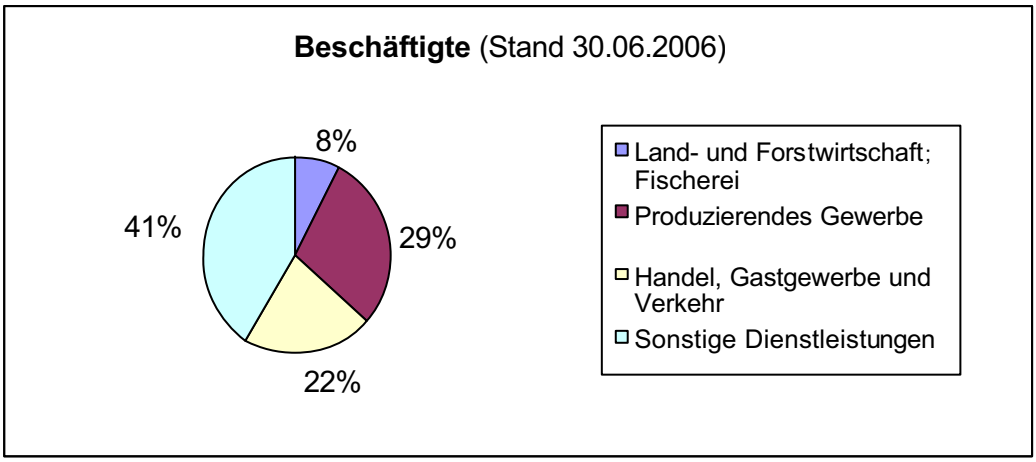

Tourismus

Der Tourismus ist einer der dynamischen Entwicklungsmärkte der Uckermark. Sein Zentrum befindet sich im Kurort Templin.

Die Branche profitiert neben einer nahezu einmaligen Natur- und Landschaftsqualität auch von drei Großschutzgebieten. Der Nationalpark „Unteres Odertal“, das Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“ und der Naturpark „Uckermärkische Seen“ bieten sowohl landwirtschaftlichen als auch touristischen Betrieben eine wichtige Existenzgrundlage.

Mehr als 110 gewerbliche Beherbergungsbetriebe und etwa 400 Privatanbieter mit insgesamt rund 7.000 Gästebetten sowie eine Vielzahl weiterer touristischer Akteure gewährleisten in der Uckermark ein Marktvolumen von 900.000 Übernachtungen jährlich. Die Branche beschäftigt damit 3.700 Vollzeitarbeitskräfte.

Karte 2 – Uckermark Großschutzgebiete

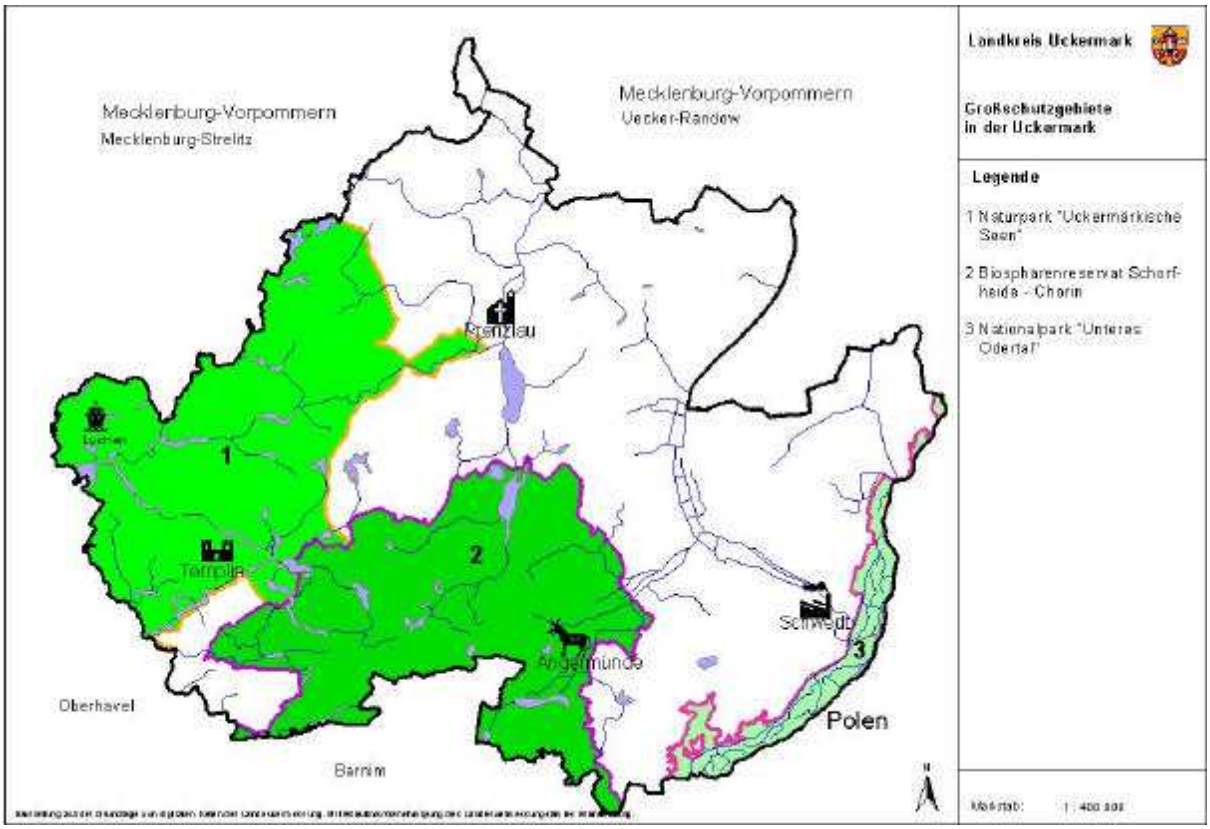

2.3 Bevölkerung

Im Landkreis Uckermark leben derzeit etwa 139.300 Einwohner, davon in den 8 amtsfreien Gemeinden etwa 107.300 und in den 5 Ämtern weitere 32.000 Einwohner.

Bevölkerungsstand, Fläche und Bevölkerungsdichte der Kommunen des Landkreises Uckermark (12/2005)

Tabelle 2-4

Kommune	Einwohner	Anteil Einwohner LK (%)	Fläche km²	Anteil Fläche LK (%)	Bevölkerungs-dichte (EW/km²)
Brüssow	5.261	3,8	217,37	7,1	24,2
Gartz (Oder)	7.343	5,3	263,22	8,6	27,9
Gerswalde	5.548	4,0	292,29	9,6	19,0
Gramzow	7.847	5,6	327,24	10,7	24,0
Oder-Welse	5.969	4,4	166,44	5,5	35,9
Angermünde	15.276	11,0	326,44	10,7	46,8
Boitzenburger Land	4.119	3,0	215,93	7,1	19,1
Lychen	3.905	2,8	110,52	3,6	35,3
Nordwestuckermark	5.164	3,7	253,14	8,3	20,4
Prenzlau	20.904	15,0	142,18	4,6	147,0
Schwedt/Oder	37.259	26,7	200,11	6,5	186,2
Templin	17.347	12,4	377,06	12,3	46,0
Uckerland	3.384	2,4	166,19	5,4	20,4
Landkreis Uckermark	**139.326**	**100,0**	**3058,13**	**100,0**	**45,6**

Quelle : Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik, 30.06.06, UDG, eigene Bearbeitung

Karte 3 – Uckermark Amts- und Gemeindegrenzen sowie die Bevölkerungsdichte (EW/km²)

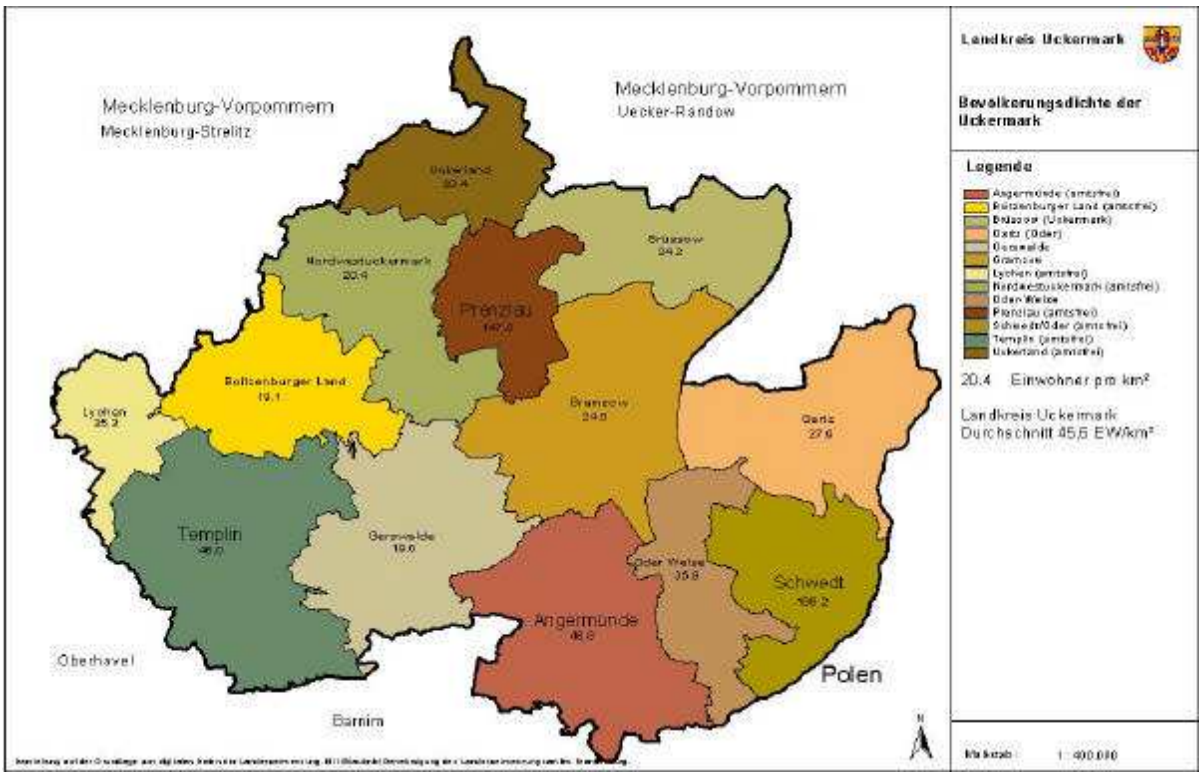

Unter abfallwirtschaftlichen Aspekten ist es von Bedeutung, wie sich die Siedlungsstruktur eines Entsorgungsraumes präsentiert.

Für den Landkreis Uckermark gilt dazu folgende Übersicht:

Tabelle 2-5

Einwohner	< 1.000	1-3.000	3-10.000	10-15.000	15-20.000	> 20.000
Anzahl der Gemeinden	14	12	4	-	2	2
prozentuale Verteilung	41,1 %	35,3 %	11,8 %		5,9 %	5,9 %
Bevölkerungsaufteilung	10.764	21.204	16.572	-	32.623	58.163
prozentuale Verteilung	7,7 %	15,2 %	12,0 %		23,4 %	41,7 %

Das bedeutet, dass 65 % der Einwohner des Landkreises in den 4 größten Städten wohnen und 35 % in den Kommunen, mit einer Größenordnung bis 10.000 Einwohner. Auf einer Fläche von 11 % konzentrieren sich 42 % der Bevölkerung des Landkreises (Prenzlau, Schwedt/Oder). Die übrigen Ämter und amtsfreien Gemeinden sind dementsprechend sehr dünn besiedelte Gebiete. Ohne die Städte Angermünde und Templin sind hier < 20 bis 35 EW/km² zu verzeichnen.

Größenklassen der Gemeinden des Landkreises

Diagramm 2-2

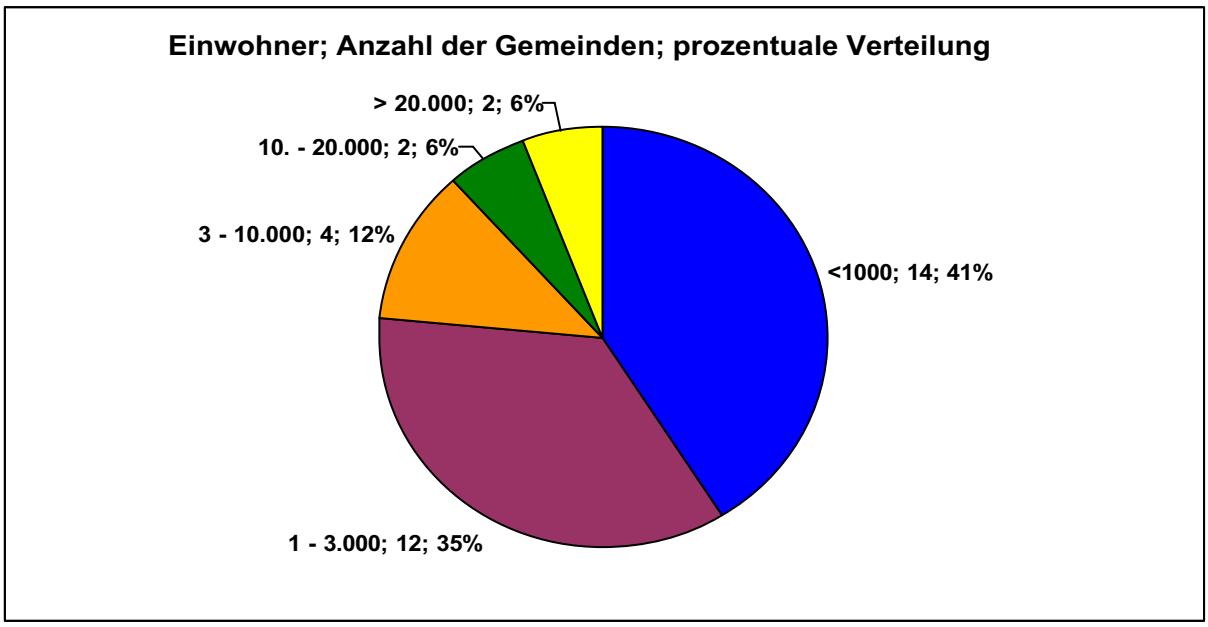

Bevölkerungsverteilung

Diagramm 2-3

- ländlicher Bereich bis 10.000 EW
- städtischer Bereich ab 10.000 EW

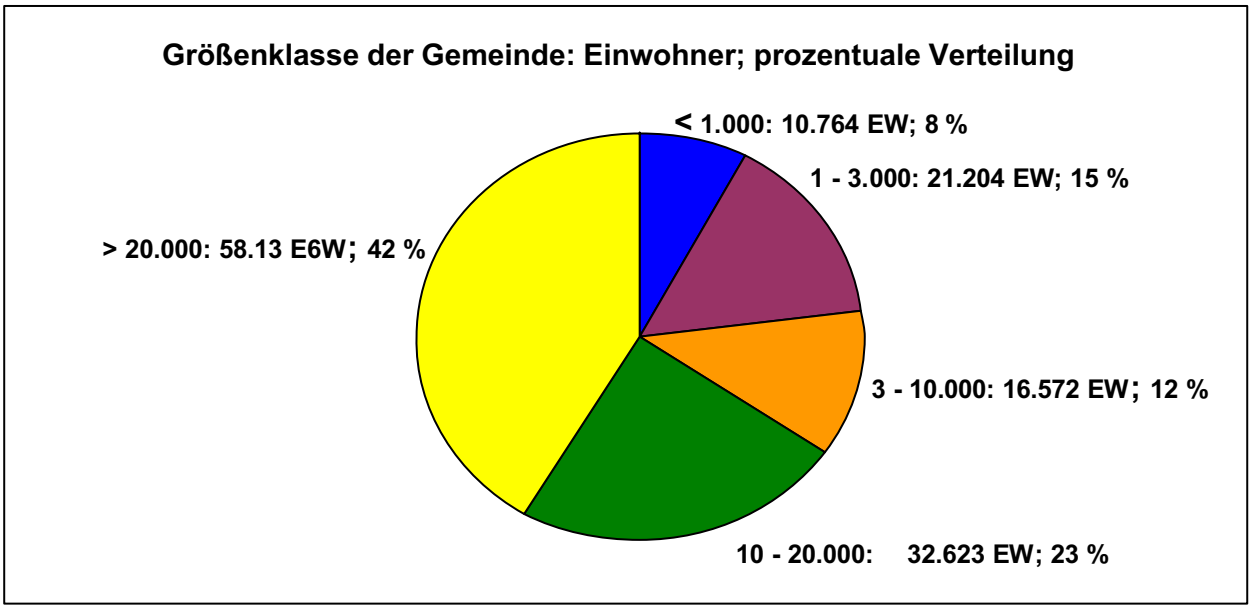

Für Fragen der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit spielt u. a. auch die Aufteilung in Altersgruppen eine Rolle.

Bevölkerung nach Altersgruppen

Tabelle 2-6

Kommune	0 - 6 Jahre	7 - 16 Jahre	17 - 27 Jahre	28 - 60 Jahre	ab 61 Jahre
Brüssow	291	588	726	2.438	1.345
Gartz (Oder)	346	723	975	3.566	1.901
Gerswalde	259	525	771	2.577	1.473
Gramzow	377	750	1.018	3.666	2.124
Oder Welse	287	635	871	3.035	1.168
Angermünde	674	1.452	2.198	7.087	4.217
Boitzenburger Land	162	411	596	1.940	1.095
Lychen	163	370	508	1.888	1.014
Nordwestuckermark	249	471	747	2.447	1.363
Prenzlau	1.110	1.661	3.088	9.832	5.348
Schwedt/Oder	1.701	3.137	5.130	18.215	9.757
Templin	929	1.606	2.554	8.072	4.374
Uckerland	187	341	449	1.582	894
LK Uckermark	**6.735**	**12.670**	**19.631**	**66.345**	**36.073**
prozentual	**4,80 %**	**9,00 %**	**13,90 %**	**46,90 %**	**25,40 %**

Quelle: Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik, 30.06.06

Für das Abfallaufkommen und die Kostenkalkulation ist die Haushaltsgröße von Bedeutung.

Aufteilung der Bevölkerung nach Haushaltsgrößen

Tabelle 2-7

Haushaltsgröße	Anzahl der Haushalte
1 Person	20.700
2 Personen	27.300
3 Personen	11.100
4 und mehr Personen	7.200
Mittelwert	**2,13** Personen im HH
LK Uckermark	**66.300**

Quelle: Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik, 30.06.06

Grafische Darstellung der Haushaltsgrößen

Diagramm 2-4

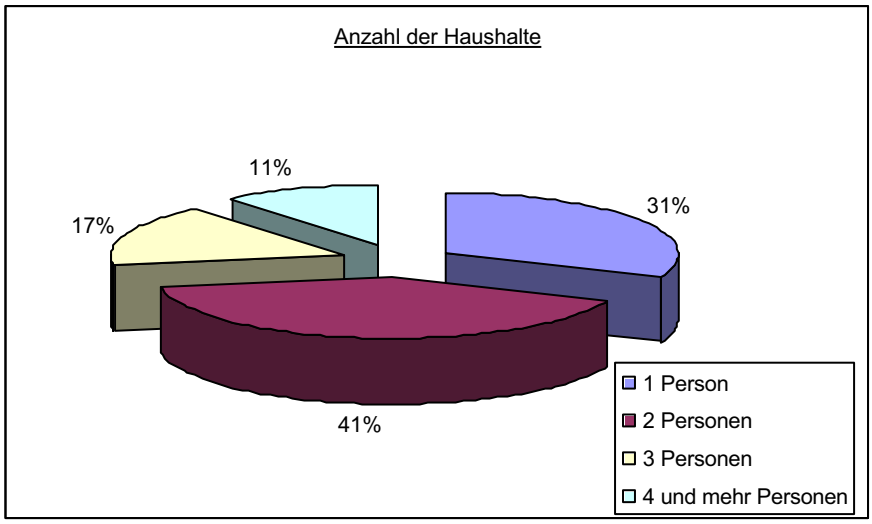

Für die Beurteilung logistischer Fragestellungen ist die Bevölkerungsverteilung nach Wohnverhältnissen von Bedeutung.

Darstellung der Wohnverhältnisse durch Angabe der Anteile von kleinen Wohneinheiten [WE, 1 - 2 Familienhäusern (FH)] und größeren WE/Wohnblöcken

Tabelle 2-8

Kommune	EW	Gebäude	1 - 2 FH	Anteil an 1 - 2 FH	größere WE	Anteil an WE
Brüssow	5.261	1.560	1.407	90,19 %	153	9,81 %
Gartz (Oder)	7.343	2.415	2.204	91,26 %	211	8,74 %
Gerswalde	5.548	1.631	1.452	89,03 %	179	10,97 %
Gramzow	7.847	2.789	2.623	94,05 %	166	5,95 %
Oder-Welse	5.969	1.867	1.733	92,82 %	134	7,18 %
Angermünde	15.276	3.726	3.061	82,15 %	665	17,85 %
Boitzenburger Land	4.119	1.236	1.096	88,67 %	140	11,33 %
Lychen	3.905	947	783	82,68 %	164	17,32 %
Nordwestuckermark	5.164	1.724	1.587	92,05 %	137	7,95 %
Prenzlau	20.904	3.391	2.309	68,09 %	1.082	31,91 %
Schwedt/Oder	37.259	4.001	2.421	60,51 %	1.580	39,49 %
Templin	17.347	3.836	3.140	81,86 %	696	18,14 %
Uckerland	3.384	1.229	1.159	94,30 %	70	5,70 %
LK Uckermark	**139.326**	**30.352**	**24.975**	**82,28 %**	**5.377**	**17,72 %**

Quelle: Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik, 08.08.06

Darstellung der Wohnverhältnisse nach städtischem und ländlichem Bereich

Tabelle 2-9

Ämter und Gemeinden	Anzahl 1 - 2 FH	Anzahl größere WE	Städte	Anzahl 1 - 2 FH	Anzahl größere WE
Brüssow	1.407	153	Angermünde	3.061	665
Gartz (Oder)	2.204	211	Lychen	783	164
Gerswalde	1.452	179	Prenzlau	2.309	1.082
Gramzow	2.623	166	Schwedt/Oder	2.421	1.580
Oder-Welse	1.733	134	Templin	3.140	696
Boitzenburger Land	1.096	140			
Nordwestuckermark	1.587	137			
Uckerland	1.159	70			
Gesamt	**13.261**	**1.190**		**11.714**	**4.187**
Anteil in %	**91,76**	**8,24**		**73,67**	**26,33**

Quelle: Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik, 08.08.06

Darstellung der Wohnverhältnisse nach städtischem und ländlichem Bereich (gesamt 30.352 Wohngebäude)

Diagramm 2-5

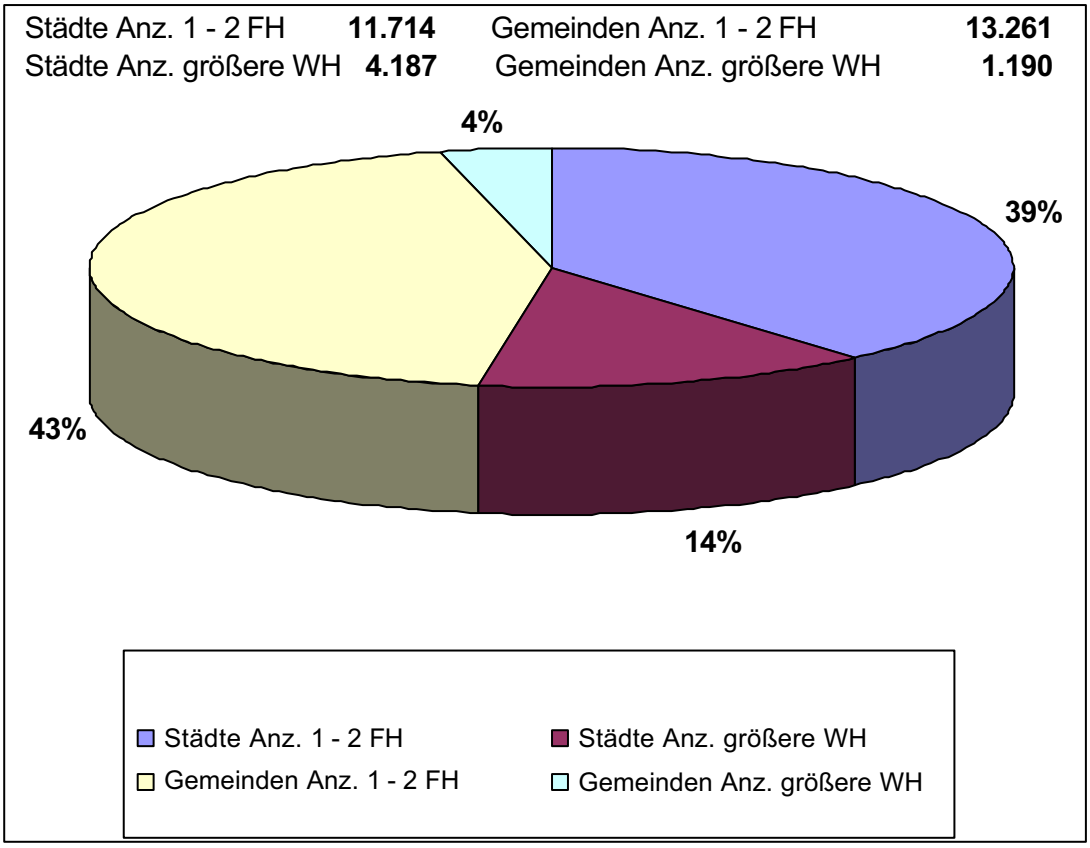

Die Darstellungen zeigen, dass im ländlichen Raum fast 92 % und im städtischen Raum ca. 74 % der Gebäude Ein- und Zweifamilienhäuser sind.

Somit liegen der Anteil der Ein- und Zweifamilienhäuser in der gesamten Uckermark bei 82 % und der Anteil der größeren Wohneinheiten/Wohnblöcke bei 18 %.

Zusammen mit der geringen Bevölkerungsdichte ergibt sich daraus der große Transportaufwand bei der Einsammlung und Beförderung des Abfalls im Entsorgungsgebiet.

3 Umfang der Entsorgungspflicht

3.1 Überlassungspflichtige und nicht überlassungspflichtige Abfälle

Der Abfallbegriff wird in § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG definiert. Abfälle sind danach alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Das Gesetz hat mit dieser Definition wortgleich den EG-Abfallbegriff übernommen und damit neben Abfällen zur Beseitigung auch Abfälle zur Verwertung in den Geltungsbereich des Gesetzes mit einbezogen.

Eine Unterscheidung zwischen Abfall zur Beseitigung und Abfall zur Verwertung ist für den Abfallbegriff nicht gefordert. Sie ist erst für die Bestimmung des Umfangs von Überlassungspflichten, landesrechtlichen Andienungspflichten, der Abfallüberwachung und den verbindlichen Festsetzungen der Abfallplanung relevant.

Nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten verpflichtet, diese dem örE zu überlassen. Die Überlassung gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

Der Umfang der Entsorgungspflicht erstreckt sich auch auf:

- Abfälle, die auf für die Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken unzulässig abgelagert werden, wenn Maßnahmen gegen Verursacher nicht hinreichend Erfolg versprechend sind, keine andere Person oder öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Entsorgung oder kostenpflichtigen Überlassung an den örE verpflichtet ist und die Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

- Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten Aufforderung entfernt worden sind.

Die Überlassungspflicht gegenüber dem örE besteht nicht,

- wenn Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung übertragen worden sind, z. B. gefährliche Abfälle,

- wenn Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, z. B. bestimmte Verpackungsabfälle, Batterien und Altfahrzeuge,

- wenn Abfälle durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem örE nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, z. B. Alteisen, Altkleider, Korkmaterial.

Die grundsätzliche Entsorgungspflicht lässt sich schematisch wie folgt darstellen:

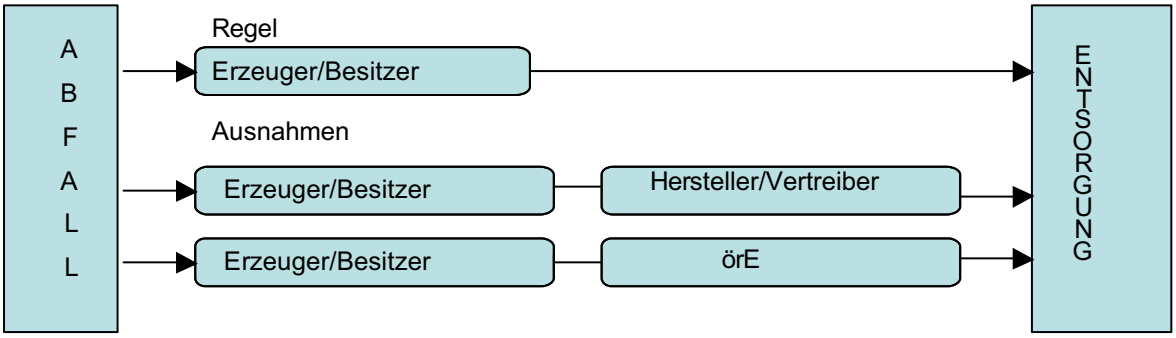

Schema 3-1 - Entsorgungspflicht

3.2 Ausgeschlossene Abfälle

3.2.1 Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

Nach dem KrW-/AbfG gibt es für den örE die Möglichkeit oder die Pflicht, Abfälle, die in seinem Territorium angefallen sind, von der Entsorgung auszuschließen.

Gemäß § 41 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes i. V. mit § 3 AVV besteht die Pflicht zum Ausschluss hauptsächlich für die gefährlichen Abfälle zur Beseitigung sowie die Abfälle, für die eine gesetzliche Rücknahme- oder Rückgabepflicht nach § 24 KrW-/AbfG besteht.

Nachfolgende Abfälle unterliegen einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung einer Rücknahmeverpflichtung:

Grundlage	Abfall
§§ 4 - 6 VerpackV	Verpackungen
§ 7 VerpackV	Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
§ 3 BattV	Batterien (außer Starterbatterien)
§ 9 ElektroG	Elektro- und Elektronikgeräte
§ 3 AltfahrzeugV	Altfahrzeuge (der Klassen M1 und N1)
§ 8 AltölV	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle

Ausnahme:

Im Rahmen der Mitwirkung gemäß § 9 Abs. 3 ElektroG können Altgeräte aus privaten Haushalten an Sammelstellen unentgeltlich angeliefert werden. Ergänzend werden Haushaltsgroßgeräte über ein Holsystem abgeholt.

Der örE kann auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von der Entsorgung ausschließen,

- soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder

- die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

Ausschluss aufgrund:

- Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG
- Anderer Entsorgungsträger oder Dritter
- Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle
- Allgemeiner Ausschluss mittels Satzung
- Einzelausschluss mit Bescheid

Aufgrund der Schließung der Deponie Pinnow im Jahr 2009 und der Vorgabe höherer Umweltstandards ist davon auszugehen, dass der Katalog der ausgeschlossenen Abfälle um weitere Abfälle erweitert werden wird.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) der Andienungspflicht an die Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Berlin-Brandenburg. Mit der Zuweisung gemäß § 5 SAbfEV ist sicher gestellt, dass die beabsichtigte Abfallbeseitigung umweltverträglich ist und den Zielen der Abfallwirtschaftsplanung des Landes entspricht.

3.2.2 Vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossene Abfälle

Der örE kann Abfälle, die ihm überlassungspflichtig sind, vom Einsammeln und Transportieren ausschließen.

Ausführlich wurden alle von der Entsorgung und vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen Abfälle im § 4 AbfS mit den entsprechenden Abfallschlüsselnummern (ASN) dargelegt.

3.2.3 Ausnahme

Kleinmengen (§ 3 Abs. 5 Satz 2 BbgAbfG)

Der örE kann Abfälle aus privaten Haushaltungen, die in ihrer Gefährlichkeit den gefährlichen Abfällen entsprechen, nicht von der Entsorgung ausschließen. Er hat diese, zusammen mit den gefährlichen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie beim Abfallerzeuger in geringen Mengen anfallen, getrennt von anderen Abfällen einzusammeln.

Die Überlassung, Einsammlung und Entsorgung dieser Abfälle ist für den Landkreis Uckermark mit § 15 AbfS geregelt.

3.2.4 Genehmigung

Die Genehmigung des Ausschlusses wurde auf der Grundlage des § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Neufassung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) durch das Landesumweltamt Brandenburg erteilt.

Die im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark enthält den entsprechenden Genehmigungsvermerk.

3.3 Abfallrelevante Infrastruktur

Die Entsorgungsstruktur der überlassungspflichtigen Abfälle lässt sich durch folgendes Schema darstellen:

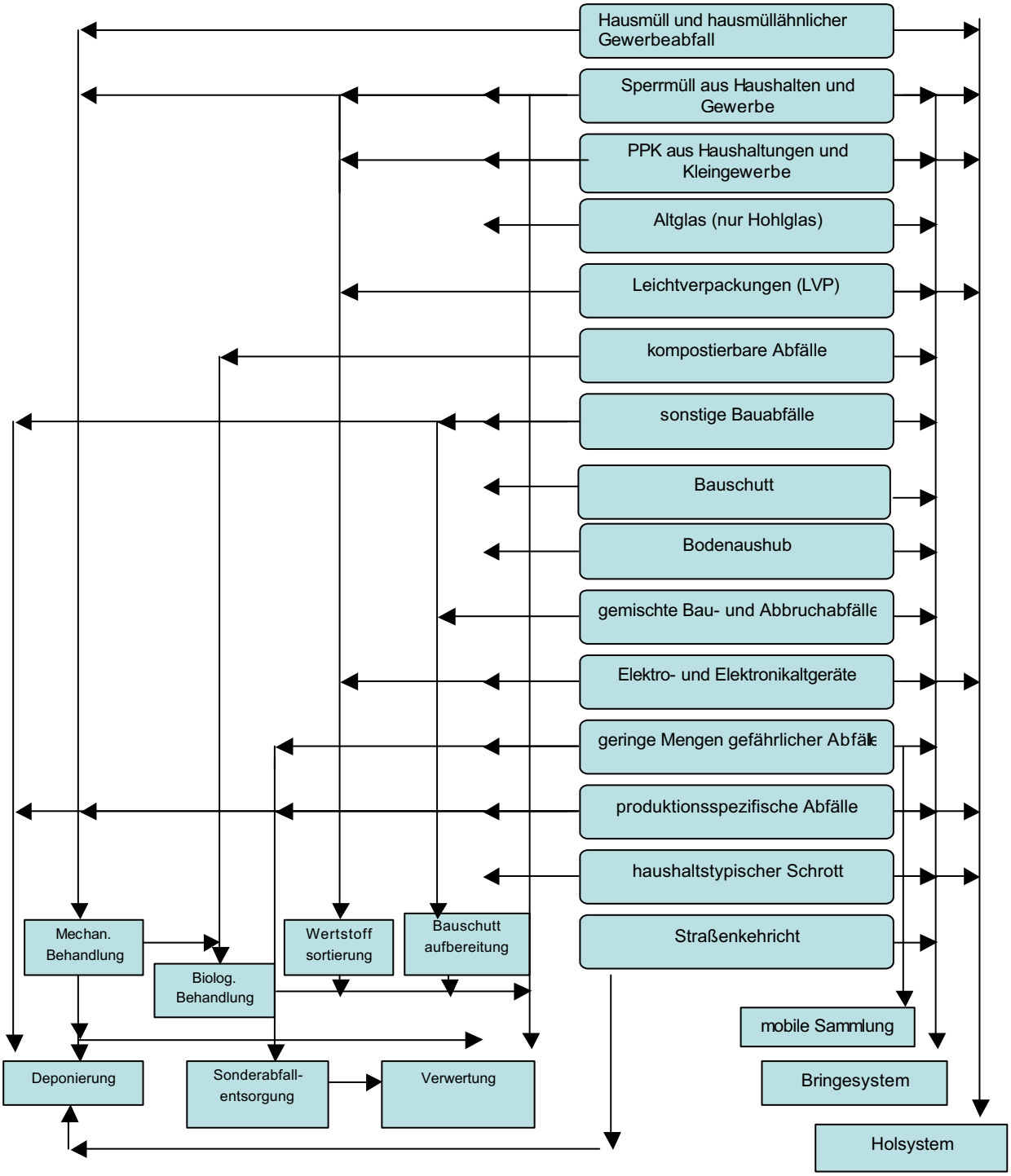

Schema 3-2 - Struktur der heutigen Abfallwirtschaft

4 Abfallwirtschaftliche Leistungen
4.1 Logistik, Vermeidung, Verwertung, Entsorgung

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Sammlung, Verwertung und Entsorgung der andienungspflichtigen Abfälle entsprechend der in der AbfS festgelegten Organisationsform.

Tabelle 4-1

Abfallart	**Erfassung; Sammlung**	**Entsorgung** **- Logistik** **- Verwertung/Behandelung** **- Entsorgung**
Restabfall (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)	Abfallbehälter: - 60 l - 80 l - 120 l - 240 l - 660 l - 1.100 l - 7.000 l Pressmüllcontainer: - 10.000 l - 16.000 l zugelassener Abfallsack: (120 l)	- 60 l bis 240 l: 14-täglich - Container gemäß festgelegtem Abfuhrrhythmus - Transport in mechanische Behandlungsanlage - Verwertung von Teilströmen - Behandlung von Teilströmen - Entsorgung von Teilströmen
Sperrmüll	1. Aufnahme durch Sammelfahrzeug an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit 2. WAH	- Abfuhr auf Antrag (Sperrmüllbestellkarte) - Transport in Verwertungsanlage - Verwertung von Teilströmen - Entsorgung nicht verwertbarer Teilströme
PPK (Papier, Pappe, Kartonagen) aus Haushaltungen und Kleingewerbe	1. Haushaltsnahe Erfassung in 240 l Behältern oder 1.100 l Containern an Großwohnanlagen 2. WAH	- 240 l 4-wöchentlich, 1.100 l gemäß festgelegtem Abfuhrrhythmus - Verwertung in Sortieranlage - Entsorgung der Sortierreste
Transport und Umverpackungen (aus PPK) aus Gewerbebetrieben	Hol- oder Bringesystem über zugelassene Entsorger gemäß VerpackV	- Verwertung/Behandlung/Entsorgung über zugelassene Entsorger gemäß VerpackV
Altglas (nur Hohlglas)	In Containern im Bringesystem, Sammelstellen	- Festgelegt durch beauftragten Entsorger des DSD - Verwertung/Behandlung durch DSD - Entsorgung der Sortierreste
Leichtverpackungen (LVP)	1. haushaltsnah durch gelbe Säcke 2. Container für Großwohnanlagen	- Festgelegt durch beauftragten Entsorger des DSD - Verwertung/Behandlung durch DSD - Entsorgung der Sortierreste

Abfallart	**Erfassung; Sammlung**	**Entsorgung** **- Logistik** **- Verwertung/Behandelung** **- Entsorgung**
Kompostierbare Abfälle	1. Kompostierung auf dem Grundstück 2. WAH 3. Kompostanlagen mit Genehmigung	- Kompostierung auf Grundstück gemäß § 11 AbfS erlaubt - Bringesystem - Verwertung/Behandlung in zugelassenen Kompostierungsanlagen
Haushaltstypischer Schrott (Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen aus Haushalten)	1. Aufnahme durch Sammelfahrzeug an der dem Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit 2. WAH 3. im Auftrag des LK bekannt gegebene Sammelstellen	- Abholung nach Vereinbarung oder Bringesystem durch Abfallbesitzer, - Transport zur Verwertungsanlage - Sortierung/Verwertung durch zugelassene Entsorger
Bauabfälle	1. WAH 2. Deponie Pinnow 3. Bauabfallsortieranlagen/Verwertungsanlagen 4. Sammlung an der Anfallstelle	- Bringesystem durch Abfallbesitzer (Andienungspflicht gemäß § 13 AbfS) - Transport zur Entsorgungsanlage - Sortierung/Verwertung durch zugelassene Entsorger - Entsorgung von nicht verwertbaren Sortierresten
Elektro- und Elektronikaltgeräte	1. WAH 2. Aufnahme durch Sammelfahrzeug an der dem Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit (Elektrogroßgeräte, §14 Abs. 2 AbfS) 3. Genehmigte Übergabestelle des EAR (Elektro-Altgeräte Register) für Vertreiber im Sinne von § 3 Abs. 12 ElektroG	- Bringesystem durch Abfallbesitzer/Abfuhr auf Antrag (Elektrogroßgeräte) - Verwertung, Behandelung, Entsorgung durch die Hersteller gemäß ElektroG
Geringe Mengen gefährlicher Abfälle	1. Schadstoffmobil 2. Sonderabfallzwischenlager 3. öffentlich bekannt gegebene Annahmestellen und Behandlungsanlagen	- Bringesystem zum Schadstoffmobil oder Sonderabfallzwischenlager - Transport Verwertung/ Entsorgung durch zugelassene Entsorger

4.1.1 Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

a) Logistik

Der Hausmüll/hausmüllähnliche Gewerbeabfall des Landkreises wird mit Ausnahme des Territoriums der Stadt Schwedt/Oder seit 1. Januar 2006 von der UDG mit eigenen Fahrzeugen eingesammelt und zur Abfallbehandlungsanlage der Firma Recon in Schwedt/Oder transportiert. Für die Stadt Schwedt ist auf diesem Gebiet die ALBA Uckermark GmbH tätig.

Die Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) 60 l bis 240 l erfolgt im gesamten Jahr 14-täglich immer an den gleichen Wochentagen.

Die Entleerung der MGB 1.100 l erfolgt ebenfalls im gesamten Jahr 14-täglich jedoch bei Bedarf nach Absprache in einem angepassten Abfuhrrhythmus.

Für Sommerwohnungen, Gartenvereine, Campingplätze, Bungalowsiedlungen u. ä. kann eine saisonale Entleerung beantragt werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Gesamtzahl der im Landkreis zur Erfassung des Hausmülls/hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls aufgestellten Restabfallbehälter, die Anzahl der Leerungen und das geleerte Behältervolumen sowie die daraus resultierende Behälterdichte.

Restabfallbehälter

Tabelle 4-2

Erfassung Behälter

Entsorgungs-bereich	**Landkreis Uckermark**			**Saisonentleerungen**		
Behälter (Volumen in Liter)	**Behälter-anzahl**	**Leerungen (pro Jahr)**	**geleertes Volumen in Tausend l pro Jahr**	**Behälter-anzahl**	**Leerungen (pro Jahr)**	**geleertes Volumen in Tausend l pro Jahr**
MGB 60 l	10.951	276.400	16.600	671	8.723	524
MGB 80 l	7.854	205.000	16.400	107	1.391	111
MGB 120 l	11.804	313.000	37.500	163	2.119	508
MGB 240 l	3.763	106.000	25.400	119	1.547	371
MGB 1.100 l	2.363	156.000	172.000			
MGB 7.000 l	1	12	84			
MGB 10.000 l	5	5	50			
Abfallsack 120 l				6	78	9
Abfallsack 120 l zus.*	1.300	1.300	156			
Presse 16 m³	1	24	384			
gesamt			**268.574**			**1.523**

Quelle: UDG, eigene Bearbeitung

*Abfallsack, der gemäß § 17 Abs. 5 AbfS zusätzlich gekauft werden kann

Es betragen:

- das gesamte geleerte Behältervolumen	270.097 m³/a
- die der Behandlungsanlage übergebene Masse an Haus-müll/hausmüllähnlichen Gewerbeabfall	30.300 Mg/a
- die daraus resultierende Behälterdichte	112 kg/m³
- das zur Verfügung gestellte Behältervolumen[1)]	30 l/EW/EGW, Wo
- das spezifische Aufkommen an Hausmüll/hausmüllähnlichen Gewerbeabfall[1)]	173 kg/EW/EGW, a

[1)] Berechnung auf der Grundlage der Gesamteinwohner und Einwohnergleichwerte (EGW) in Höhe von 175.000

Die Verteilung des geleerten Behältervolumens auf die entsprechenden Behälterarten ist aus dem folgenden Diagramm ersichtlich.

Verteilung des geleerten Behältervolumens

Diagramm 4-1

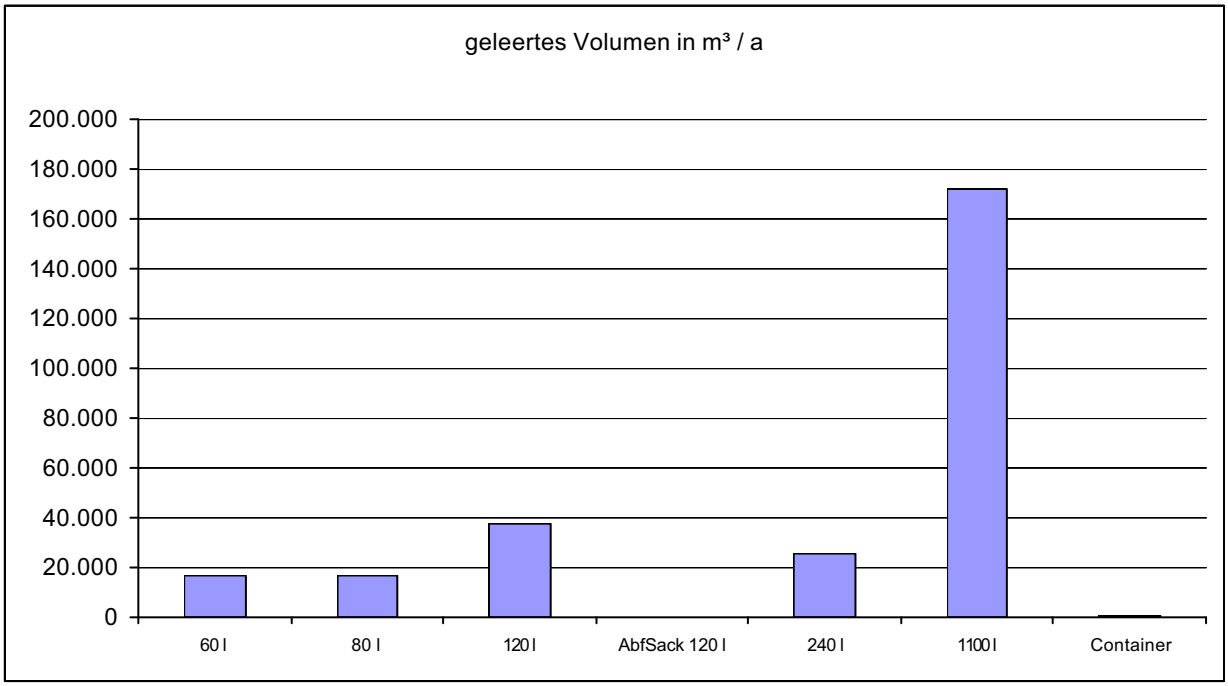

b) Abfallvermeidung

Die Abfallvermeidung wird vom Landkreis und der UDG durch mehrere Maßnahmen unterstützt:

- Die AbfS schreibt ein Getrennthaltungsgebot für alle Wertstoffe vor,
- für die Erfassung der Wertstoffe und damit der Entlastung der Restabfallbehälter stehen den Bürgern und Gewerbetreibenden die entsprechenden Erfassungssysteme haushaltsnah zur Verfügung oder
- die Wertstoffe können auf den WAH abgegeben werden, für die Sammlung von Sonderabfallkleinmengen finden 2 Sammeltouren im Jahr im Landkreis statt,
- im jährlich erscheinenden Abfallratgeber finden sich weitere Hinweise für Entsorgungsmöglichkeiten verschiedener im Haushalt anfallender Abfälle,
- die Anschlusspflichtigen können aus einer umfangreichen Palette von Restabfallbehältergrößen das für sie geeignete im Rahmen der Satzungsmöglichkeiten wählen,
- eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema mit Presseartikeln, Abfallratgeber, Flyer, telefonischer- und Vor-Ort-Beratung sowie entsprechend gestalteten Internetseiten,
- spezielle Beratung für Einrichtungen (z. B. Schulen u. a.), Industrie und Gewerbe zur Abfallvermeidung im konkreten Fall,
- Sperrmüll wird direkt vom Grundstück nach Anmeldung über die Sperrmüllbestellkarte abgeholt,
- gemäß § 3 AbfS wirkt der Landkreis bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Auftrags- und Beschaffungswesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird,
- der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wieder verwertbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

c) Abfallverwertung/Abfallbehandlung/Abfallentsorgung

Restabfallzusammensetzung

Tabelle 4-3

Abfallzusammensetzung [Masse-%] und spezifisches Abfallaufkommen [kg/EW*a] nach Schichtungen (aufgeteilte Mittelfraktion) - Jahresmittelwerte -										
Schichtung	**Stadt EFH/MFH**		**Stadt GWA**		**Land EFZ/MFH**		**Land GWA**		**LK UM**	
Probemasse [kg]	6.285		3.886		4.306		3.037		17.515	
Stichprobenvolumen [l]	34.160		44.560		26.620		26.938		132.279	
spez. Behälter-volumen [l/EW*Wo]	22,9		49		20		42		34	
Füllgrad, mittel	87,7 %		64,8 %		76,8 %		74,0 %		70,2 %	
Raumdichte [kg/m³] mittel	183,3		84,7		163,7		114,3		113,9	
Schüttdichte [kg/m³] mittel	208,9		130,7		213,2		154,6		162,3	
spez. Abfallaufkom-men [kg/EW*a]	218,4		217,5		170,6		249,1		200,4	
	[kg/ EW*a]	%	[kg/ EW*a]	%	[kg/ EW*a]	%	[kg/ EW*a]	%	[kg/ EW*a]	%
Feinfraktion	38,1	17,4	27,3	12,5	47,5	27,8	61,0	24,5	38,0	19,0
PPK	21,2	9,7	27,9	12,8	15,9	9,3	33,9	13,6	22,4	11,2
Kunststoffe	13,3	6,1	19,4	8,9	10,2	6,0	17,6	7,1	14,8	7,4
Glas	11,4	5,2	19,1	8,8	8,9	5,2	21,4	8,6	14,1	7,0
Verbunde	5,0	2,3	6,7	3,1	3,3	1,9	4,8	1,9	5,0	2,5
Organik	91,5	41,9	72,4	33,3	55,9	32,8	77,7	31,2	68,8	34,3
Holz	2,4	1,1	8,6	3,9	1,7	1,0	1,8	0,7	4,7	2,4
Textilien	5,8	2,7	8,8	4,1	5,7	3,4	9,1	3,6	7,2	3,6
Mineralstoffe	15,0	6,9	5,8	2,7	5,1	3,0	5,2	2,1	6,8	3,4
Fe-Metalle	4,2	1,9	8,4	3,9	5,9	3,4	5,1	2,0	6,7	3,3
NE-Metalle	1,2	0,6	1,8	0,8	0,8	0,5	2,6	1,1	1,4	0,7
gefährliche Abfälle	1,0	0,4	1,5	0,7	1,8	1,0	0,5	0,2	1,5	0,8
Sonstiges	8,2	3,8	9,8	4,5	7,8	4,6	8,5	3,4	8,8	4,4
Summe	218,4	100	217,5	100	170,6	100	249,1	100	200,4	100

Quelle: LK UM örE, Hausmüllanalyse 2000

In der Bundesrepublik Deutschland wurden zum 31. Mai 2005 die Hausmülldeponien für die Ablagerung von unbehandelten Siedlungsabfällen geschlossen. Somit werden diese Abfälle seit 1. Juni 2005 vorbehandelt und in verschiedene Abfallströme aufgetrennt oder in einer Verbrennungsanlage entsorgt.

Hinweis:
Die Ergebnisse der Hausmüllanalyse zeigen deutlich, wie viele Wertstoffe noch im Hausmüll enthalten sind. Eine Reduzierung der zu entsorgenden Menge an Restabfall und damit eine Reduzierung der Entsorgungskosten kann hauptsächlich durch eine noch konsequentere Trennung der Wertstoffe und des Bioabfalls erreicht werden.

Im Landkreis Uckermark wird der Hausmüll/hausmüllähnliche Gewerbeabfall in der Anlage der Firma Recon, Breite Allee 20 - 24, 16303 Schwedt/Oder mechanisch getrennt und die entstehenden Teilströme zur Verwertung weiter transportiert (wie z. B. Eisen- und NE-Metalle, verwertbares Altpapier, heizwertreiche Fraktion), zur weiteren biologischen Behandlung in eine mechanisch-biologische Behandlungsanlage oder in eine Anlage zur Entsorgung gebracht.

4.1.2 Sperrmüll

a) Logistik

Der Sperrmüll gemäß § 17 AbfS wird von den Bürgern und Betrieben über die Sperrmüllbestellkarte bei der UDG zur Entsorgung angemeldet. Diese benachrichtigt dann den Antragsteller schriftlich oder fernmündlich bezüglich des Termins der Abholung. Der Abfallbesitzer stellt seinen Sperrmüll zum genannten Zeitpunkt am möglichen Haltepunkt des Sammelfahrzeuges bereit.

Einsammlung und Transport des Sperrmülls erfolgt durch die UDG.

Die Bürger, Einrichtungen und Betriebe haben auch die Möglichkeit, den Sperrmüll zu den WAH zu bringen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 erfolgt die Sammlung und Beförderung des Sperrmülls im Entsorgungsgebiet der Stadt Schwedt/Oder durch die ALBA Uckermark GmbH. Die Tourenpläne für die Abfuhr werden jährlich im Abfallratgeber veröffentlicht.

b) Abfallvermeidung

Auf die Vermeidung dieser Abfallart hat die UDG keinen maßgeblichen Einfluss. In Pressemitteilungen, im Abfallratgeber, auf der entsprechenden Internetseite der UDG und auch bei Bürgeranfragen wird auf die Möglichkeiten der Abgabe von Sperrmüll an karitative Einrichtungen (z. B. Möbel), in Second-Hand-Geschäften oder in einer Recyclingwerkstatt hingewiesen.

Seit Oktober 2006 bietet z. B. der Ländliche Arbeitsförderverein Prenzlau in Wollentin bei Prenzlau den Bürgern die Aufarbeitung ihrer gebrauchten Möbel an, die dann von sozialen Einrichtungen und Bedürftigen erworben werden können.

c) Abfallverwertung/Abfallbehandlung/Abfallentsorgung

Der von der UDG eingesammelte Sperrmüll wird zu verschiedenen zugelassenen Verwertungsanlagen gebracht.

Der Sperrmüll wird dort sortiert und in die verwertbaren Teilströme getrennt, wie z. B. Eisen- und NE-Metalle, Holz u. a.

Für das Jahr 2006 gelten folgende Daten:

- Anzahl der Abrufe über die Sperrmüllbestellkarte	5.827
- darüber erfasste Sperrmüllmenge	2.700 Mg
- rechnerische Menge je Abruf	463 kg
- Selbstanlieferungen auf WAH	450 Mg
- Sperrmüllmenge der Stadt Schwedt/Oder	850 Mg
- Gesamtmenge	4.000 Mg
- einwohnerspezifische Menge[1)]	23 kg/EW/EWG/a

[1)] Berechnung auf der Grundlage der Gesamteinwohner und Einwohnergleichwerte (EGW) in Höhe von 175.000

4.1.3 Illegal entsorgter Abfall

a) Logistik

Trotz einer guten Organisation der Abfallwirtschaft mit Stellung ausreichenden Behältervolumens, eines hohen Anschlussgrades der Anschlusspflichtigen an die öffentliche Abfallentsorgung, der haushaltsnahen Erfassung der PPK-Fraktion und der DSD-Verpackungsmaterialien sowie der zusätzlichen Möglichkeit der Abgabe verschiedener Abfallfraktionen auf den im Landkreis eingerichteten WAH kommt es doch immer wieder zur illegalen Ablagerung von Abfällen.

Gemäß § 4 BbgAbfG ergeben sich folgende Verantwortlichkeiten für die Einsammlung dieser Abfälle.

Verantwortlichkeit für die Einsammlung illegal entsorgter Abfälle

Tabelle 4-4

Zur Einsammlung verpflichtete Körperschaft	Territorium	Bemerkung
Ämter für Forstwirtschaft	- für die der Forstaufsicht unterliegenden Wälder	- soweit sie der Allgemeinheit zugänglich sind
Gewässerunterhaltspflichtige	- für die ihrer Pflicht unterliegenden Gewässer einschließlich der Ufer bis zur Böschungskante	- soweit sie der Allgemeinheit frei zugänglich sind
Gemeinden	- für die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für Park- und Grünanlagen und sonstige Einrichtungen	- soweit sie der Allgemeinheit frei zugänglich sind
Straßenbaulastträger	- für die in ihrer Trägerschaft befindlichen öffentlichen Straßen	- Verpflichtung zur verkehrsmäßigen Reinigung und Einsammlung illegal entsorgter Abfälle außerhalb der geschlossenen Ortslage

Verantwortlich für die Entsorgung der Abfälle, die auf für die Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken unzulässig abgelagert werden, ist der Landkreis als örE.

Die Verpflichtung des örE zur Beräumung illegal entsorgter Abfälle besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Maßnahmen gegen den Verursacher sind nicht hinreichend Erfolg versprechend,
- keine andere Person oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist zur Entsorgung oder kostenpflichtigen Überlassung der Abfälle an den örE verpflichtet,
- die Abfälle beeinträchtigen das Wohl der Allgemeinheit.

b) Abfallvermeidung

Für die Vermeidung illegaler entsorgter Abfälle treffen die gleichen Maßnahmen zu, die unter Punkt 4.1.1. Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ausgeführt wurden.

c) Abfallverwertung/Abfallbehandlung/Abfallentsorgung

Die Abfälle werden von den jeweils Verantwortlichen (siehe Tabelle 4-4) eingesammelt. Seit vielen Jahren bereits werden sie vom örE darauf hingewiesen, die Abfälle schon beim Einsammeln möglichst in verwertbare Fraktionen zu trennen und so bereitzustellen, um die Entsorgungskosten zur reduzieren.

Je nach Abfallart werden die eingesammelten Abfälle zur Verwertung gebracht, wie z.B. DSD-Verpackungsmaterialien, PPK, Schrott, Grünschnitt oder zur Entsorgung transportiert, wie z. B. Restabfall, Sonderabfälle u. a.

d) entsorgte Menge (nur Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall in Mg)

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Menge	445	332	412	156	199	266	190

Die Menge an illegal entsorgtem Hausmüll/hausmüllähnlichem Gewerbeabfall ist in der jeweiligen Jahresstatistik für den entsorgten Hausmüll/hausmüllähnlichen Gewerbeabfall enthalten.

Die entsorgte Menge der einzelnen Abfallarten im Jahr 2006 ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

4.1.4 Kompostierbare Abfälle (Grünschnitt)

a) Logistik

Kompostierbare Abfälle können in einer Größenordnung bis zu 2,5 m³ kostenlos auf den WAH des Landkreises abgegeben werden. Von dort werden sie zwecks Verwertung zu einer zugelassenen Kompostierungsanlage transportiert.

b) Abfallvermeidung/Abfallverwertung

Der Landkreis Uckermark ist ein ländlich strukturierter Flächenkreis. Aus den Darlegungen unter Punkt 23 – Bevölkerung - geht hervor, dass der Anteil an größeren Wohneinheiten ca.18 % beträgt. 82 % des Wohnungsbestandes der Uckermark sind Ein- und Zweifamilienhäuser (FH). Letztere haben alle ein bestimmtes Aufkommen an Grünschnitt. Durch Straßenbäume und öffentliche Grünanlagen in den Kommunen ergeben sich ebenfalls Grünabfälle.

Viele Eigenheim- und Gartenbesitzer kompostieren ihren Grünschnitt selbst.

Mit einem Projekt „Gemeinschaftskompostierung“ hat der Landkreis Bestrebungen von Wohnungsverwaltungen, Gartenvereinen und Kommunen in den Jahren 1999 bis 2002 unterstützt, den anfallenden Grünschnitt in großen Kompostbehältern selbst zu verwerten.

Diese Kompostbehälter werden in einigen Einrichtungen wie z. B. der Kreisverwaltung noch genutzt.

Hinweis:
Die Gemeinschaftskompostierung ist eine sinnvolle Maßnahme zur Reduzierung der Entsorgungskosten für Grünschnitt.

c) Abfallbehandlung/Abfallverwertung

Der auf den WAH angenommene Grünschnitt wird ausnahmslos in zugelassene Kompostieranlagen zur Verwertung gebracht.

4.1.5 Elektro- und Elektronikaltgeräte

a) Logistik

Nach dem ElektroG haben die Besitzer von Altgeräten diese einer getrennten Erfassung zuzuführen. Der örE hat die erfassten Altgeräte für die Abholung durch die Hersteller in bestimmten Gruppen und Behältern bereitzustellen.

Die Erfassung erfolgt über die WAH im Landkreis im Bringesystem oder über die Bestellkarte für Elektrogroßgeräte im Holsystem.

Die so von den Abfallbesitzern gesammelten Elektroaltgeräte werden von den Fahrzeugen zur Übergabestelle, die auf dem Betriebsgelände der UDG in der Franz-Wienholz-Straße eingerichtet wurde, transportiert und für die Abholung durch die Hersteller bereitgestellt. Eine zweite Übergabestelle befindet sich in der Stadt Schwedt/Oder und wird von der ALBA Uckermark GmbH betrieben.

Die Bedingungen der Bereitstellung auf der Übergabestelle werden von der Stiftung Elektro-Altgeräte Register e.V. (EAR) in 90763 Führt, Benno-Strauß-Straße 5, vorgegeben.

b) Abfallvermeidung

Das ElektroG legt Anforderungen an die Hersteller zur Produktverantwortung für Elektro- und Elektronikgeräte fest. Es bezweckt vorrangig die Vermeidung von Abfällen dieser Geräte und darüber hinaus die Wiederverwertung, um die zu beseitigenden Abfallmengen zu reduzieren sowie den Eintrag von Schadstoffen aus Elektro- und Elektronikgeräten in Abfälle zu verringern.

Jährlich sollen im gesamten Bundesgebiet durchschnittlich mindestens 4 kg Altgeräte aus privaten Haushalten pro Einwohner gesammelt werden.

Hinweis:
Vermeidung umfasst Maßnahmen zur Verringerung der Menge und der Umweltschädlichkeit von Altgeräten, ihren Werkstoffen und Substanzen.

c) Abfallverwertung/Abfallentsorgung

Die Abfallverwertung und die Abfallentsorgung liegen in der Verantwortung der Hersteller. Sie sollen Elektro- und Elektronikgeräte so gestalten, dass die Demontage und die Verwertung, insbesondere die Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen, berücksichtigt und erleichtert werden.

Die Hersteller sollen die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, sondern diese im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder der Sicherheitsbestimmungen gestalten.

Maßnahmen der UDG:

Als Service für den Abfallbesitzer in dem großen Flächenkreis Uckermark betreibt die UDG WAH, an denen die Bürger und andere Berechtigte nach dem ElektroG ihre Altgeräte in relativer Nähe des Wohn-/Geschäftssitzes, des Betriebes oder der Einrichtung abgeben können.

Außerdem bietet die UDG einen Abholservice für Elektrogroßgeräte direkt vom Grundstück an.

4.1.6 Wertstoffe (PPK, Glas, LVP)

a) Vermeidung von PPK, Glas und LVP

Mit der VerpackV von 1991 wurde in Deutschland erstmals umfassend die abfallwirtschaftliche Produktverantwortung geregelt. Mit dieser Verordnung wurde die Wirtschaft verpflichtet, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und bei deren Entsorgung mitzuwirken. Die bis dahin ausschließliche Zuständigkeit der Kommunen wurde damit unterbrochen. Die VerpackV verpflichtet Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen zur Rücknahme und Verwertung, wobei bestimmte Quoten festgeschrieben sind. Auf dieser Grundlage ist in Deutschland ein flächendeckendes Sammel- und Entsorgungssystem, die Duale System Deutschland GmbH (DSD - Der grüne Punkt), in Verantwortung der Wirtschaft eingerichtet worden.

Das war der wesentliche Ansatz zur Einleitung der Trendwende zur Reduzierung der Verpackungsflut.

Rund 90 % der Deutschen beteiligen sich an der getrennten Wertstofferfassung des DSD. Der Verpackungsverbrauch pro Kopf ist in den Jahren von 1991 bis 1999 von 95,6 kg auf 82,5 kg zurückgegangen, was einer Abnahme von fast 14 % entspricht.

b) Verwertung und Entsorgung von PPK, Glas und LVP

Pro Jahr erfasst das DSD rund 195 Milliarden Verpackungen. Insgesamt konnten über 57 Millionen Tonnen Verpackungen von 1991 bis 2003 einer Verwertung zugeführt werden.

Mit dem Bau neuer Sortier- und Verwertungsanlagen sowie der Entwicklung und Einführung immer neuer und innovativer Technologien und Verwertungsstrategien bildet die Verwertung auch von Verpackungsabfällen einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor bei der Einführung und Schonung von primären Rohstoffen.

Zur Rücknahme von Verkaufsverpackungen verpflichtete Hersteller und Vertreiber haben hinsichtlich der von ihnen im Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verpackungen bestimmte Anforderungen an die Verwertung zu erfüllen.

Zuletzt sind mit der vierten ÄndVO Anfang des Jahres 2006 neue Zielvorgaben für die Verwertung der Verpackungen insgesamt sowie der einzelnen Verpackungsmaterialien festgesetzt worden.

Damit sind Vorgaben der EU-Verpackungsrichtlinie umgesetzt worden. Die Richtlinie verlangt, dass bis zum 31. Dezember 2008 mindestens 60 Gewichtsprozente der Verpackungsabfälle verwertet oder in Verbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung behandelt werden.

Von den gesamten Verpackungsabfällen sollen jährlich in Deutschland

- mindestens 65 Masseprozent verwertet werden
- mindestens 55 Masseprozent stofflich verwertet werden

Dabei soll die stoffliche Verwertung der einzelnen Verpackungsmaterialien folgende Quoten erreichen:

Verpackungsmengen, die gemäß Anhang I der VerpackV mindestens jährlich bis zum 31. Dezember 2008 stofflich zu verwerten sind:

Tabelle 4-5

Material	Quote der stofflichen Verwertung
Glas	60,0 %
Holz	15,0 %
Kunststoffe	22,5 %
Metalle	50,0 %
PPK	60,0 %

Quelle: „Das neue Handbuch für den kommunalen Abfallberater“, Bd. I, Kap. 4.4.3.

Maßnahmen der UDG:

Die UDG hat zur Erhöhung der Erfassungsquoten und der Qualität des erfassten PPK eigene Sammelbehälter angeschafft und diese den Bürgern, Einrichtungen und Betrieben im Rahmen der gesetzlichen Regelungen haushaltsnah zur Verfügung gestellt.

Hinweis:
Mit der Einführung der haushaltsnahen Erfassung von PPK wird sich die überlassene Menge erhöhen und somit das Restabfallaufkommen entsprechend verringern.
Die Verwertungsquote wird sich erhöhen durch eine verbesserte Qualität des eingesammelten PPK.

Weiter unterstützt die UDG die Bestrebungen des DSD zur getrennten Erfassung von Verpackungsmaterialien durch unter Punkt 4.1.1. b) genannte Öffentlichkeitsarbeit und andere Maßnahmen. Das gilt insbesondere für den jährlich erscheinenden Abfallratgeber, in dem sich regelmäßig Hinweise zur Vermeidung und Verwertung dieser Abfälle finden und die Tourenpläne für die Entsorgung von PPK und LVP enthalten sind.

Die Verwertung und Entsorgung der Sortierreste sowie der Fehlwürfe aus der Sortierung und Verwertung liegt in der Verantwortung des DSD.

4.1.6.1 Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

a) Logistik

Die in den Sammelbehältern erfassten PPK-Abfälle setzen sich aus zwei verschiedenen Fraktionen zusammen:

1. die Verpackungsabfälle mit dem grünen Punkt,

2. alle anderen Abfälle dieser Art, kommunales PPK genannt, ohne den grünen Punkt (Zeitungen, Kataloge usw.).

PPK, die zu den Verpackungen mit dem grünen Punkt gehören, werden nach der VerpackV vom DSD oder dessen Beauftragten, der weit größere kommunale Anteil dieser Abfallfraktion ohne grünen Punkt, vom örE oder dessen Beauftragten eingesammelt und verwertet.

Im Landkreis Uckermark wird seit dem 1. Juni 2006 die gesamte PPK-Fraktion, mit und ohne grünen Punkt haushaltsnah beim Bürger oder in haushaltsüblichen Mengen von Betrieben und Einrichtungen in den Papiersammelgefäßen der UDG erfasst.

Für die Erfassung des PPK sind folgende Sammelgefäße eingesetzt:

- MGB mit blauem Deckel (240 l) 27.500 Stück
- MGB blau (1.100 l) 1.000 Stück

Die Entleerung der MGB 240 l erfolgt 4-wöchentlich immer zum gleichen Wochentag. Die Entleerung der 1.100 l MGB erfolgt ebenfalls 4-wöchentlich und bei Bedarf nach Absprache.

4.1.6.2 Glas

a) Logistik

Glas wird in Depot-Containern in den drei Farben weiß, grün und braun im Bringesystem gesammelt.

Sowohl die Containergestellung als auch die Sammlung, der Transport und die Verwertung liegen in der Verantwortung des DSD.

Für das DSD im Landkreis Uckermark ist seit dem 1. Januar 2007 die Firma Remondis GmbH und Co. KG, Betriebsstätte Flemsdorf, 16278 Schöneberg, Johannishof 3, tätig.

4.1.6.3 Leichtverpackungen (LVP)

a) Logistik

LVP mit dem grünen Punkt wird haushaltsnah in den gelben Säcken und an ausgewählten Standorten in Containern von der Bevölkerung, Betrieben und Einrichtungen bereitgestellt. Die gelben Säcke werden vom beauftragten Entsorger des DSD an verschiedenen Standorten des Landkreises ausgegeben.

Sammlung und Transport der gelben Säcke und der Container für LVP erfolgt durch die beauftragte Firma des DSD.

Für die DSD GmbH im Landkreis Uckermark ist seit dem 1. Januar 2007 die Firma Remondis GmbH und Co. KG, Betriebsstätte Flemsdorf, 16278 Schöneberg, Johannishof 3, tätig.

4.1.7 Haushaltstypischer Schrott

a) Logistik

Abfälle aus Eisen- und NE-Metallen (z. B. Fahrräder, Weißblech und Aluminium) können auf den WAH oder an entsprechenden Sortier- und Verwertungsanlagen direkt abgegeben werden. Auf Antrag werden diese Abfälle aus Haushaltungen auch durch die UDG abgeholt.

Containerdienste und Verwerter bieten zusätzlich Bürgern, Einrichtungen und Betrieben eigenständig Abholung, Transport und Verwertung an.

b) Vermeidung, Verwertung, Entsorgung

Schrott ist ein wichtiger Sekundärrohstoff, der auf dem freien Markt Erlöse erzielt. Die Verwertung erfolgt über die Entsorgungsunternehmen.

c) entsorgte Menge

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Menge (Mg)	130	105	113	82	12	72
Menge (m³)			28	35		

4.1.8 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

a) Logistik

Haushaltsübliche Mengen von bis zu 20 kg oder 30 l gefährlicher Abfälle (das sind Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 AVV) können von Bürgern, Betrieben und Einrichtungen am Schadstoffmobil abgegeben werden. Dieses fährt nach vorher bekannt gegebenem Tourenplan mit Haltepunkt, Uhrzeit und Standzeit zweimal pro Jahr im Auftrag der UDG durch den Landkreis. Im Entsorgungsgebiet der Stadt Schwedt/Oder erfolgt jährlich eine einmalige Abholung durch den Beauftragten Dritten, die Cottbusser Sonderabfallgesellschaft.

Darüber hinausgehende Mengen sind dem Sonderabfallzwischenlager (SAZL) der Firma Remondis GmbH & Co. KG in Prenzlau zu überlassen.

Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in Mengen bis zu 2.000 kg pro Jahr können ebenfalls dem SAZL in Prenzlau überlassen werden.

Die gefährlichen Abfälle werden durch den Abfallbesitzer oder einen von ihm Beauftragten zum Schadstoffmobil oder zum SAZL transportiert.

Altholz mit gefährlichen Anhaftungen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte in Kleinmengen aus dem Gewerbebereich bis 2.000 kg sowie Kfz-Batterien sind vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis ausgeschlossen, können aber vom Abfallbesitzer oder einem Beauftragten auf den WAH Prenzlau und Pinnow zur Entsorgung abgegeben werden.

b) Vermeidung, Verwertung, Entsorgung

Der Begriff „gefährliche Abfälle“ umfasst ein sehr breites Spektrum verschiedener Abfallarten.

Wichtig ist in erster Linie die Entfrachtung des Hausmülls von diesen Abfällen und in zweiter Linie die Erfassung in definierten Abfallströmen.

Durch die Abgabemöglichkeiten am Schadstoffmobil und dem SAZL gelangen weniger Schadstoffe in den Restabfall. Die sortenreine Annahme erlaubt eine Aufbereitung, Wiederverwendung und Verwertung. Nichtverwertbare gefährliche Abfälle werden umweltgerecht entsorgt.

Damit die Abfallbesitzer die gebotenen Möglichkeiten nutzen, erfolgt eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit mit Veröffentlichungen in der Presse, Informationsaushängen in den Amts- und Stadtverwaltungen, den entsprechenden Informationen im Internet und dem Abfallratgeber.

4.1.9 Mineralische Abfälle

Entsprechend AbfS werden die Baurestmassen unterteilt in die Kategorien:

- Bauschutt
- Bodenaushub
- Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
- sonstige Bauabfälle.

Einen Überblick über die typische Zusammensetzung von Baurestmassen gibt folgende Übersicht:

Tabelle 4-6

Boden	Sonstige Bauabfälle	Bauschutt	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
ASN 170	**ASN 170**	**ASN 170**	**ASN 170904**
Mutterboden Sand, Kies Lehm, Ton Steine, Erdreich Gleisschotter	Teer- und teerhaltige Produkte Bitumengemische Dämmmaterial Asbesthaltige Bauabfälle	Beton Fliesen Ziegel Kalksandstein Mörtel Blähton	Holz Glas Kunststoff Papier, Pappe Metall, Kabel Farben, Lacke Klebstoffe

a) Logistik

Mineralische Abfälle sind vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis ausgeschlossen. Das bedeutet, dass der Abfallbesitzer oder ein von ihm Beauftragter diese Abfälle zu einer Entsorgungsanlage des Landkreises selber transportiert.

Bauschutt, Bodenaushub sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen können auf den WAH nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der WAH abgegeben werden.

Bei Einhaltung der Zuordnungskriterien können mineralische Abfälle bis zum 15. Juli 2009 auf der Deponie Pinnow entsorgt werden.

b) Vermeidung, Verwertung, Entsorgung

Der Begriff „mineralische Abfälle“ beinhaltet ein breites Spektrum von Abfällen mit der Eigenschaft, dass sie keine nennenswerten Anteile an organischen Bestandteilen besitzen.
Mineralische Abfälle in der Uckermark sind vorrangig Bauabfälle.

Bauabfälle sind i. d. R. zu 95 % wieder verwertbar, wenn sie an der Anfallstelle getrennt gesammelt werden. Bei einer konsequenten Trennung von Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Bodenaushub, Steinen, Holz, Kunststoffen, Metallen u. ä. wird die Menge der nur teilweise zu verwertenden Abfallart „gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ reduziert und damit Abfall vermieden.

Mit den Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit informiert die UDG die Abfallbesitzer über die sachgerechte Bereitstellung sowie die Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten dieser Abfälle.

Die Verwertung mineralischer Abfälle erfolgt derzeit im Wesentlichen im Erd-, Straßen- und Wegebau sowie als Zuschlagstoffe bei Bauprodukten und bei der Verfüllung von Abgrabungen. Ein weiterer Teil wird zur Geländeprofilierung eingesetzt.

In den einzelnen Bundesländern gibt es unterschiedliche Anforderungen an die Verwertung. Allen Regelungen ist aber gemeinsam, dass der für den Einbau auf Deponien vorgesehene mineralische Abfall die Funktion und Eigenschaften des ursprünglichen Rohstoffs übernehmen muss. Die Verwertung unterliegt dabei abfallrechtlichen Zuordnungswerten, bautechnischen und auch spezifischen umwelttechnischen Anforderungen (Bodenschutz, Wasserrecht, Chemikalienrecht).

Die Entsorgung der nichtverwertbaren Bauabfälle wie z. B. Aschen (ASN 100101; Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub u. a.) erfolgt bei Einhaltung der Ablagerungskriterien bis zum Jahr 2009 auf der Deponie Pinnow.

Andere Entsorgungswege sind Sortieranlagen mit anschließender Verwertung und Entsorgung der Reststoffe in Verbrennungsanlagen, auf Mono- oder Untertagedeponien.

4.1.10 Sonstige Abfälle

a) Logistik

Der Begriff „sonstige Abfälle“ umfasst alle anderen im Landkreis anfallenden, andienungspflichtigen Abfälle, die in keine der bisher genannten Kategorien gehören und nur sporadisch anfallen, wie z. B

- Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern (ASN 040222)
- Kunststoffabfälle (ASN 070213)
- Kunststoffspäne und Drehspäne (ASN 120105)
- Schlämme aus der Wasserklärung (ASN 190902)
- Altreifen (ASN 160103)
- Altholz (ASN 170201)
- Altholz mit gefährlichen Anhaftungen (ASN 170204)

Diese Abfälle sind vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis ausgeschlos-sen und werden demzufolge von den Abfallbesitzern oder deren Beauftragte zur Entsorgung transportiert.

Abfälle wie Altholz, Altreifen, Kfz-Batterien sowie Kohlenteer- und teerhaltige Produkte werden auf den WAH Prenzlau und Pinnow in Kleinmengen von der Bevölkerung oder von Gewerbebetrieben (bis 2.000kg) angenommen und im Auftrag der UDG entsorgt.

b) Vermeidung, Verwertung, Entsorgung

Bedingt durch die Verschiedenartigkeit dieser Abfälle sind auch die Vermeidungs-, Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten je nach Abfallart unterschiedlich.

Die Vermeidungs-, Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten werden im Einzelfall geprüft und dem Abfallbesitzer auf Anfrage mitgeteilt.

Allgemeine Hinweise zur Entsorgung finden sich auch hier in den Veröffentlichungen und den entsprechenden Internetseiten der UDG.

4.2 Gebührensystem für die abfallwirtschaftlichen Leistungen

Abfallgebühren

Im Landkreis werden die Abfallgebühren seit mehreren Gebührenperioden mit einer kombinierten Berechnungsform für das Gebührensystem erhoben.

Die Abfallgebühr nach der AbfGS untergliedert sich in:

a) Grundgebühr
b) Leistungsgebühr
c) Behältermietgebühr
d) Umstellungsgebühr

zu a)

Die Berechnung der Grundgebühr für Haushalte erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Für Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen und andere Branchen, Wochenendgrundstücke und Kleingärten erfolgt die Berechnung nach festgesetzten Einwohnergleichwerten (EGW).

Bei der Berechnung der EGW bilden 25 Liter Abfall pro Einwohner und Woche die Basis für die Festsetzung des EGW für die jeweilige Branche.

Durch die Grundgebühr werden insbesondere folgende Aufwendungen gedeckt:

- Sperrmüllentsorgung
- Entsorgung illegaler Abfälle
- Schadstoffmobileinsatz und Sonderabfallentsorgung
- Entsorgung kompostierbarer Abfälle
- Öffentlichkeitsarbeit/Förderung Abfallvermeidung/Abfallberatung
- Verwaltungsausgaben

zu b)

Die Leistungsgebühr wird für die regelmäßig und unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen erhoben. Sie richtet sicht nach der Behältergröße und der Anzahl der Entleerungen.

Deponiegebühren

Zu den öffentlichen Einrichtungen der Abfallwirtschaft des Landkreises gehören auch die stillgelegten Siedlungsabfalldeponien in 17268 Milmersdorf und 17291 Prenzlau sowie die im Auftrag des Landkreises durch die UDG bewirtschaftete Deponie in 16278 Pinnow.

Mit Genehmigung der zuständigen Behörde können mineralische Abfälle, die die Ablagerungskriterien einhalten noch bis längstens zum 15. Juli 2009 auf der Deponie Pinnow abgelagert werden.

4.3 Öffentlichkeitsarbeit

Gemäß § 38 KrW-/AbfG werden die örE verpflichtet, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in Selbstverwaltung die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen durchzuführen. Die UDG hat auch diese Aufgabe vom Landkreis als örE übertragen bekommen.

Die konkreten Maßnahmen, Aktivitäten und Materialien, die auf diesem Gebiet seit Bestehen der UDG ergriffen, umgesetzt oder erarbeitet wurden, werden im Folgenden kurz beschrieben:

Abfallratgeber

Der Abfallratgeber erscheint ab 2007 im neuen A 4-Format, wodurch er benutzerfreundlicher gestaltet werden konnte. Erstmals wurde der Abfallratgeber auch im Entsorgungsgebiet der Stadt Schwedt/Oder verteilt, da die Broschüre die Informationen, wie z. B. die Tourenpläne, jetzt auch für die Stadt und ihre Ortsteile beinhaltet.

Er erscheint jährlich zu Beginn des Jahres und informiert neben aktuellen abfallwirtschaftlichen Themen (z. B. 2006 zum ElektroG) über

- Tourenpläne für die Abfallarten Restabfall, LVP (Gelber Sack), PPK (Blaue Tonne für Papier), Schadstoffmobil (Frühjahrs- und Herbsttour der Sonderabfallsammlung) sowie die Anschriften der entsprechenden Entsorgungsunternehmen

- Anschriften und Öffnungszeiten der WAH

- Informationen zu den aktuellen Abfallgebühren

- Ansprechpartner der UDG

- Modalitäten zur Anmeldung des Sperrmüll- und Elektroschrottentsorgung mittels Bestellkarte

- Kinderseite

    - Kinderrätsel, präsentiert vom Maulwurf UDO, dem UDG-Maskottchen; das Lösungswort steht immer unter dem Aspekt Abfallvermeidung/Umweltschutz

    - Kinder werden in diesem Zusammenhang zum Malwettbewerb aufgerufen und setzen sich so mit dieser Thematik auseinander

    - Grundschulen und Kindergärten nutzen ebenfalls das jährliche Rätsel, um auf diese Weise den Kindern Abfallvermeidung/Umweltschutz näher zubringen

    - unter den vielen Zeichnungen, die die UDG erreichen, werden 10 Preisträger ermittelt

Internetauftritt der UDG

Unter der Internetadresse www.udg-uckermark.de erhalten die Bürger folgende Informationen:

Zum Unternehmen

- Vorstellung der Aufgabenbereiche
- Ansprechpartner und Öffnungszeiten

Abfallentsorgung

- neben Anschriften und Öffnungszeiten der WAH bzw. Deponie Pinnow, welche Hinweise darüber welche Abfälle und Wertstoffe abgegeben werden können
- Hinweise zu den Sammelsystemen (Restabfall, gelber Sack, Altglas, Altpapier)
- Infos zu Sperrmüll/Elektro- und Elektronikaltgeräten – Möglichkeit die Sperrmüll- bzw. Elektroschrottabholung online anzumelden
- Infos zum Schadstoffmobil mit Link zum Tourenplan
- Tourenpläne für die Abfallarten Restabfall, LVP, PPK sowie Anschriften der entsprechenden Entsorgungsunternehmen
- Bürger haben die Möglichkeit über das Formular „Anfragen und Kritiken“ ihr Anliegen online loszuschicken

Gebühren

- Infos zu den Abfallgebühren
- Gebührensätze für die kostenpflichtige Anlieferung von Abfällen an den WAH
- Gebühren für die Anlieferung bestimmter Abfälle an die Deponie Pinnow
- Behälterbestellung/-abmeldung/-tausch über Formular online möglich

Satzungen

Die kreislichen Satzungen zur Abfallwirtschaft (AbfS, AbfGS, Deponiegebührensatzung, Gebührensatzung WAH und Gebührensatzung für Deponiestilllegung und -nachsorge) können über einen Link zum Landkreis Uckermark vollständig eingesehen werden

Aktuelles

Unter UDG-News werden alle aktuellen Informationen eingestellt, u. a.

- die 2 x jährlich stattfindende Sonderabfallsammlung des Schadstoffmobils
- für 2006 ausführliche Infos und Hinweise z. B. zum ElektroG (März 2006) und zur Einführung der haushaltsnahen Papiertonne (Juni 2006)
- alle Änderungen zu den Tourenplänen

Presse des Landkreises

Link zu den Presseartikeln, die der Landkreis aktuell ins Netz stellt.

Kinder-News von UDO

- hier informiert UDO das UDG-Maskottchen (z. B. über den Projekttag der Naturschule Taschenberg auf dem Deponiegelände Prenzlau oder die erfolgreiche Tournee des Kinderumwelttheaters mit dem Stück „Die Abenteuer der Putzlumpenlilly“, das ca. 800 Kinder aus Grundschulen und Kindergärten der Uckermark erleben konnten)
- das Kinderrätsel kann auch aus dem Internet herunter geladen werden

Informationen über die regionale Presse

- Zusammenarbeit mit der regionalen Presse

  Pressemitteilungen zu aktuellen Anlässen werden seitens der UDG verfertigt und an die betreffenden Zeitungen geschickt.

5 Entsorgungsanlagen des Landkreises

5.1 Deponien

Die EU-Deponierichtlinie vom 16. Juli 1999 über Abfalldeponien wird insbesondere durch die DepV und die AbfAblV in nationales Recht umgesetzt. Diese Regelungen sowie die Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (TA Abfall) vom 12. März 1991 und die Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi) setzen den rechtlichen und fachlichen Rahmen für die Aktivitäten auf den drei Siedlungsabfalldeponien des Landkreises Uckermark.

Der Begriff „Deponie“ erfasst danach alle Arten von Ablagerungen, soweit es sich um Beseitigungsverfahren handelt.

Eine Anlage, in der ein angelieferter Abfall länger als ein Jahr vor einer nachfolgenden Beseitigung oder länger als drei Jahre vor einer nachfolgenden Verwertung gelagert wird, gilt als Deponie.

Deponien sind in Klassen zu unterteilen, die sich nach der Gefährlichkeit der Abfälle richten, die dort abgelagert werden:

- oberirdische Deponien für Inertabfälle (Deponieklasse 0)
- oberirdische Deponien für nicht gefährliche Abfälle (Deponieklassen I und II)
- oberirdische Deponien für gefährliche Abfälle (Deponieklasse III)
- Untertagedeponien (Deponieklasse IV)

Die drei vom Landkreis betriebenen Siedlungsabfalldeponien gehören zur Deponieklasse für nicht gefährliche Abfälle und wurden bis zum 31. Mai 2005 vom Landkreis betrieben.

Seit 1. Januar 1999 befindet sich die Deponien Milmersdorf und seit 1. Juni 2005 die Deponie Prenzlau in der Stilllegungsphase.

Auf der Deponie Pinnow können bis zum 15. Juli 2009 noch mineralische Abfälle, der die Ablagerungskriterien einhalten, abgelagert werden.

Allgemeine Angaben zu den Deponiestandorten

Tabelle 5-1

Angaben	Pinnow	Prenzlau	Milmersdorf
Beginn Ablagerung	1978	1955	1975
Ende Ablagerung	2009	2005	1999
Ablagerungsfläche	9,7 ha	12,4 ha	6,4 ha
Ablagerungsvolumen	1.300.000 m³	1.100.000 m³	620.000 m³
Deponieaufbau bis 1991	25%	43%	64%
Einstufung Deponieklasse	DK II	DKII	DK II
Dichtungssystem/-aufbau	2-Komponenten-dichtung	2-Komponenten-dichtung	1-Komponenten-dichtung

5.1.1 Deponie Milmersdorf

Die Siedlungsabfalldeponie Milmersdorf befindet sich innerhalb des Ortes Milmersdorf ca. 270 m östlich der B 109. In einem Abstand von 250 m bzw. 400 m liegt die nächste Wohnbebauung. Die Gesamtfläche der Deponie beträgt 9,2 ha, davon sind 6,4 ha mit Abfällen belegt.

Das Deponiegelände erstreckt sich auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung Milmersdorf	Flur 1	Flurstücke 127/1, 127/3, 128/6 (teilw.), 128/9, 128/10 (teilw.), 134/1

Im Betriebszeitraum von 1975 bis Ende 1998 wurden Siedlungsabfälle mit einem Gesamtvolumen von etwa 620.000 m³ abgelagert.

Bis 2001 fanden Profilierungsmaßnahmen statt, um die Deponie mit einem Oberflächenabdichtungssystem versehen zu können. Im Zeitraum von 2002 bis 2006 wurde ein Verfahren zur beschleunigten Überführung des Deponiekörpers in einen emissionsarmen Zustand erfolgreich durchgeführt mit dem Ergebnis, dass Sicherungs- und Nachsorgeaufwand reduziert werden konnten. Mit der Sicherung und Rekultivierung der Deponie Milmersdorf wurde im Frühjahr 2006 begonnen. Nach Abschluss dieser Baumaßnahmen und der behördlichen Schlussabnahme konnte die Deponie im Dezember 2006 in die Nachsorge entlassen werden.

5.1.2 Deponie Pinnow

Die Siedlungsabfalldeponie Pinnow befindet sich fast unmittelbar an der neuen Bundesstraße B 2 und ca. 1.800 m süd-südwestlich von der Ortschaft Pinnow. Die genutzte Gesamtfläche der Deponie beträgt 10,2 ha. Davon sind ca. 9,7 ha mit Abfall belegt.

Das Deponiegelände erstreckt sich auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung Pinnow	Flur 2	Flurstücke 77 und 78 (jeweils teilweise)
Gemarkung Dobberzin	Flur 1	Flurstück 10/2
Gemarkung Mürow	Flur 2	Flurstück 112/1.

Die Deponie wird seit 1978 betrieben. Gegenwärtig umfasst die Deponie ein Ablagerungsvolumen von ca. 1,3 Mio. m³. Der Abfall setzt sich im Wesentlichen aus Hausmüll, Gewerbeabfällen, mineralischen Abfällen, Bauabfällen und Boden zusammen.

Die Ablagerung unvorbehandelter Abfälle ist auf der Deponie Pinnow, wie auch auf den beiden anderen Siedlungsabfalldeponien des Landkreises seit 1. Juni 2005 verboten.

Auf Antrag bei der zuständigen Behörde erhielt der Landkreis die Genehmigung, die Deponie Pinnow gemäß gesetzlicher Möglichkeit bis zum 15. Juli 2009 weiter betreiben zu können. Da die Ablagerung unvorbehandelter Abfälle nicht mehr möglich ist, ist der Katalog der abzulagernden Abfallarten sehr eingeschränkt.

Dennoch ist der Weiterbetrieb der Deponie ein Gewinn für die Region, da zumindest ein Teil der gewerblichen Abfälle weiterhin in der Region entsorgt werden kann und nicht über weite Entfernungen transportiert werden muss.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die zugelassenen Abfallarten, soweit diese die geforderten Zuordnungskriterien einhalten.

Annahmekatalog der Deponie Pinnow

Tabelle 5-2

ASN	Abfallart nach AVV
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
17 02 02	Glas
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07*
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03 fällt
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen
19 08 02	Sandfangrückstände
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand und Steine) (mineralischer Anteil > 70 Vol.-%)
20 02 02	Boden und Steine
20 03 03	Straßenkehricht
01 04 08	Abfälle aus Kies- und Gesteinsbruch
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
06 13 04*	Abfälle aus Asbestverarbeitung
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04* fallen
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form

ASN	Abfallart nach AVV
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10* fallen
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen

Die Deponie ist mit einer Entgasungsanlage ausgestattet. Das anfallende Deponiegas wird seit 1998 in einem Blockheizkraftwerk energetisch verwertet durch Stromeinspeisung in das Stromversorgungsnetz der E.on e.dis Netz GmbH.

Nach dem Ende der Ablagerungsphase, voraussichtlich im Juli 2009, erfolgt die Sicherung und Rekultivierung der Deponie.

Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- die Einbindung der Deponie in das Landschaftsbild durch geeignete Profilierung,
- eine Oberflächenabdichtung zur Minimierung des Niederschlageintrags in den Deponiekörper,
- die Rekultivierung des Deponiegeländes,
- die Ableitung des Oberflächenwassers vom Deponiekörper in ein Feuchtgebiet,
- die Entgasung bis das Gasbildungspotenzial weitestgehend abgeklungen ist,
- die Langzeitüberwachung und Pflege der Anlage nach Abschluss der Baumaßnahmen.

5.1.3 Deponie Prenzlau

Die Siedlungsabfalldeponie Prenzlau befindet sich am südwestlichen Rand des Stadtgebietes von Prenzlau unmittelbar an der B 109. In südöstlicher Richtung der Siedlungsabfalldeponie befindet sich ein Schulkomplex (Abstand ca. 300 m) und in östlicher Richtung zu Wohnzwecken umgebaute ehemalige Kasernengebäude (Abstand ca. 500 m).

Das Deponiegelände erstreckt sich auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung Prenzlau	Flur 23	Flurstücke 6/3, 6/5, 7/5, 7/7, 7/8, 7/9, und 10/2.

Die Gesamtfläche des Deponiegeländes beträgt ca. 15 ha. Davon sind auf einer Fläche von etwa 13 ha Abfälle abgelagert worden.

Die Siedlungsabfalldeponie wird seit etwa 1955 betrieben und besitzt ein Ablagerungsvolumen von ca. 1,1 Mio. m³. Der Abfall setzt sich im Wesentlichen aus Hausmüll, Gewerbeabfällen, mineralischen Abfällen, Bauschutt und Boden zusammen.

Auf der Deponie Prenzlau wird gegenwärtig das Deponiegas über Gasbrunnen und die Gassammelleitung gefasst und anschließend schadlos abgefackelt. Aufgrund des geringen Gasbildungspotenzials ist hier die Investition in ein Blockheizkraftwerk wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Da der südliche Randbereich weitgehend Boden, Bauschutt und andere mineralische Abfälle mit vergleichsweise geringem Schadstoffpotential enthält, ist zur Kostenminimierung eine Abtrennung und separate Sicherung dieses Deponieabschnitts in den Jahren 2007 bis 2008 geplant.

Anschließend wird das gesamte Deponiegelände nach der unter 5.1.2 aufgeführten Zielstellung bautechnisch gesichert, rekultiviert sowie langfristig überwacht und gepflegt.

5.2 Wertstoffannahmehöfe (WAH)

Der Landkreis Uckermark ist der flächenmäßig größte Landkreis der Bundesrepublik. Der Landkreis als örE bemühte sich aus diesem Grund schon beim Aufbau der neuen Organisation der Abfallwirtschaft um Angebote von Entsorgungslösungen für die Bürger vor Ort. So wurden WAH im Auftrag des Landkreises in Betrieb genommen.

Durch die Umgestaltung und Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft zu einer Kreislaufwirtschaft wird der anfallende Abfall zunehmend in die verschiedensten Abfallströme vor der Entsorgung oder Verwertung aufgeteilt.

Die WAH, verteilt auf dem großen Territorium der Uckermark, dienen dazu, Bürgern und Kleingewerbe die Möglichkeit einer relativ ortsnahen Entsorgung bestimmter Fraktionen von Siedlungsabfällen, die nicht in den Restabfallbehälter passen oder gehören, gemäß der Wertstoffannahmehofsatzung zu ermöglichen.

Die folgende Übersicht beinhaltet die Aufzählung der Abfälle mit zugehöriger ASN, die auf den WAH kostenlos oder kostenpflichtig angenommen werden.

Annahmekatalog der WAH des Landkreises Uckermark

Tabelle 5-3

ASN	Bezeichnung	Kosten
170107	Bauschutt	Kostenpflichtig
170407	gemischte Metalle	Kostenlos
150101	Papier, Kartonagen	Kostenlos
150107	Glas	Kostenlos
160103	Reifen	Kostenpflichtig
160601	Bleiakkumulatoren	Kostenpflichtig
200121	Leuchtstoffröhren	Kostenlos
200123	Kühlschränke	Kostenlos
200133	Batterien (trocken)	Kostenlos
200135	Gebrauchte elektr. Geräte	Kostenlos
200136	Gebrauchte elektr. Geräte	Kostenlos
200201	Grünschnitt, Gartenabfälle	Kostenlos
200307	Sperrmüll	Kostenlos

Zusätzlich kann auf den WAH in Prenzlau und Pinnow abgegeben werden:

Tabelle 5-4

ASN	Bezeichnung	Kosten
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Kostenpflichtig
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Kostenpflichtig
200137	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Kostenpflichtig

In der folgenden Karte des Landkreises sind die Standorte der Deponien und der WAH eingezeichnet. Durch die visuelle Darstellung werden die räumlichen Entfernungen im Landkreis nochmals sehr deutlich. Erkennbar an dieser Darstellung ist auch das Bemühen des Landkreises, WAH möglichst gut verteilt im gesamten Kreisgebiet zu betreiben.

Karte 4 – z. Z. betriebene Entsorgungsanlagen des Landkreises

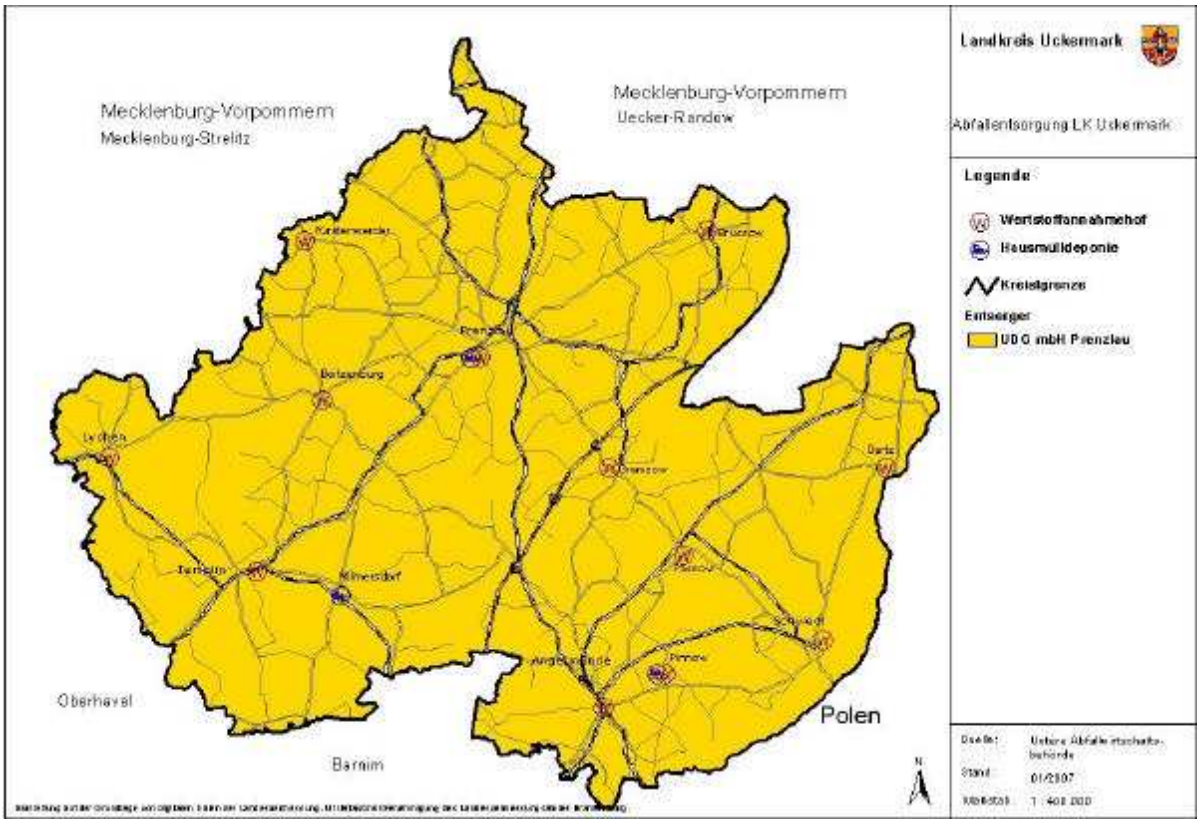

5.3 Übergabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte

Nach dem § 9 ElektroG vom 16.03.2005 haben Besitzer von Altgeräten im Sinne des Gesetzes diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.

Die örE haben die Pflicht, Sammelstellen einzurichten, an denen Altgeräte aus privaten Haushaltungen ihres Gebietes von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden können. Nach dem Gesetz können die örE die Annahme an einzelnen Sammelstellen auf bestimmte Altgerätegruppen beschränken.

Die Übergabe der Altgeräte an die EAR erfolgt an der im Auftrag des Landkreises von der UDG neu errichteten Übergabestelle in Prenzlau, Franz-Wienholz-Straße und an der im Auftrag der ALBA Uckermark GmbH in Schwedt/Oder betriebenen Übergabestelle.

Elektroaltgeräte aus Haushalten können auf den WAH des Landkreises nach dem jeweiligen Annahmekatalog abgegeben werden.

Vertreiber im Sinne des Gesetzes ist jeder, der neue Elektro- und Elektronikgeräte gewerblich für den Nutzer anbietet. Die von den Kunden vom Vertreiber zurückgenommenen Altgeräte können nach dem Gesetz ebenfalls kostenlos beim örE abgegeben werden.

Vertreiber können im Landkreis Uckermark ihre Altgeräte aber nur nach vorheriger Absprache mit der UDG an der Übergabestelle in der Franz-Wienholz-Straße zur Entsorgung übergeben bzw. nach Absprache mit der ALBA Uckermark GmbH in Schwedt.

Die UDG beabsichtigt neben der Errichtung einer Übergabestelle für Elektroaltgeräte auch die Errichtung und den langfristigen Betrieb eines WAH auf demselben Grundstück in direkter Nachbarschaft zum Unternehmenssitz in 17291 Prenzlau, Franz-Wienholz-Straße.

Der WAH Prenzlau soll den derzeit betriebenen WAH auf der Deponie Prenzlau ablösen und im Wesentlichen als Sammel- und Umschlagstelle für diverse Abfälle, vorrangig aus dem Bevölkerungsbereich, dienen.

Die abfallrechtliche Genehmigung liegt inzwischen vor. Der WAH Prenzlau wird im 1. Halbjahr 2007 den Betrieb aufnehmen.

Es ist vorgesehen, die Anlage wie folgt zu strukturieren:

1. Zwischenlager für gefährliche Abfälle: Sammlung und Bereitstellung von Altgeräten zur Abholung im Rahmen des Rücknahmesystems sowie Zwischenlagerung von ähnlichen gefährlichen Abfällen in einer Halle

2. Lagerung von Abfällen: Sammlung und Zwischenlagerung von diversen Abfällen als Haufwerke und in Containern bis zur weiteren Entsorgung

3. Sperrmüllsortierung: Vorlagerung und Grobsortierung am Haufwerk mittels Bagger

Die Annahme folgender Abfallarten ist auf dem WAH/der Übergabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte von der zuständigen Behörde genehmigt worden:

Tabelle 5-5

Nr.	Bezeichnung intern		ASN	*Bezeichnung*
E1	Altgeräte	Gruppe 1	200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
		Gruppe 3		
		Gruppe 5		
		Gruppe 2	200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
		Gruppe 4	200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
		bü Batterien	200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01,16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
		nbü Batterien	200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
		sonstige Geräte	200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen

Nr.	Bezeichnung intern		ASN	*Bezeichnung*
E2	bü Abfälle	bü Holz	150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
			170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
			200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
		Teerpappe	170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
		Asbest-baustoff	170605*	asbesthaltige Baustoffe
E3	nbü Abfälle	Altreifen	160103	Altreifen
		Grünschnitt	200201	biologisch abbaubare Abfälle (nur Grünschnitt)
		Bauschutt	170102	Ziegel
			170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
			170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
		nbü Holz	150103	Verpackungen aus Holz
			170201	Holz
			200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
		BMA	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
		Schrott	200140	Metalle
E4	Sperrmüll		200307	Sperrmüll

bü : besonders überwachungsbedürftige Abfälle, neu: gefährliche Abfälle
nbü: nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle, neu: nicht gefährliche Abfälle

6 Entsorgungsunternehmen im Landkreis Uckermark

Im Landkreis sind Sortier-, Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen der verschiedensten Arten ansässig. Die dem Landkreis bekannten immissionsschutzrechtlich und baurechtlich genehmigten Anlagen sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst.

Der Anlagenbestand wurde aktuell erhoben. Der Entsorgungssektor ist jedoch, wie andere Branchen auch, Veränderungen unterworfen. Die folgende Aufzählung gibt den Stand vom zweiten Quartal 2006 wider.

Entsorgungsunternehmen im Landkreis Uckermark

Tabelle 6-1

lfd. Nr.	Anlage	Anschrift	Betreiber	Anschrift
1	Sortier-/Pressanlage für Leichtfraktion und Papier	Kuhheide 15, 16303 Schwedt	AWU Schwedt GmbH	Kuhheide 15, 16303 Schwedt
2	Altpapiersortierung	Recon-T GmbH, Breite Allee 20-24, 16303 Schwedt	Recon-T Schwedt GmbH	Breite Allee 20 - 24, 16303 Schwedt
3	Biologische Behandlung kohlenwasserstoffkontaminierter Böden		Nammo Buck GmbH	Industrie- und Gewerbegebiet 1, 16278 Pinnow
4	Explosivstoffentsorgungsanlage		Nammo Buck GmbH	Industrie- und Gewerbegebiet 1, 16278 Pinnow
5	ZAV Zentrale Abfallverbrennung Schwedt	Passower Chaussee 111, 16303 Schwedt	PCK Raffinerie GmbH	Passower Chaussee 111, 16303 Schwedt
6	Sonderabfallzwischenlager Prenzlau	Grabowstraße 52, 17291 Prenzlau	Remondis GmbH & Co. KG	Grabowsraße 52, 17291 Prenzlau
7	Bauschuttrecyclinganlage Casekow	Schönower Weg, 16306 Casekow	Jordan CONTAINER DIENST GmbH	Blumenberger Weg 2a, 16306 Casekow
8	Bauschuttsortieranlage		Bauabfall, Aufbereitungs- und Verwertungsgesellschaft mbH	Neustädter Damm 84 a, 17291 Prenzlau
9	Baustoffsortieranlage		HBT Haßlebener Baustoffrecycling GmbH	Kuhzer Str. 26 a, 17268 Boitzenburger Land
10	Bauschuttaufbereitungsanlage		3S Gesellschaft für Abriss und Recycling GmbH	Breite Allee 20 - 24, 16303 Schwedt
11	Baustoffrecycling		Ihlow Containerdienst e. K.	Schwedter Straße, 16306 Berkholz-Meyenburg
12	Frauenhagener Akkumulatorenwerk	Mürower Straße 6, 16278 Angermünde	Frauenhagener Akkumulatorenwerk Zippel	Mürower Straße 6, 16278 Angermünde

lfd. Nr.	Anlage	Anschrift	Betreiber	Anschrift
13	Metalle & Autoverwertung	Schwedter Str. 2d, 16306 Meyenburg	Metalle & Autoverwertung & Abschleppdienst GmbH Weckwerth	Schwedter Straße 2d, 16306 Meyenburg
14	Metalle & Autoverwertung	Schmargendorfer Weg 30, 16278 Angermünde	Metalle & Autoverwertung & Abschleppdienst GmbH Weckwerth	Schwedter Straße 2d, 16306 Meyenburg
15	Autoverwertung Klinkow	Am Quillow 38, 17291 Prenzlau	Autoverwertung Ramm	Am Quillow 38, 17291 Prenzlau
16	Kompostierungsanlage TSH	Neuer Friedhof 11 - 12, 16303 Schwedt	Tief- und Schüttguthandel GmbH & Co. KG	Neuer Friedhof 11 - 12, 16303 Schwedt
17	Kompostierungsanlage Templin	Schützenweg 2, 17268 Templin	Biologische Abfallverwertung GmbH Templin	Dorfstraße 17a, 17268 Templin
18	Kompostierungsanlage Schönermark	Agrarflugplatz Schönermark, 16278 Schönermark	Naturerden Schönermark	Am Dorfanger 7, 16278 Mark Landin
19	Kompostierungsanlage Casekow	Schönower Weg, 16306 Casekow	Jordan CONTAINER DIENST GmbH	Blumenberger Weg 2a, 16306 Casekow
20	Mechanische Behandlung von Abfällen, Anl. z. Ersatzbrennstofferzeugung		Recon Schwedt GmbH	Breite Allee 20-24, 16303 Schwedt
21	Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von Altreifen, Bauschutt u. Altfensterholz	Stettiner Str. 77, 17291 Prenzlau	Metallhandel und Containerdienst Ramm GmbH	Stettiner Str. 77, 17291 Prenzlau
22	Altholzaufbereitungsanlage	Breite Allee 20-24, 16303 Schwedt	Recon-T Schwedt GmbH	Breite Allee 20-24, 16303 Schwedt

7 Prognose der Abfallmengenentwicklung

In der Abfallwirtschaft sind Prognosen über 10 Jahre üblich, da die örE eine Entsorgungssicherheit über diesen Zeitraum nachweisen müssen.

Die Prognose in der Abfallwirtschaft orientiert sich hauptsächlich an

- der Bevölkerungsentwicklung,
- der Wirtschaftsentwicklung,
- der Gestaltung und Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen,
- der Entwicklung der Organisation der Abfallwirtschaft durch geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen.

7.1 Bevölkerungsentwicklung

Bevölkerungsprognosen für das Land Brandenburg werden vom Referat Raumbeobachtung des Landesumweltamtes gemeinsam mit dem Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik erarbeitet. Die aktuell vorliegende Prognose beruht auf der Datengrundlage vom 31.12.2004 und reicht bis in das Jahr 2020.

Nach dieser Prognose wird die Bevölkerung in der Uckermark bis zum Jahr 2020 verglichen mit dem Jahr 2005 um weitere 20.000 Personen auf rund 121.000 Einwohner zurückgehen.

Im Betrachtungszeitraum dieses Konzeptes, den Jahren 2006 bis 2015, wird sich die Anzahl der in der Uckermark lebenden Personen auf dann rund 127.000 verringert haben.

Der vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik prognostizierte Bevölkerungsrückgang im Landkreis Uckermark um 19,2 % (Jahr 2020 gegenüber 2001) ist der zweithöchste unter allen Landkreisen im Land Brandenburg.

Die Prognose aus dem Jahr 2001 wies noch einen Rückgang der Bevölkerung in diesem Zeitraum von 16,3 % aus.

Auswirkungen auf das Abfallaufkommen

Die Bevölkerungsentwicklung hat einen direkten Einfluss auf das Aufkommen an:

- Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle,
- Sperrmüll,
- Grünabfälle,
- Geringe Mengen gefährlicher Abfälle,
- Wertstoffe (PPK, Glas, LVP),
- Elektro- und Elektronikabfälle.

Bevölkerungsprognose Landkreis Uckermark bis 2020

Diagramm 7-1

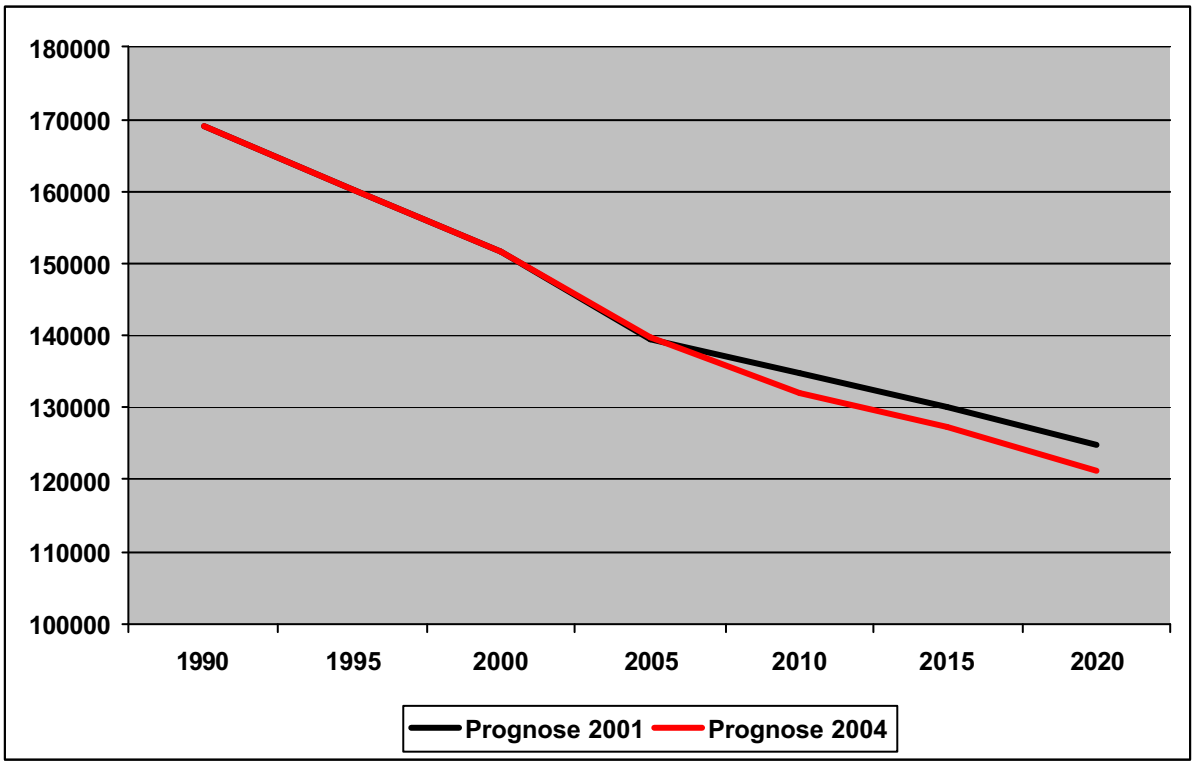

Quelle: Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik, 09.2006, eigene Bearbeitung

Hinweis:
Die prognostizierte Bevölkerungsabnahme im Zeitraum von 2006 bis 2015 um etwa 12.000 Personen hat eine Auswirkung auf das Abfallaufkommen der genannten Abfallarten, die aber nicht von erheblicher Natur ist.

7.2 Wirtschaftsentwicklung

Die Ausführungen zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Uckermark sind dem Bericht der Kreisverwaltung „Aussagen zur Konjunktur des Landkreises, I. Halbjahr 2004“ entnommen. Diesem Bericht liegen die Daten und Ausführungen der Konjunkturberichte der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) und der Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) sowie Daten des Arbeitsamtes Eberswalde zugrunde.

Danach beharrt das Beschäftigungsniveau im Bereich von Industrie und Handwerk auf niedrigem Stand. Die Auftragsentwicklung und die damit verbundene Auslastung der betrieblichen Kapazitäten haben sich nicht positiv entwickelt. Der Anteil der Betriebe mit steigenden Auftragseingängen ist weiter leicht zurückgegangen. Die Entwicklung der Exporte gestaltet sich positiv. Das ist hauptsächlich auf zunehmende Exporte nach Osteuropa (31 %) und Westeuropa (28 %) zurückzuführen.

Das Klima für Investitionen ist schwierig, viele Unternehmen halten sich bei Neuanschaffungen zurück. Zusätzliche Nachfrage kann häufig aus den freien Kapazitäten bedient werden. Die Reserven in der Kapazitätsauslastung der Unternehmen sind deshalb auch ein Abbild der gedämpften Geschäftslage.

Im Resümee der Berichte wird festgestellt, dass sich die Geschäftslage vieler Branchen dennoch aufgehellt habe. Viele Unternehmen haben sich inzwischen auf die schwierige Situation in der Region eingestellt und die Talfahrt der vergangenen Jahre scheint gestoppt.

Der Krise im Baugewerbe, der schwierigen Geschäftslage im Handel wegen der mit der hohen Arbeitslosigkeit verbundenen geringen Kaufkraft, stehen die dynamische Entwicklung des Energiemarktes, die Stabilisierung der Landwirtschaft, die positive Entwicklung des Tourismus gegenüber.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Beschäftigten in der Uckermark in den letzten 10 Jahren, was allerdings auch den Bevölkerungsrückgang von ca. 20.000 Personen in diesem Zeitraum widerspiegelt. Die Arbeitslosenquote ist auf hohem Niveau in den vergangenen Jahren relativ stabil geblieben.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Landkreis Uckermark

Diagramm 7-2

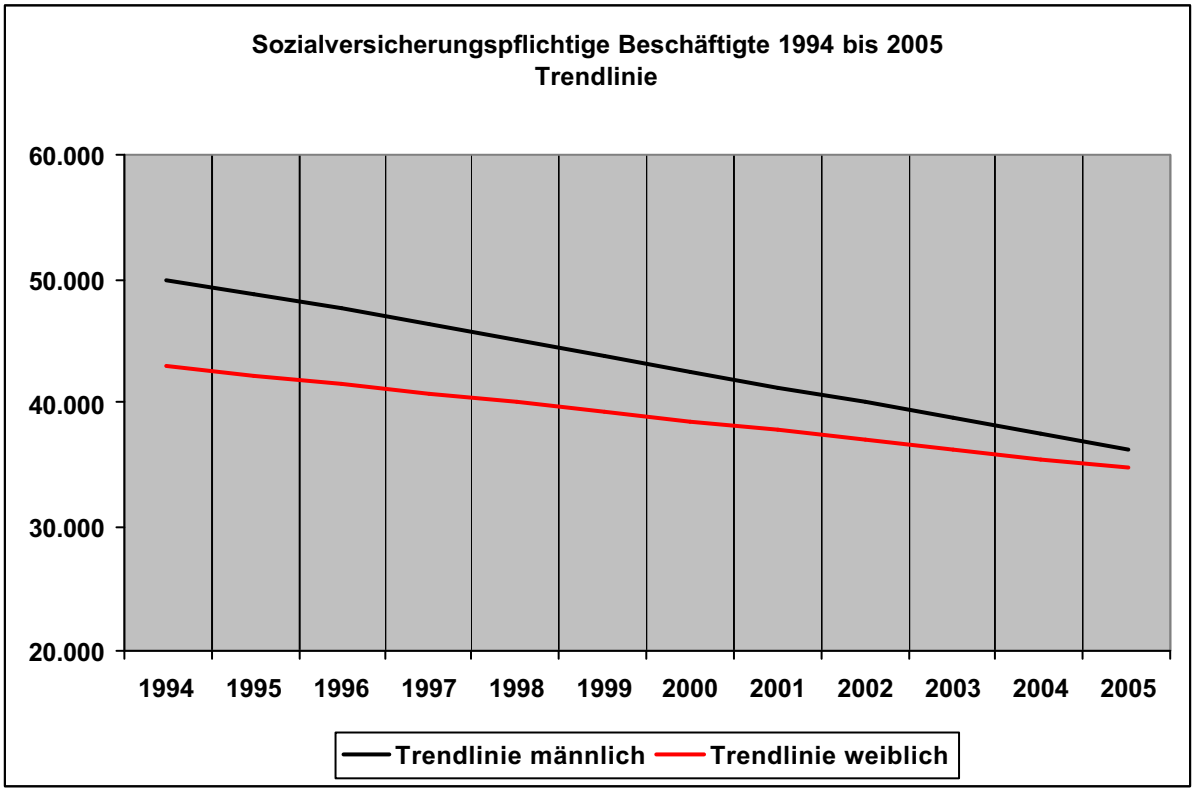

Quelle: Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik, Statistische Berichte, Stand Februar 2006, eigene Bearbeitung

Auswirkungen auf das Abfallaufkommen

Die wirtschaftliche Entwicklung hat einen direkten Einfluss auf das Aufkommen an:

- hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen,
- mineralischen Abfällen,
- produktionsspezifischen Abfällen.

Mit der kurz dargestellten wirtschaftlichen Situation und Entwicklung ist für die Abfallwirtschaft des Landkreises Uckermark kaum eine Prognose für die Abfallmengen zu berechnen. Aussagen können allerdings über die Abfallarten und deren Zusammensetzung hergeleitet werden.

So hält der Strukturwandel von Abfall produzierender Industrie zu Gewerbeabfall aus dem Dienstleistungsbereich an.

Hinweis:
Die wirtschaftliche Situation der Region hat eine Auswirkung auf das Abfallaufkommen der genannten Abfallarten, die aber für den hausmüllähnlichen Gewerbeabfall nicht von erheblicher Natur ist. Die Verringerung der Beschäftigtenzahlen korrespondiert mit dem leichten Rückgang dieser Abfallart.
Bei der Entsorgung andienungspflichtiger produktionsspezifischer Abfälle wird es sich in der Zukunft in der Regel um wenig vorhersehbare Einzelentscheidungen handeln.

7.3 Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Abfallwirtschaft befindet sich im Umbruch. Seit 2005 muss Siedlungsabfall vor der Ablagerung vorbehandelt werden. Die Mehrzahl der Deponien der Bundesrepublik wurden 2005 oder werden 2009 geschlossen. Die Rechtsprechung des EuGH zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen wird die Abfallströme verändern. Die örE stehen vor großen Herausforderungen. Aber auch die private Entsorgungswirtschaft sieht sich ständigen Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt.

Während die „Zauberformel“ der neunziger Jahre hieß: VVV – Vermeiden, Vermindern, Verwerten, wird zu Beginn des neuen Jahrtausends zunehmend die Produktverantwortung durch gesetzliche Regelungen festgeschrieben.

Der Einstieg in diese neue Verantwortlichkeit für erzeugte Abfälle erfolgte mit der Verabschiedung der VerpackV. Die weiteren Schritte auf diesem Weg sind die Zulassung der konkurrierenden Systeme zum DSD, die Verabschiedung des ElektroG sowie die in die Diskussion gebrachte Aufhebung der Alternative zum DSD, die „Selbstentsorgerlösungen“ (z. B. BellandVision GmbH, ISD Interseroh Entsorgungsdienstleistungs GmbH bzw. Ketten/Marken wie „dm-Markt, „LÒreal“).

Die anhaltende Diskussion zur Verpackungsverordnung bezüglich der Erfassung der LVP-Fraktion bringt ebenfalls weitere Unsicherheiten für die Planung der Abfallwirtschaft. Die so genannte „GIG“- Variante, Gelb in Grau oder Grau in Gelb oder wie in den Großstädten Leipzig und Berlin durchgeführten Versuche zur Gelben Tonne „Plus“, würde bei ihrer Einführung spürbare Auswirkungen auf die Menge und Qualität der Restabfälle und somit auch in den Wechselwirkungen zwischen privaten und kommunalen Unternehmen haben.

Die EU-Erweiterung hat ebenfalls Folgen für die Abfallwirtschaft. Die notwendige Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften zwingt die Beitrittsstaaten zu erheblichen Investitionen.

Die gravierenden Unterschiede der Entsorgungsstandards in den alten und neuen Mitgliedsstaaten bringen jedoch auch Risiken mit sich. Befürchtet wird im Wesentlichen, dass die geringen Umwelt- und Entsorgungsstandards in den Beitrittsländern eine „Sogwirkung“ auf die Abfallströme der Mitgliedstaaten mit hohen Entsorgungsstandards, wie z. B. Deutschland, auslösen werden. Die Uckermark als Grenzregion zu einem solchen neuen Mitgliedstaat könnte durchaus betroffen sein.

Bei Deponiepreisen, die beispielsweise in Polen deutlich, teilweise um ein Vielfaches unter den hiesigen Preisen liegen, ist schon aus Kostengründen damit zu rechnen, dass Abfälle sich einen Entsorgungsweg in die neuen EU-Mitgliedstaaten bahnen werden.

Erheblich verstärkt wird diese Entwicklung durch den Anstieg der Entsorgungskosten in Deutschland als Folge der Anforderungen von AbfAblV und DepV.

Von großer Bedeutung ist nicht zuletzt der Ausgang der Diskussion auf EU-Ebene um die Liberalisierung des Entsorgungsmarktes. Der derzeitige Trend geht dahin, dass der Hausmüll und der hausmüllähnliche Gewerbeabfall in der Verantwortung der öffentlichen Körperschaften verbleiben, während die Gewerbe- und Produktionsabfälle dem privaten Sektor zugeordnet werden.

Hinweis:
Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben eine Auswirkung auf das Abfallaufkommen. Diese wird bei der Darstellung der Maximal – Minimal – Varianten der einzelnen Abfallarten beschrieben.

7.4 Prognose der Hauptabfallarten bis zum Jahr 2015

Aufgrund der sich ständig ändernden Rahmenbedingungen, insbesondere aufgrund von Entscheidungen auf EU-Ebene, sind fundierte Abfallprognosen für einen 10-Jahreszeitraum kaum möglich. Das erfordert ein möglichst flexibles Konzept, das sich an veränderte Mengenströme anpassen kann.

Mit den Daten der Jahre 2000 bis 2006 und den in diesem Kapitel beschriebenen Randbedingungen wird dennoch eine Prognose der Abfallmengenströme in der Uckermark für den Konzeptionszeitraum 2006 bis 2015 mit jeweiligem Maximal- und Minimalszenario gegeben.

7.4.1 Verlauf des Abfallaufkommens von 2000 bis 2006

Restabfall, Sperrmüll und Grünabfall (alle Mengenangaben in Mg)

Tabelle 7-1

ASN	Abfallart	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
200301	Restabfall	39.216	36.830	35.837	33.261	33.340	31.962	30.300
200307	Sperrmüll	4.942	5.142	4.789	4.511	3.854	3.826	4.000
200201	Grünabfall	1.680	3.326	3.638	3.702	4.245	4.038	5.300

Diagramm 7-3

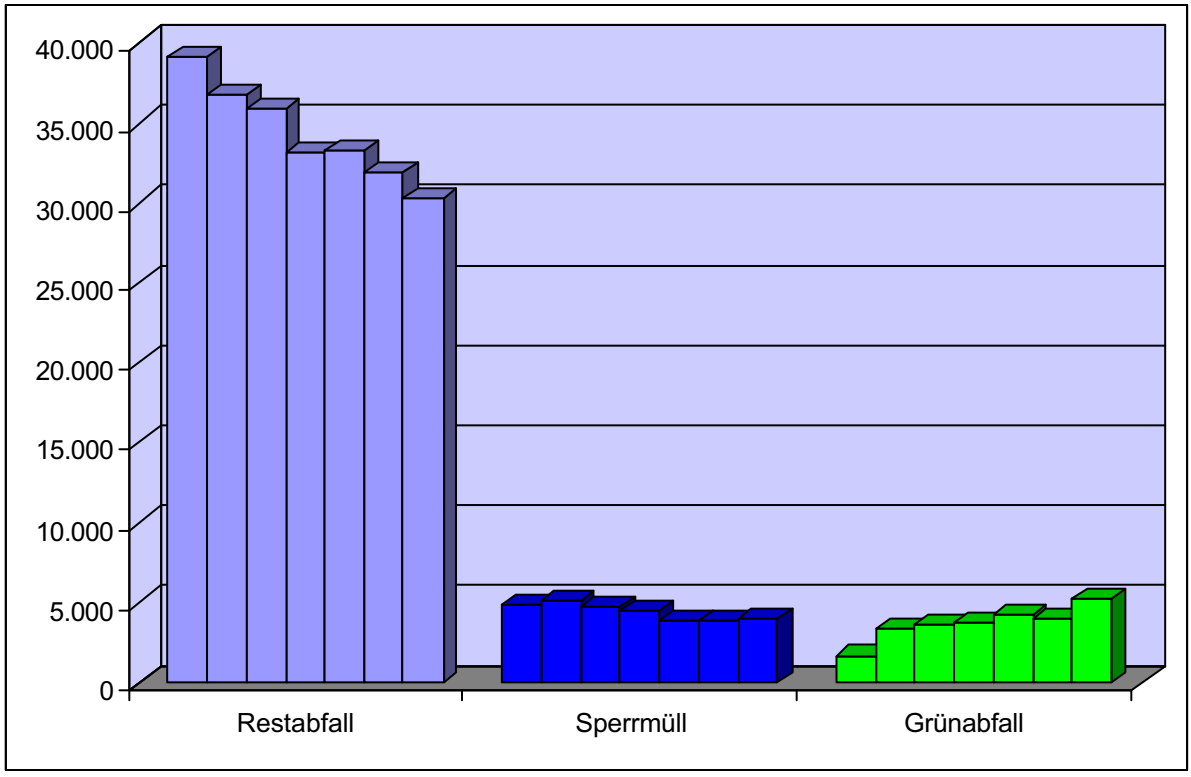

Wertstoffe (PPK, Glas und LVP)

Tabelle 7-2

ASN	Wertstoff	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
150101	PPK	11.200	10.745	10.591	10.443	9.983	9.627	9.300
150107	Glas	5.386	4.602	4.420	3.911	3.557	3.297	3.000
150106	LVP	4.187	4.217	4.356	3.893	4.137	4.194	4.000

Diagramm 7-4

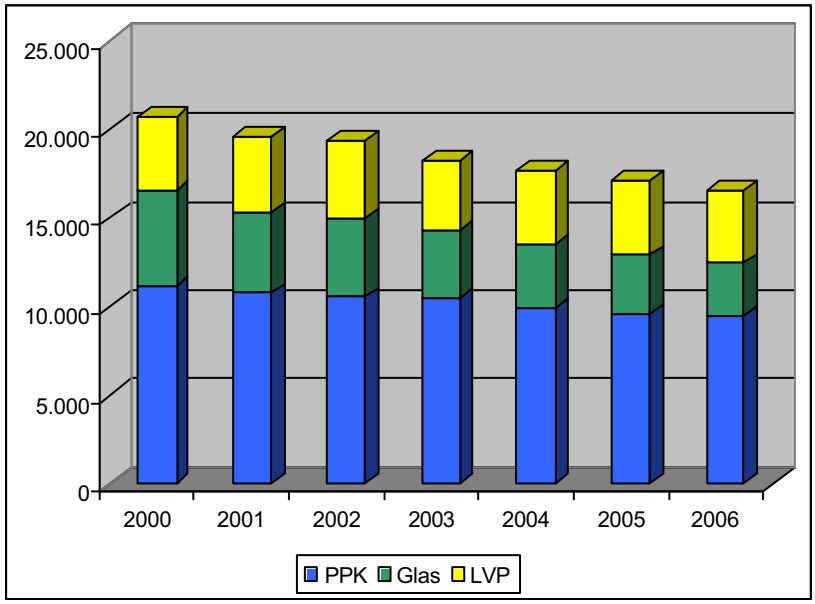

Diagramm 7-5

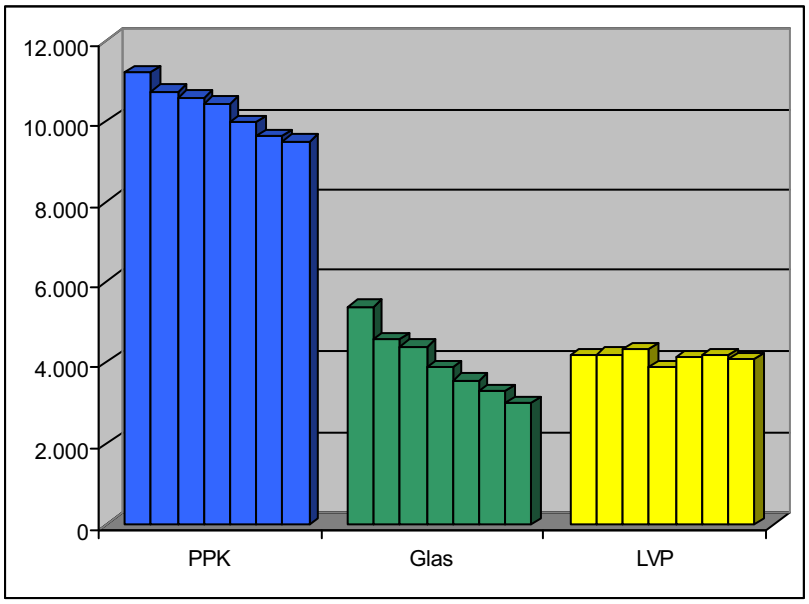

Elektronikschrott und Kühlgeräte (Mengenangaben in Stück)

Tabelle 7-3

ASN	Abfallart	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
200135	E-Schrott (Stk.)	4.040	5.006	2.942	3.974	3.711	3.112	4.000
200123	Kühlgeräte (Stk.)	3.730	14.089	3.187	3.388	3.086	3.315	3.000

Diagramm 7-6

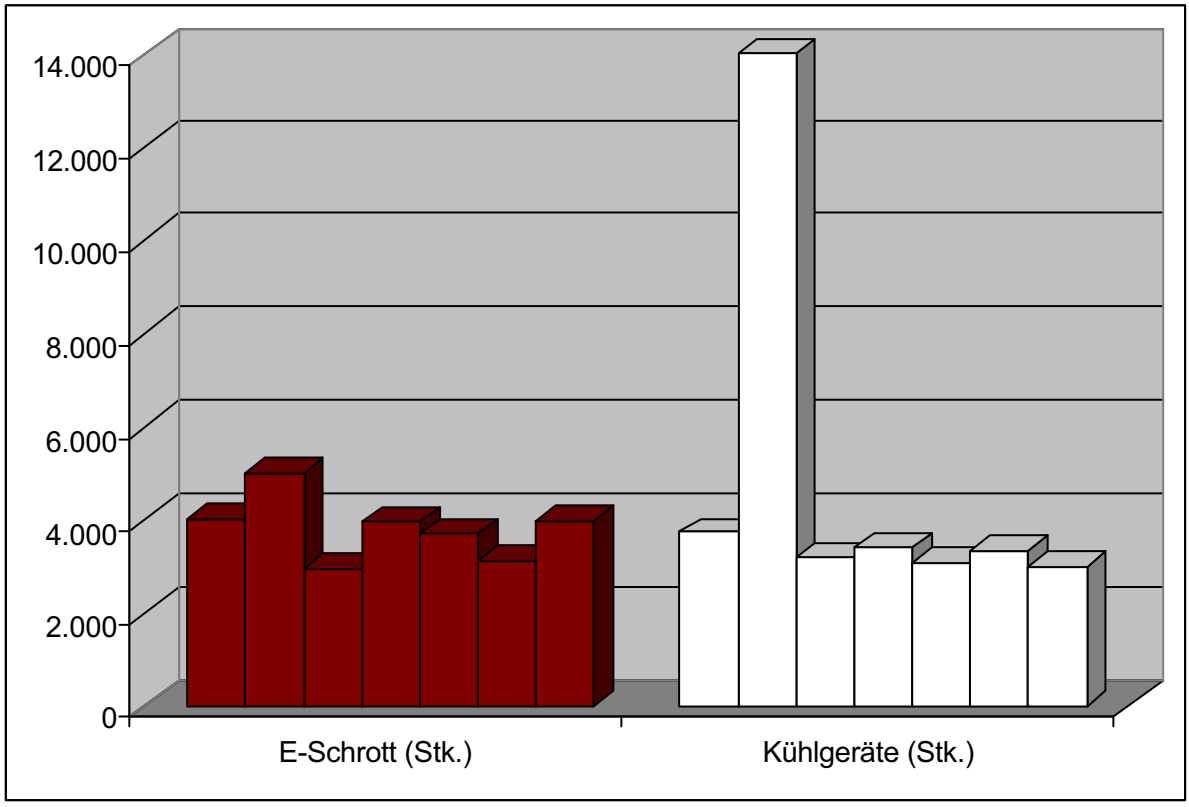

Gefährliche Abfälle

Tabelle 7-4

ASN	Abfallart	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
	gefährl. Abfälle	47	53	73	60	57	60	67

Diagramm 7-7

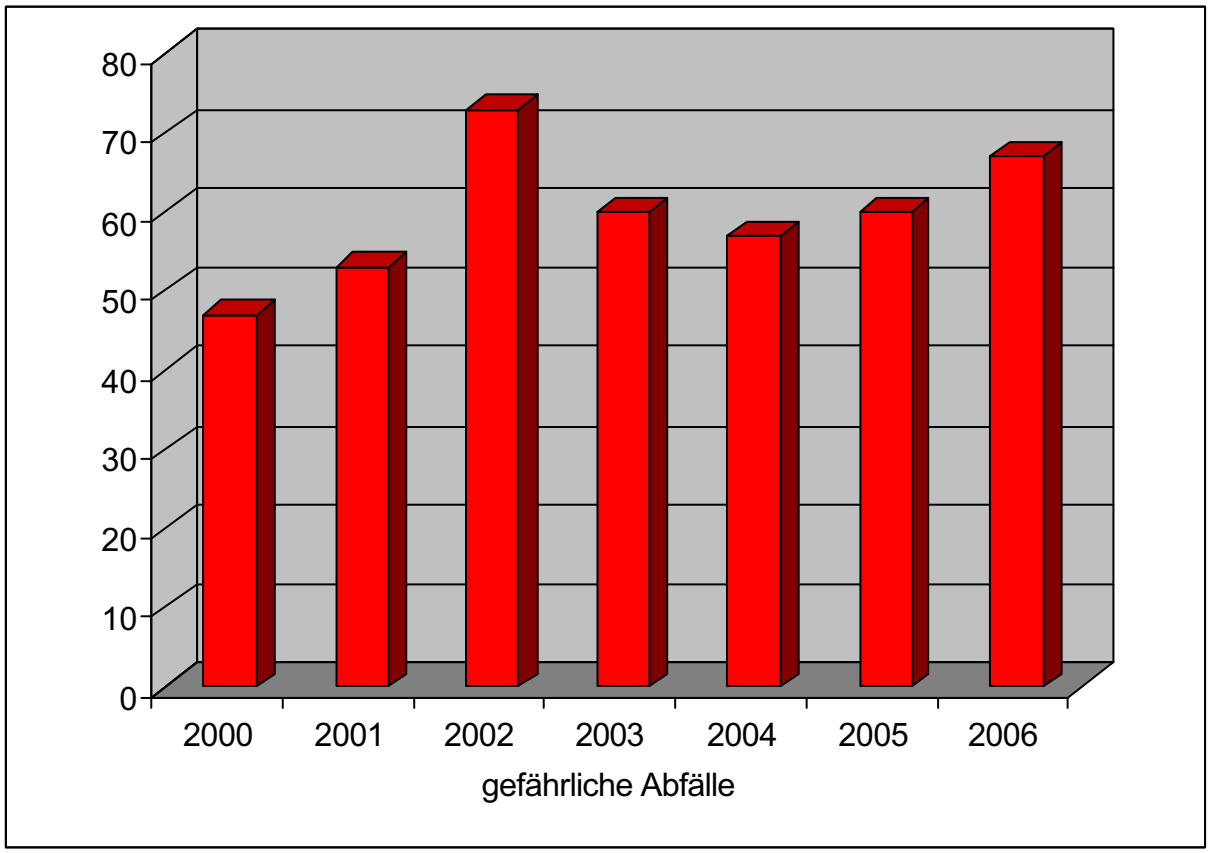

Straßenkehricht

Tabelle 7-5

ASN	Abfallart	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
200303	Straßenkehricht	413	816	1.219	812	768	737	750

Diagramm 7-8

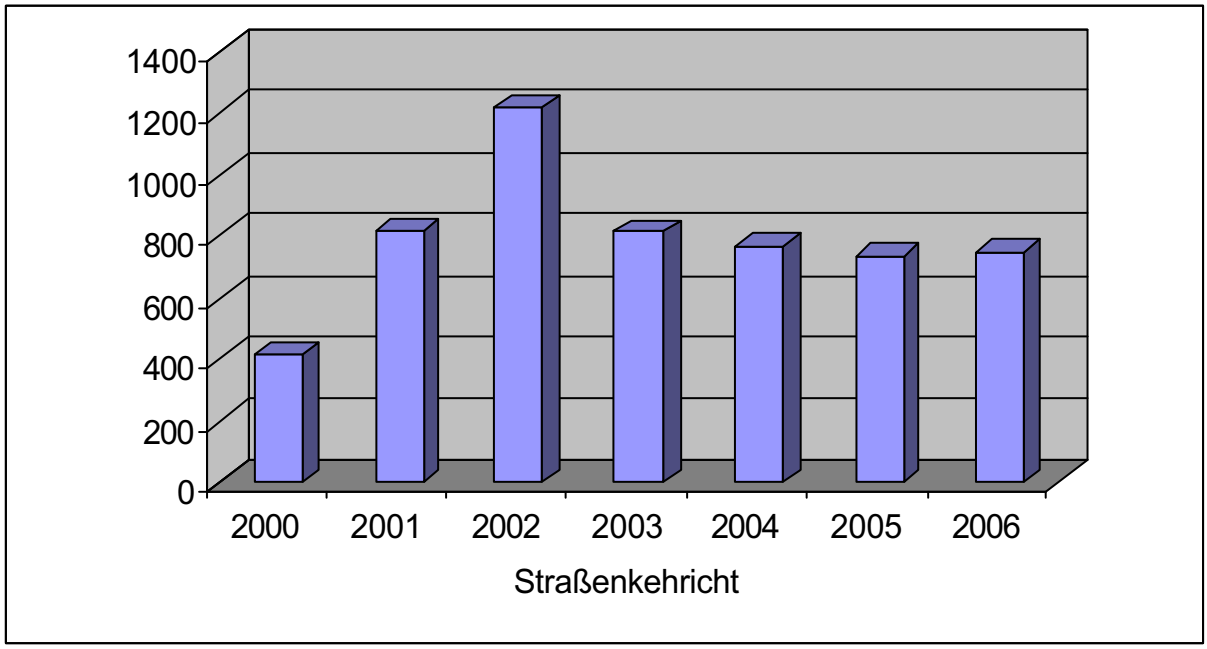

Mineralische und produktionsspezifische Abfälle

Tabelle 7-6

ASN	Abfallart	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
170501	Boden	42.626	30.806	27.415	28.241	37.532	28.993	32.000
170100	Bauschutt	16.275	11.544	19.006	19.034	14.961	29.383	11.200
170904	gemischte Bau- und Abbruchab-fälle	8.277	7.532	7.001	6.490	6.550	3.273	90
** 1705	mineralische Abfälle gesamt	**67.178**	**49.882**	**53.422**	**53.765**	**59.043**	**61.649**	**43.290**
***	produktionsspezifische Abfälle	20.444	20.101	25.104	18.019	10.834	14.710	11.300

Diagramm 7-9

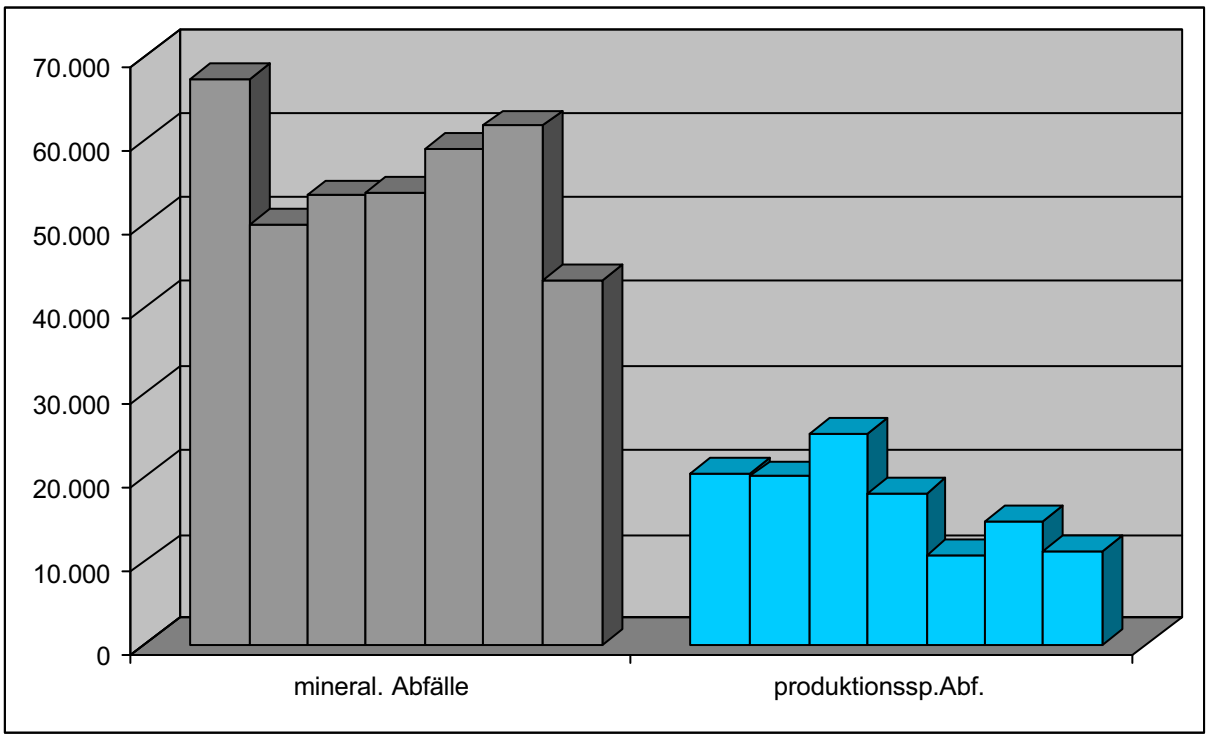

Sonstige Abfälle

Von den unter Punkt 4.1.10. aufgeführten sonstigen Abfällen werden nur die Daten zu den wichtigsten Abfällen dieser Gruppe wiedergegeben. Die anderen dort genannten Abfallarten sind in den vergangenen Jahren entweder so unregelmäßig oder auch nur einmalig angefallen, so dass eine zusammengefasste Mengendarstellung nicht sinnvoll ist.

Tabelle 7-7

ASN	Abfallart (Mg)	2001	2002	2003	2004	2005	2006
160103	Altreifen (Mg)	18	10	4	8	7	9
	Altreifen (Stck.)	724	262	238	345	59	
160605	Bleiakkumulatoren (Stck.)	95	68	132	74	2 Mg	2 Mg
170201	Altholz				26	45	20
170204	Altholz gef.		50	41	31	14	
170303	Teer- u. teerhaltige Produkte		52	57	97	18	59

Zusammenfassende Statistik der Abfallmengenströme

Tabelle 7-8

ASN	Abfallart	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
200301	Restabfall	39.216	36.830	35.837	33.261	33.340	31.962	30.300
200307	Sperrmüll	4.942	5.142	4.789	4.511	3.854	3.826	4.000
200201	Grünabfälle	1.680	3.326	3.638	3.702	4.245	4.038	5.300
200201	Biotonne	636	616	593	586	568	544	400
200135	E-Schrott (Stck.)	4.040	5.006	2.942	3.974	3.711	3.112	4.000
200123	Kühlgeräte (Stck.)	3.730	14.089 [1)]	3.187	3.388	3.086	3.315	3.000
150101	PPK	11.200	10.745	10.591	10.443	9.983	9.627	9.300
150107	Glas	5.386	4.602	4.420	3.911	3.557	3.297	3.000
150106	LVP	4.187	4.217	4.356	3.893	4.137	4.194	4.000
*	gefährliche Abfälle	47	53	73	60	57	60	67
** 1705	mineral. Abfälle	67.178	49.882	53.422	53.765	59.043	61.649	43.290
***	produktionsspezi-fische Abfälle	20.444	20.101	25.104	18.019	10.834	14.710	11.300
200303	Straßenkehricht	413	816	1.219	812	768	737	750

-* verschiedene Abfälle, siehe Punkt 4.1.8.
** Boden, Bauschutt, gemischte Bau- und Abbruchabfälle
*** z. B. Aufsaug- und Filtermaterialien, mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Papierverarbeitung u. a.
1) Sonderaktion Kühlschrankentsorgung August 2001

7.4.2 Prognose des Abfallaufkommens bis 2015

Siedlungsabfall

Der Siedlungsabfall mit den hauptsächlichen Komponenten

- Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall,
- Sperrmüll,
- Grünabfall,
- Abfälle der Bio-Tonne,
- Sonderabfallkleinmengen,
- Straßenkehricht,

ist der Abfall, der mit großer Sicherheit bis zum Ende der Konzeptionszeit überlassungspflichtig und damit in der Verantwortung des Landkreises als örE bleiben wird. Für die größte und wichtigste Fraktion dieser Abfallgruppe, den Hausmüll/hausmüllähnlichen Gewerbeabfall, werden die aus heutiger Sicht möglichen Varianten des Aufkommens beschrieben und dargestellt.

Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

Für die Prognose der Mengenentwicklung dieses Abfalls sind folgende Szenarien möglich:

Minimalszenario

1. Die Organisation der Abfallentsorgung im Landkreis wird nicht verändert,

   rechtliche Rahmenbedingungen haben keine Auswirkungen auf das Mengenaufkommen,

   die Entwicklung des Aufkommens hängt allein von der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ab.

2. Einführung der Biotonne zu einem bestimmten Termin, weil es aus gesetzlichen Gründen, kalkulatorischen, organisatorischen oder anderen Gründen vorgeschrieben oder wünschenswert ist,

3. Einführung eines neuen Rücknahmesystems,

4. Das Zusammenwirken der zwei letztgenannten Maßnahmen.

Tabelle 7-9

Minimalszenario Mg/a	2006	2008	2009	2011	2013	2014	2015
Ist 2005: 31.962 Mg							
Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall 1)	30.300	28.000	27.000	25.000	23.000	22.000	21.000
Einführung Biotonne 2010 2)		28.000	27.000	20.000	18.500	17.500	17.000
neues Rücknahmesystem 2010 3)		28.000	27.000	24.700	22.700	21.700	20.700
Zusammenwirken der 2 Maßnahmen		**28.000**	**27.000**	**19.200**	**17.200**	**17.000**	**16.500**

1) Aufkommen nach derzeitigem Stand, gemäß der Bevölkerungs- und Gewerbeentwicklung
2) Fiktiver Zeitpunkt, angenommene Reduzierung des Restabfalls: 20 % (im Restabfall befinden sich n. Analyse 34 % Bioabfall)
3) angenommene Restabfallreduzierung von 1 %

Diagramm 7-10

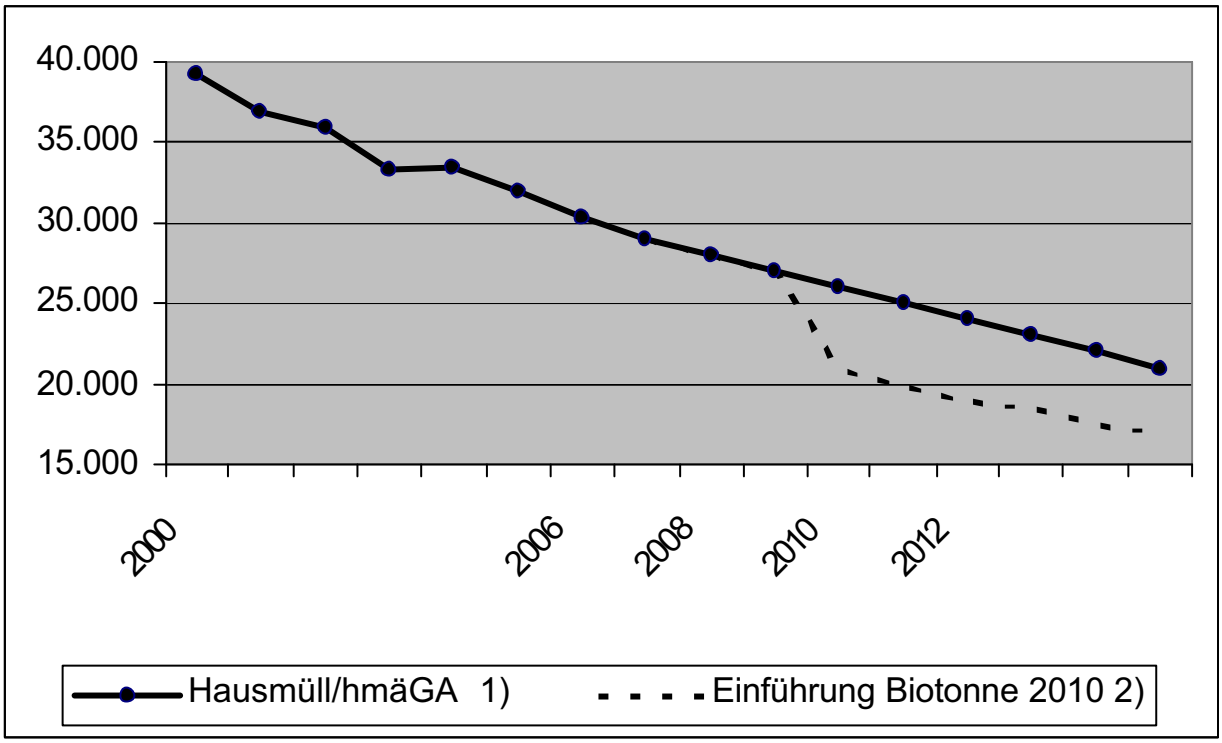

Diagramm 7-11

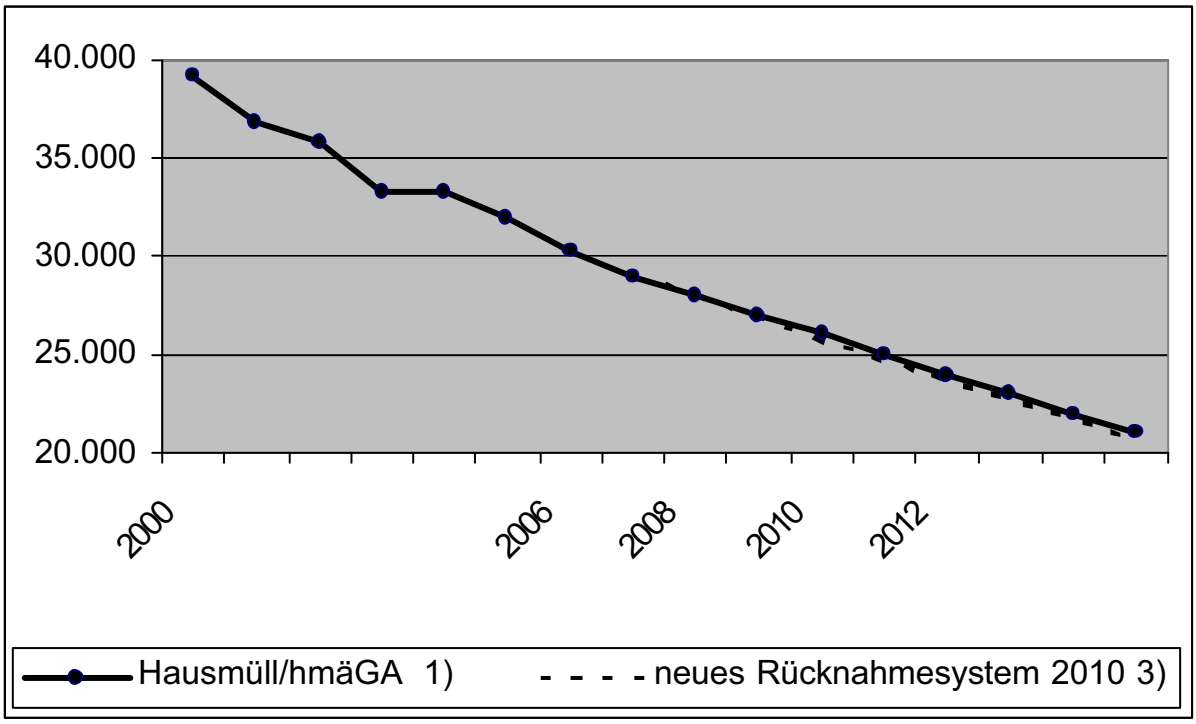

Diagramm 7-12

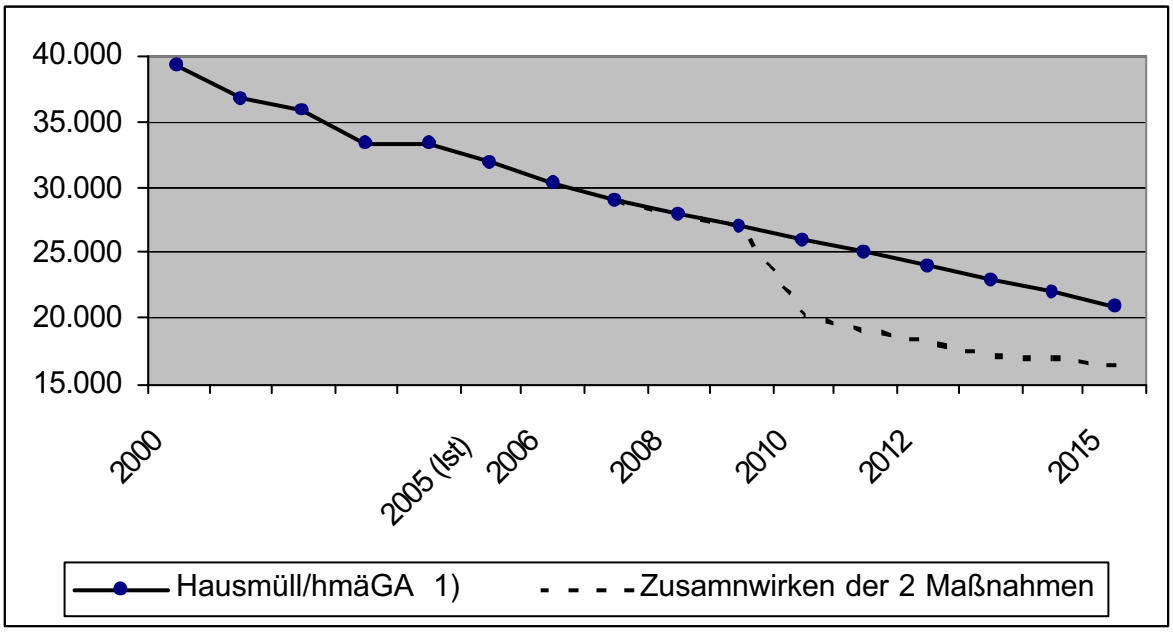

Maximalszenario

1. Die Organisation der Abfallentsorgung im Landkreis wird nicht verändert. Rechtliche Rahmenbedingungen haben keine Auswirkungen auf das Mengenaufkommen. Die Entwicklung des Aufkommens hängt allein von der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ab.

2. Durch die Übernahme der Abfallentsorgung der Stadt Schwedt/Oder durch den Landkreis könnte es eine teilweise Neuzuordnung der Gewerbeabfälle zu den hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen geben und damit zu einem höheren Aufkommen dieser Abfallart.

3. Zurzeit werden Großversuche in der Bundesrepublik durchgeführt zur gemeinsamen Erfassung von Restabfall und LVP. Sollte es eine Rücknahme der separaten Sammlung und Entsorgung von LVP geben, hätte diese Neuorganisation erhebliche Auswirkungen auf das Hausmülllaufkommen.

Tabelle 7-10

Maximalszenario	**2006**	**2008**	**2009**	**2011**	**2013**	**2014**	**2015**
Ist 2005 : 31.962 Mg							
Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	30.300	28.000	27.000	25.000	23.000	22.000	21.000
Neuzuordnung Gewerbeabfälle Schwedt/Oder		29.000	28.000	26.000	24.000	23.000	22.000
Wegfall LVP-Sammlung ab 2010		28.000	27.000	29.000	27.000	26.000	25.000
Zusammenwirken der Maßnahmen		**29.000**	**28.000**	**30.000**	**28.000**	**27.000**	**26.000**

Diagramm 7-13

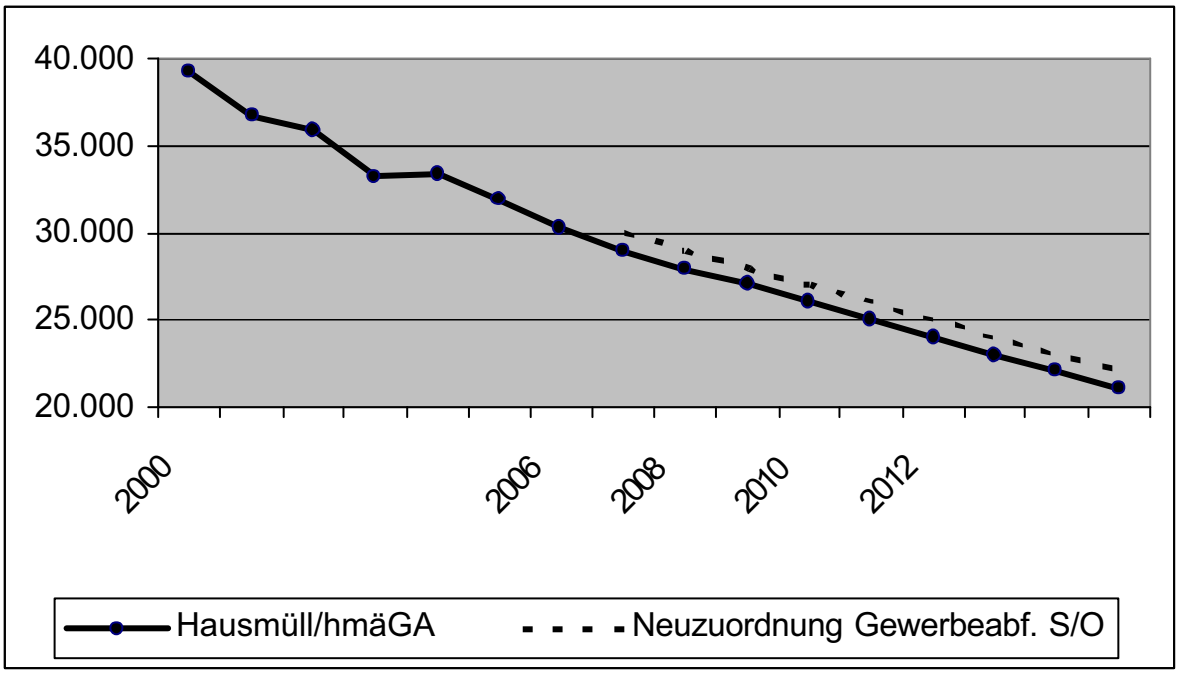

Diagramm 7-14

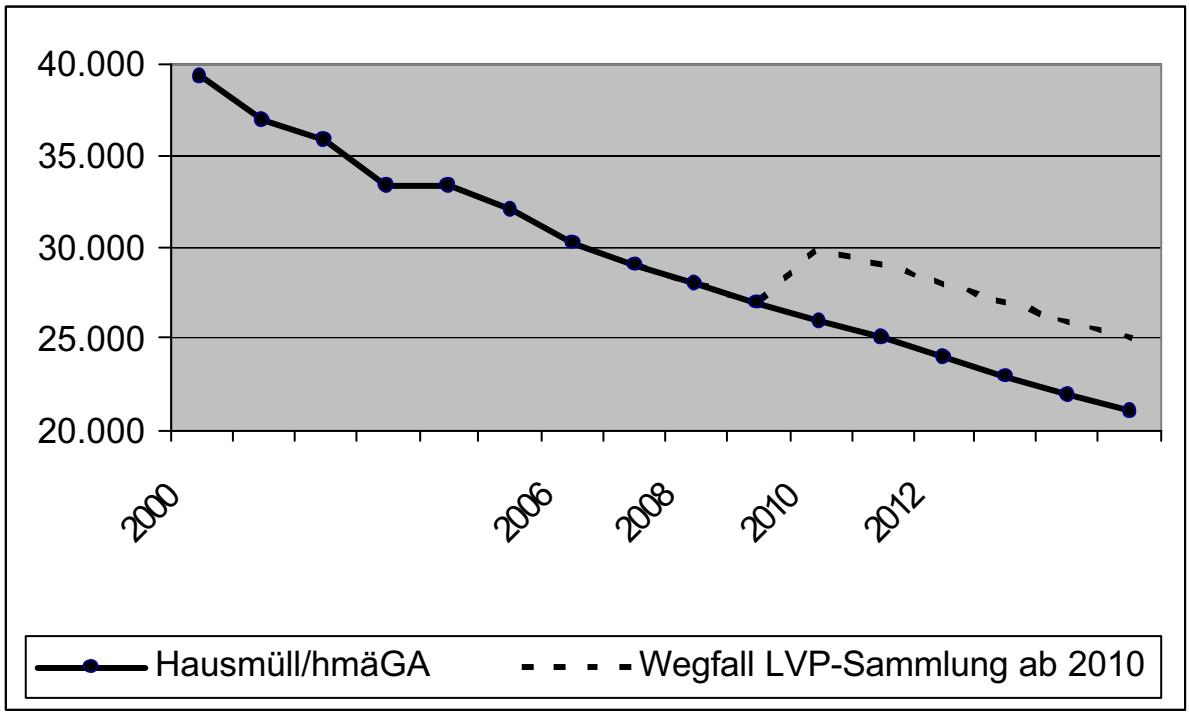

Diagramm 7-15

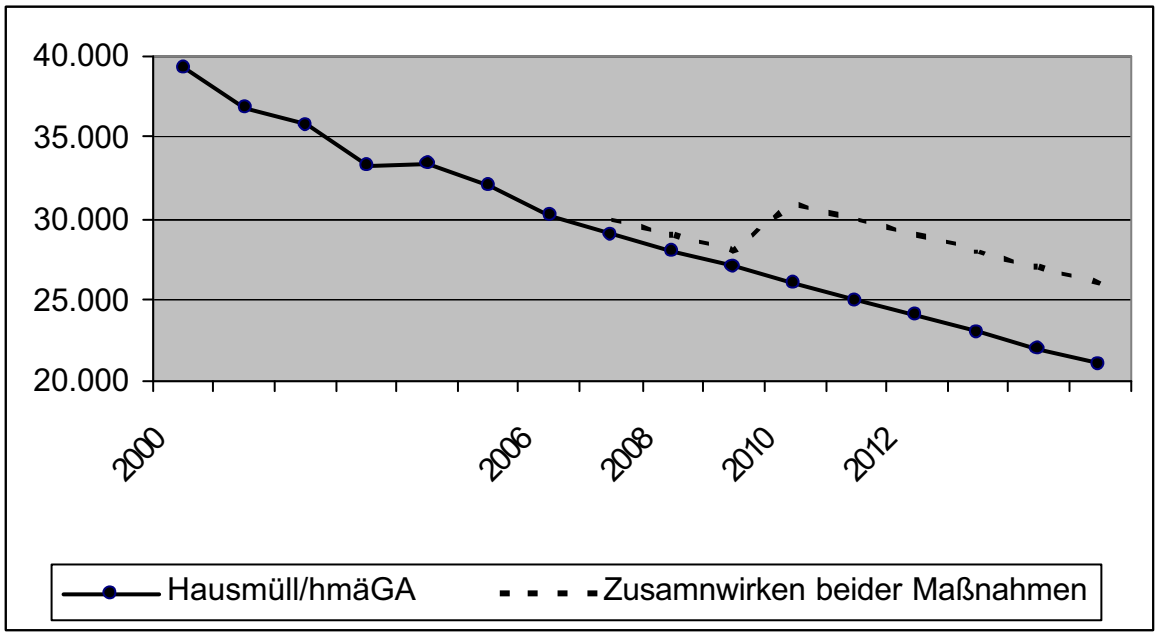

Sperrmüll

Für die Prognose der Mengenentwicklung des Sperrmülls sind folgende Szenarien möglich:

Minimalszenario

1. Die Organisation der Abfallentsorgung im Landkreis wird nicht verändert,

   rechtliche Rahmenbedingungen haben keine Auswirkungen auf das Mengenaufkommen,

   die Entwicklung des Aufkommens hängt allein von der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ab.

2. Der dazu geeignete Sperrmüll wird von einer Firma im Landkreis oder in zumutbarer Entfernung zur Wiederverwendung aufbereitet. Damit wird ein Teil dieses Abfallstroms vor der Entsorgung separiert und würde somit die zu entsorgende Menge verringern.

Maximalszenario

Die Organisation der Abfallentsorgung im Landkreis wird nicht verändert, rechtliche Rahmenbedingungen haben keine Auswirkungen auf das Mengenaufkommen, die Entwicklung des Aufkommens hängt allein von der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ab.

Tabelle 7-11

Sperrmüll	2006	2007	2008	2009	2010	2012	2014	2015
Minimalszenario	4.000	3.800	3.500	3.300	3.100	2.800	2.600	2.500
Maximalszenario	4.000	3.900	3.800	3.700	3.500	3.300	3.100	3.000

Diagramm 7-16

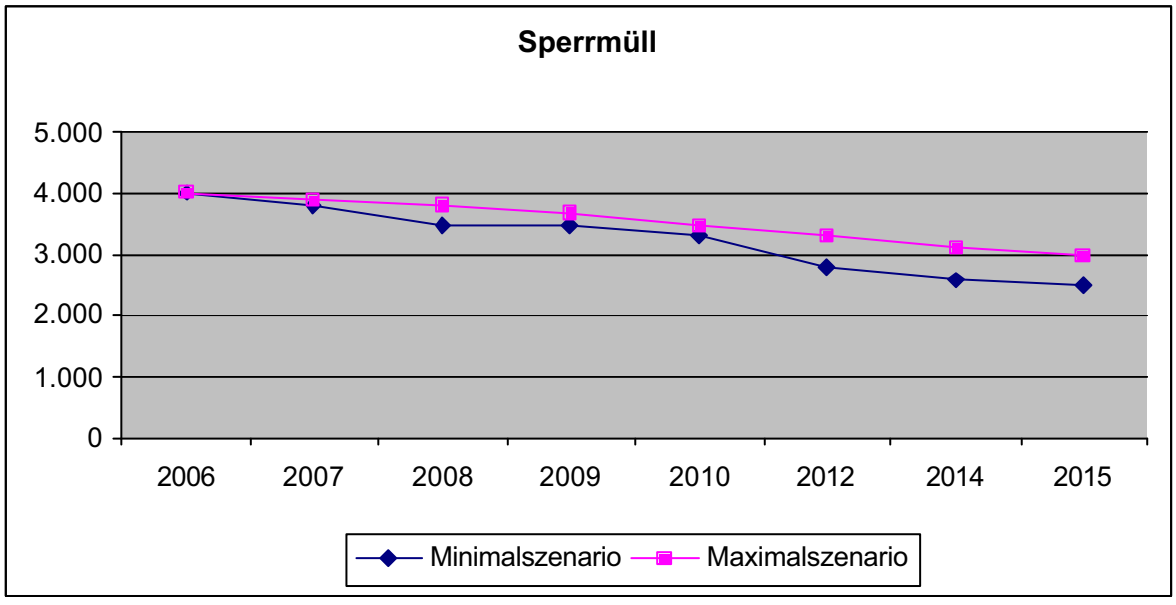

Straßenkehricht

Tabelle 7-12

Straßenkehricht	2006	2007	2008	2009	2010	2012	2014	2015
Minimalszenario	750	750	700	400	400	350	300	250
Maximalszenario	750	800	750	750	750	730	720	700

Diagramm 7-17

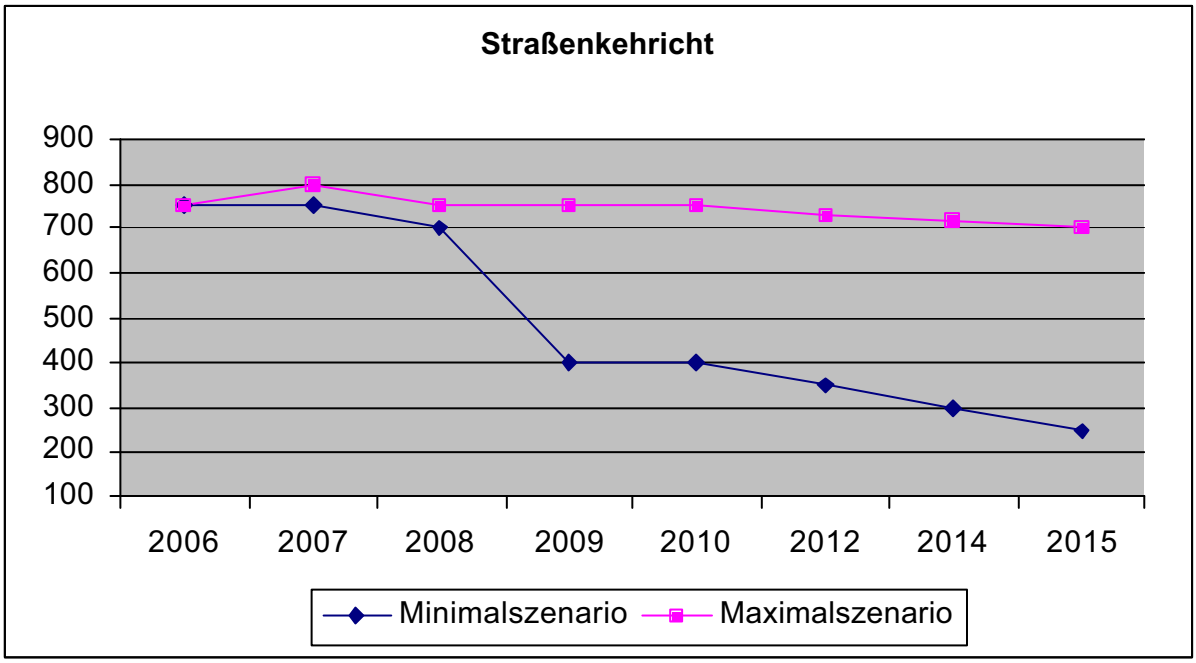

Grünabfall

Tabelle 7-13

Grünabfall	2006	2007	2008	2009	2010	2012	2014	2015
Minimalszenario	5.300	4.600	4.300	4.000	3.500	3.300	3.100	3.000
Maximalszenario	5.300	4.800	4.500	4.500	4.200	4.000	3.800	3.800

Diagramm 7-18

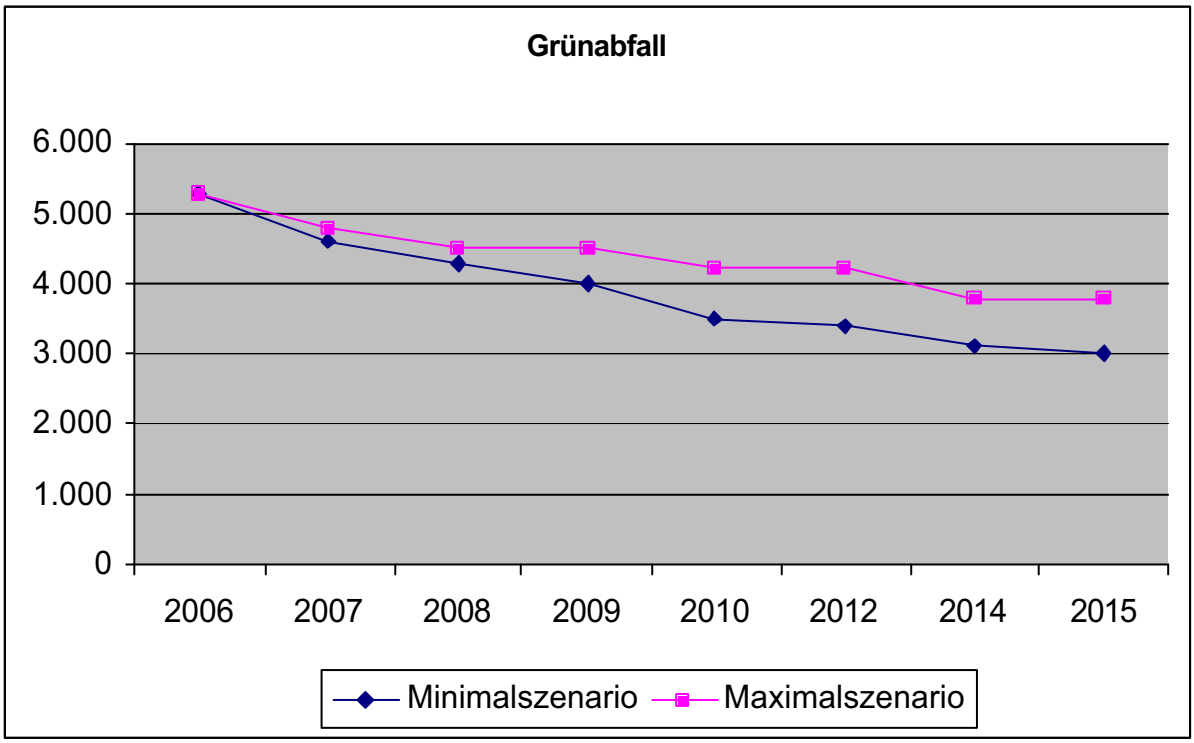

Gefährliche Abfälle

Tabelle 7-14

gefährliche Abfälle	2006	2007	2008	2009	2010	2012	2014	2015
Minimalszenario	67	60	55	50	50	46	42	40
Maximalszenario	67	65	65	62	60	58	56	55

Diagramm 7-19

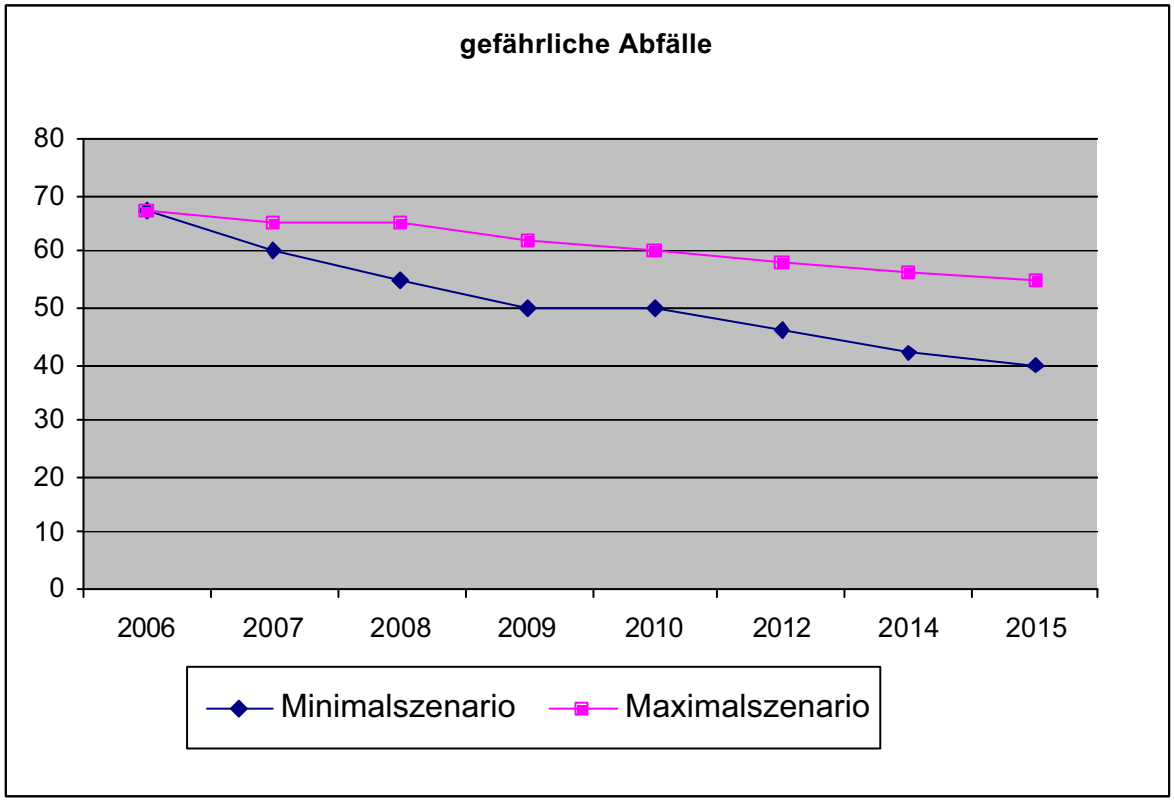

Baurestmassen

Baurestmassen wurden bis zum 31.05.2005 unter Einhaltung der Deponiezulassungskriterien auf den Deponien des Kreises entsorgt oder verwertet. Bis längstens zum 15.07.2009 können einige dieser Abfälle auf der bis dahin offenen Deponie Pinnow weiter entsorgt werden. Nach diesem Datum wird es in der Uckermark keine Deponie mehr geben, die Abfälle zur Entsorgung annehmen kann, da sie alle geschlossen sind.

Geeignete Baurestmassen wie Boden oder auch bestimmte Fraktionen von Bauschutt werden für die Betreibung der Deponie Pinnow, die Schließung und die Rekultivierung der Deponie Prenzlau benötigt. Diese Situation spiegelt sich auch in der Prognosedarstellung bis 2009 wider.

Der Anfall dieser Abfälle ist abhängig von der Bautätigkeit im Landkreis und kann deshalb für eine Prognose nur geschätzt werden.

Nach der Schließung der Deponie Pinnow gibt es im Landkreis keine Beseitigungsmöglichkeit mehr für Baurestmassen. Diese müssen dann noch konsequenter am Anfallort getrennt und zu einer Sortier- oder Verwertungsanlage gebracht werden.

Tabelle 7-15

	Mg	2006	2007	2008	2009
Boden	Minimalszenario	32.000	25.000	20.000	10.000
	Maximalszenario	32.000	35.000	25.000	12.000
Bauschutt	Minimalszenario	11.200	15.000	10.000	4.500
	Maximalszenario	11.200	25.000	10.000	5.000
gem. Bau- und Abbruchabfälle	Minimalszenario	90	90	80	80
	Maximalszenario	90	100	100	100

Diagramm 7-20

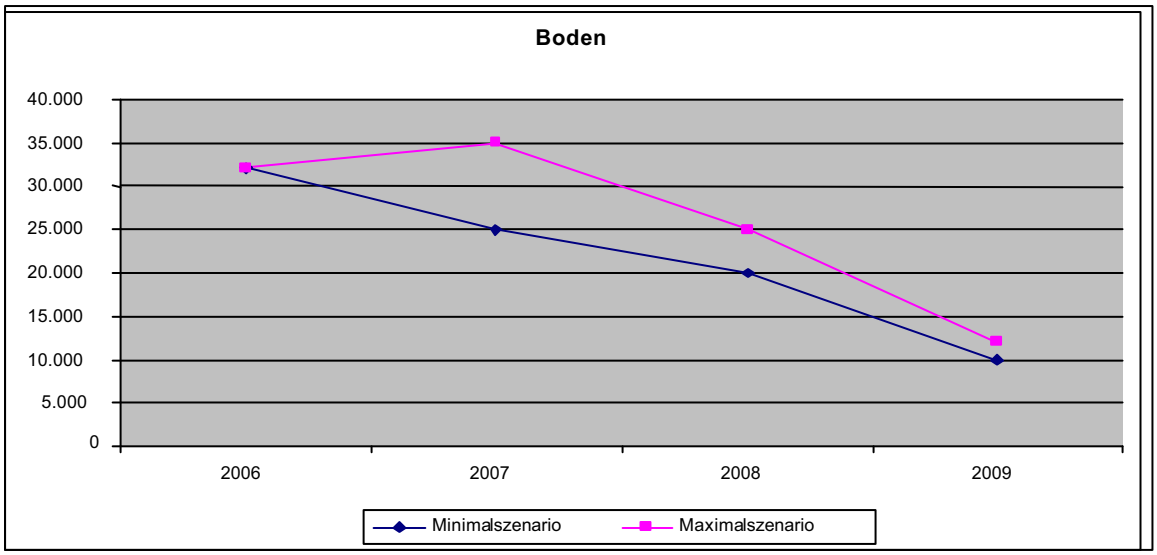

Diagramm 7-21

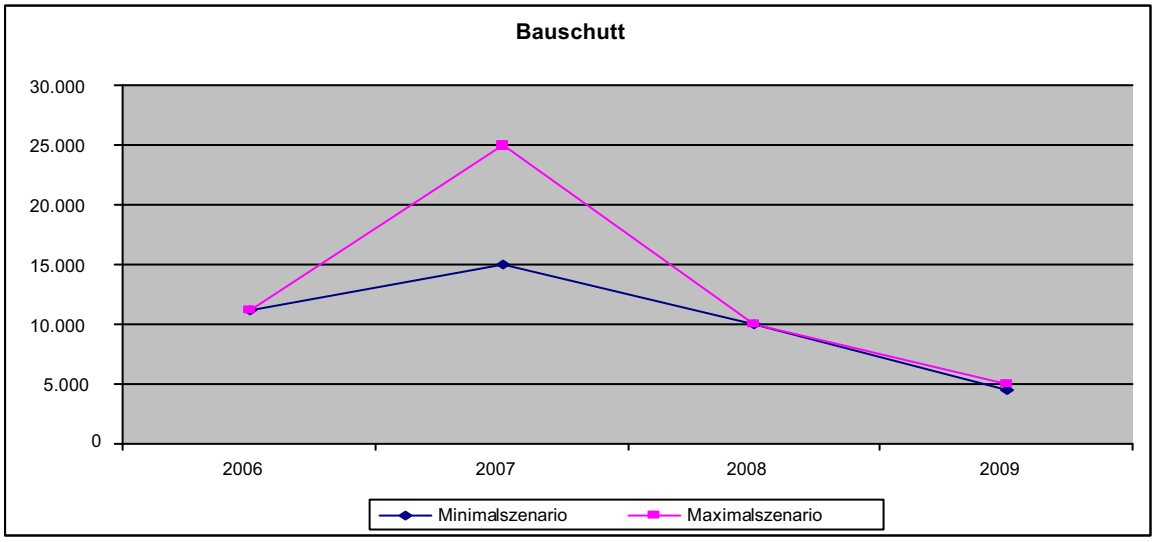

Diagramm 7-22

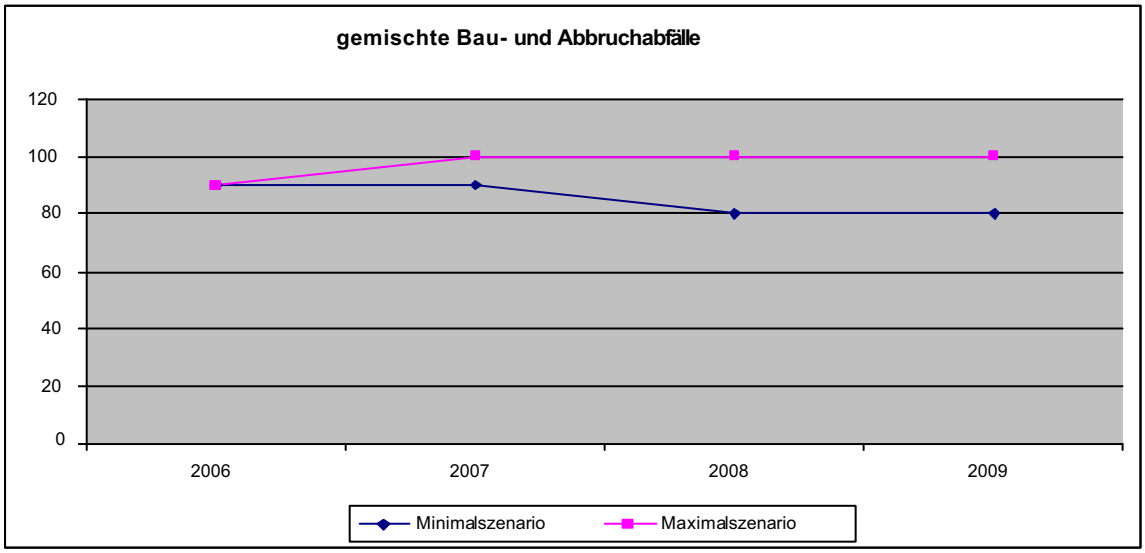

Sonstige Abfälle

Eine belastbare Prognose für die verschiedenen sonstigen Abfälle ist nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die Hauptabfallarten dieser Gruppe

- Altreifen,
- Kfz-Batterien,
- Altholz,
- Teer- und teerhaltige Produkte

weiterhin anfallen in den in der Mengenstatistik unter Punkt 7.4.1, Tabelle 7-7 dargestellten Mengen.

7.5 Zusammenfassung der Prognosedaten

Tabelle 7-16

		Abfallmengen in Mg/a für die Jahre				
ASN	**Abfallart**	**2000**	**2003**	**2005**	**2015**	
					Minimal-variante	**Maximal-variante**
Feste Siedlungsabfälle						
200301	Restmüll	39.216	33.261	31.962	16.500	26.000
200307	Sperrmüll	4.942	4.511	3.826	2.500	3.000
200303	Straßenkehricht	413	812	737	250	700
200201	Grünabfälle	1.680	3.702	4.038	3.000	3.800
	gefährliche Abfälle	47	60	60	40	55
	Summe	**46.298**	**42.346**	**40.623**	**22.290**	**33.555**
Wertstoffe						
150101	PPK	11.200	10.443	9.627	6.600	8.000
150107	Glas	5.386	3.911	3.297	1.200	1.700
150106	LVP	4.187	3.893	4.194	3.100	3.600
	Summe	**20.773**	**18.247**	**17.118**	**10.900**	**13.300**
200123	Kühlgeräte (Stck.)	3.730	3.388	3.315		
200135	E-Schrott (Stck.)	4.040	3.974	3.112		
Baurestmassen						
170501	Boden	42.626	28.241	28.993		
170100	Bauschutt	16.275	19.034	29.383		
170904	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle	8.277	6.490	3.273		
	Summe	**67.178**	**53.765**	**61.649**		
sonstige Abfälle 1)						
	produktionsspezifische Abfälle	20.444	18.019	14.710		
160103	Altreifen (Mg)		4	7	8	15
160103	Altreifen (Stck.)	349	238	59		
160605	Kfz-Batterien (Mg)		132 (Stck.)	2	1	2
170201	Altholz		41	59	25	40
170303	Teer- u. teerhaltige Produkte		57	18	30	50

1) die hierunter aufgeführten Abfälle (außer produktionsspezifische Abfälle) aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen werden in Kleinmengen auf den dafür bekannt gegebenen WAH angenommen.

Siedlungsabfälle

Die Siedlungsabfälle verbleiben in der Verantwortung des Landkreises. Zu diesen Abfällen wurde eine ausführliche Prognose erstellt.

Wertstoffe (Systemabfälle)

Die Wertstoffe PPK, Glas und LVP werden über Duale Systeme, die neben der öffentlichen Abfallentsorgung eingeführt wurden, eingesammelt und entsorgt. Der Landkreis erhält auf Anfrage zu seiner Information Angaben zu den erfassten Mengen vom DSD.

Das „kommunale“ Altpapier, das sind die stoffgleichen Nichtverpackungen wie Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge u. a. Altpapier ohne grünen Punkt, wird weiterhin von der UDG im Auftrag des Landkreises eingesammelt und verwertet. Für diesen Abfallstrom steht der UDG eine eigene Statistik zur Verfügung.

Mit der lückenlosen Statistik des DSD für die genannten Abfallarten konnte eine Prognose bis zum Jahr 2015 erstellt werden.

Seit März 2006 gehören auch die Elektro- und Elektronikaltgeräte zu den Systemabfällen, d. h., sie unterliegen nicht mehr der Entsorgungsverantwortung durch den örE sondern dem Rücknahmesystem, das auf der Grundlage des ElektroG von der Elektroindustrie eingerichtet wurde.

Die Mengenerfassung und statistische Aufbereitung der Daten zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten erfolgt seit März 2006 über die Stiftung EAR in Fürth. Mengenangaben werden in Zukunft für den Landkreis wahrscheinlich nur in Form der Zahl der abgeholten Container vorliegen.

Baurestmassen

Für diese Abfälle wurde eine Prognose für den Zeitraum des genehmigten Weiterbetriebes der Deponie Pinnow erstellt. Nach der Schließung dieser Deponie im Juli 2009 ist der Landkreis nicht mehr in der Lage, Abfälle dieser Art in eigener Anlage zu beseitigen. Abfallbesitzer werden ihre Abfälle noch konsequenter in verwertbare Abfallströme trennen müssen.

Sonstige Abfälle

Für die produktionsspezifischen Abfälle, die ab 16. Juli 2009 nicht mehr auf der Deponie Pinnow entsorgt werden können, müssen ab diesem Zeitpunkt andere Verwertungs- und Entsorgungswege gesucht werden.

Die anderen aufgeführten Abfälle werden weiterhin in Kleinmengen entsprechend der Wertstoffannahmehofsatzung aus Haushalten und Gewerbe an den WAH angenommen. Die prognostizierten Mengen wurden auf der Grundlage der angefallenen Mengen der vergangenen Jahre geschätzt.

Die ausführliche Mengenentwicklung der Abfallarten für Minimal- und Maximalszenario ist im Anhang dargestellt.

Teil II Integriertes Abfallwirtschaftskonzept

1 Abfallpolitische Zielsetzungen

Das erklärte Ziel der Bundesregierung auf abfallpolitischem Gebiet ist die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft durch Integration in die Stoffstromwirtschaft.

Das Stoffstrommanagement setzt am Stoffinput an und zielt auf eine Verringerung des gesamten Stoffdurchsatzes einer Volkswirtschaft, mit einer größtmöglichen Ressourcenproduktivität. Die Verringerung des Abfallaufkommens ist Nebeneffekt.

Die Abfallwirtschaft setzt am Stoffoutput an und zielt auf eine Minimierung von Volumen und Schädlichkeit der Abfälle und einer schutzgutorientierten, nachsorgefreien Verwertung und Entsorgung. Die Verminderung der Stoffströme ist Nebeneffekt.

Es gilt, die ohnehin voneinander abhängigen Ansätze zusammenzuführen.

Das Stoffstrommanagement soll als umfassende Struktur verstanden werden, die bereits bei der Entwicklung von Produkten ansetzt und mit der abfallwirtschaftlichen Verwertung als wichtigem Endglied des Stoffflusses verbunden wird.

Der Weg dorthin führt neben einer sicheren, umwelt- und gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen u.a. über eine Ressourcenschonung durch verstärkte Vermeidung und Verwertung, eine Steigerung der Rohstoffproduktivität und den Ausbau der Produktverantwortung.

Weiter müssen diejenigen Abfallströme identifiziert werden, welche die größten Ressourcenschonungspotenziale erkennen lassen (z. B. mineralische Abfälle).

Durch eine Betrachtung der Lebenszyklen von Stoffströmen kann festgestellt werden, wie und in welchem Umfang abfallwirtschaftliche Maßnahmen Anteil an den realisierbaren Potenzialerschließungen haben. Stoffströme sollen Stoffströme bleiben wobei aber einige durch einen Wertschätzungsverlust oder ein intrinsisches Gefahrenpotential zu Abfallströmen werden können.

Die Relevanz der identifizierten Stoffströme hängt dann sowohl von der stoffstromanalytischen (hoher Verbrauch von Stoffen und Materialien) als auch der abfallwirtschaftlichen Bewertung (potenzielles Umweltrisiko) ab.

1.1 Das Ziel 2020

Das Ziel 2020 verfolgt den Ansatz, die Beseitigung von Siedlungsabfällen im Sinne der schlichten Ablagerung auf oberirdischen Deponien zugunsten einer Behandlung aufzugeben. Dabei soll eine möglichst vollständige Nutzung der in den Siedlungsabfällen vorhandenen Wertstoffe und Energien gewährleistet werden. Die im Abfall gebundenen Schadstoffe müssen im Rahmen dieser Abfallbehandlung aufkonzentriert und aus der Biosphäre sowie dem Stoffkreislauf ausgeschleust oder zerstört werden. Entscheidend für das Ziel 2020 ist nach diesem Verständnis nicht zwingend eine Realisierung der Abfallverwertung im juristischen Sinn, sondern vor allem eine weitgehende Nutzung des stofflichen und energetischen Potenzials der Abfälle im Zuge der Abfallbehandlung.

Die Entwicklung des Ziels 2020 basiert auf der Erkenntnis, dass die Abfallbeseitigung auf Deponien Risiken schafft, die eine Belastung für künftige Generationen darstellen.

Die Abfallwirtschaft leistet außerdem mit der Schließung der Deponien einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Nach Angaben des BMU waren Deponien bisher für etwa 25 Prozent der Gesamtemission an Methan für Deutschland verantwortlich.

Die Deponierung von Siedlungsabfällen ist nicht mehr mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und der Gewährleistung einer sicheren Umwelt für die nachkommenden Generationen vereinbar.

Aspekte des Ziels 2020

1.	Beendigung der oberirdischen Deponierung von Siedlungsabfällen in Deutschland, um nachfolgenden Generationen keine Altlasten zu hinterlassen.
2.	Vollständige Verwertung von Abfällen, wobei der Schwerpunkt auf einer hochwertigen stofflichen bzw. energetischen Verwertung der Bestandteile des Siedlungsabfalls liegt. Somit wird das Leitbild der Nachhaltigkeit auf die Abfallwirtschaft übertragen.
3.	Reststoffe, die einer hochwertigen stofflichen oder energetischen Verwertung nicht mehr zugänglich sind, müssen so aufbereitet werden, dass sie unabhängig von baulichen Maßnahmen umweltneutral weggelegt werden können.
4.	Reduzierung von relevanten Treibhausgasen und damit einhergehend ein positiver Beitrag zum Klimaschutz.

1.2. Änderung der Abfallhierarchie

Das Ziel 2020 hat neben den oben formulierten Zielvorgaben eine Veränderung der Abfallhierarchie in Deutschland zur Folge. Die Prioritäten in der Abfallpolitik sind bislang EU-weit: Vermeidung, Wiederverwertung, stoffliche Verwertung, sonstige Verwertungsverfahren, Beseitigung.

Abbildung 1-1

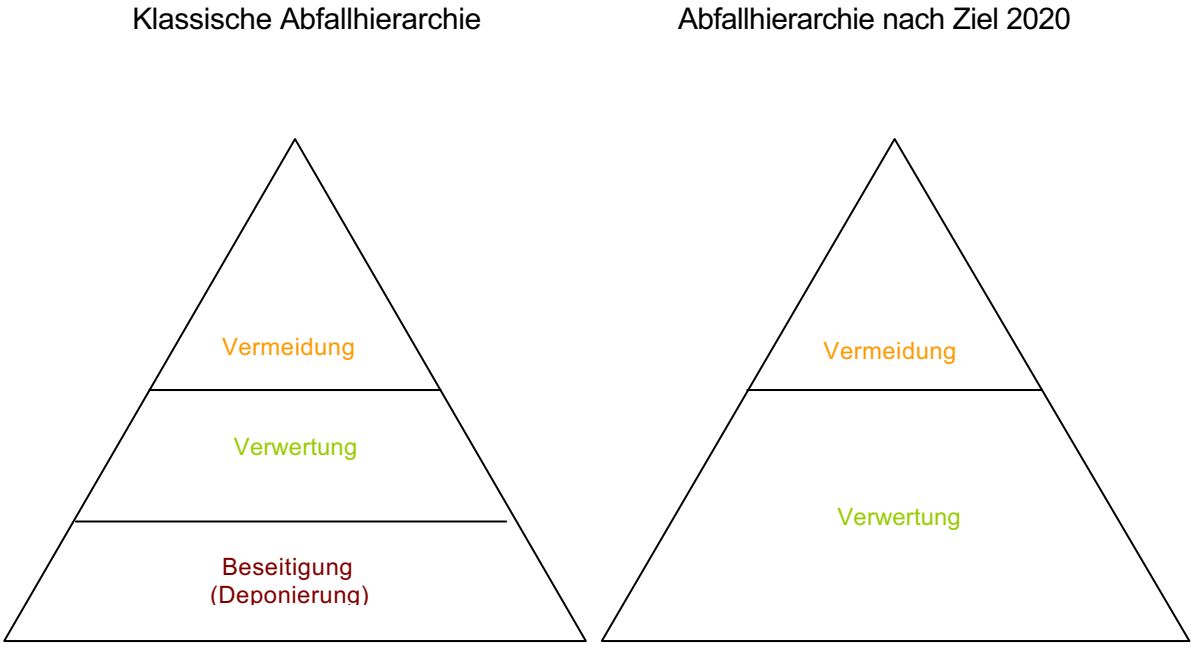

Wie in der Abbildung 1-1 zu sehen ist, entfällt bei einer Gegenüberstellung der EU- Abfallhierarchie mit dem Ziel 2020 die unterste Stufe, die Beseitigung durch Deponierung. Das Ziel 2020 verlangt allerdings die Beendigung der oberirdischen Deponierung, d.h. Untertagedeponien bleiben davon unberührt. Die Abfallhierarchie privilegiert in beiden Zielsetzungen die Vermeidung. Somit sollen im Rahmen der Verfolgung des Ziels 2020 auch der Abfallentsorgung vorgelagerte Instrumente berücksichtigt und dadurch Abfälle quantitativ und qualitativ vermieden werden.

1.3 Das Ziel 2020 im Kontext des deutschen Leitbildes der Abfallpolitik

Das Ziel 2020 kann bei seiner Umsetzung ein wichtiger Baustein zur Realisierung der Kreislaufwirtschaft und deren Integration in die Stoffstromwirtschaft sein.

Ein nicht unerheblicher Bereich sind dabei die Siedlungsabfälle. In der Zukunft geht es um die möglichst vollständige, umweltverträgliche und hochwertige Verwertung dieser Abfälle.

Abbildung1-2
Leitbild der deutschen Abfallpolitik als integraler Bestandteil der Nachhaltigkeit

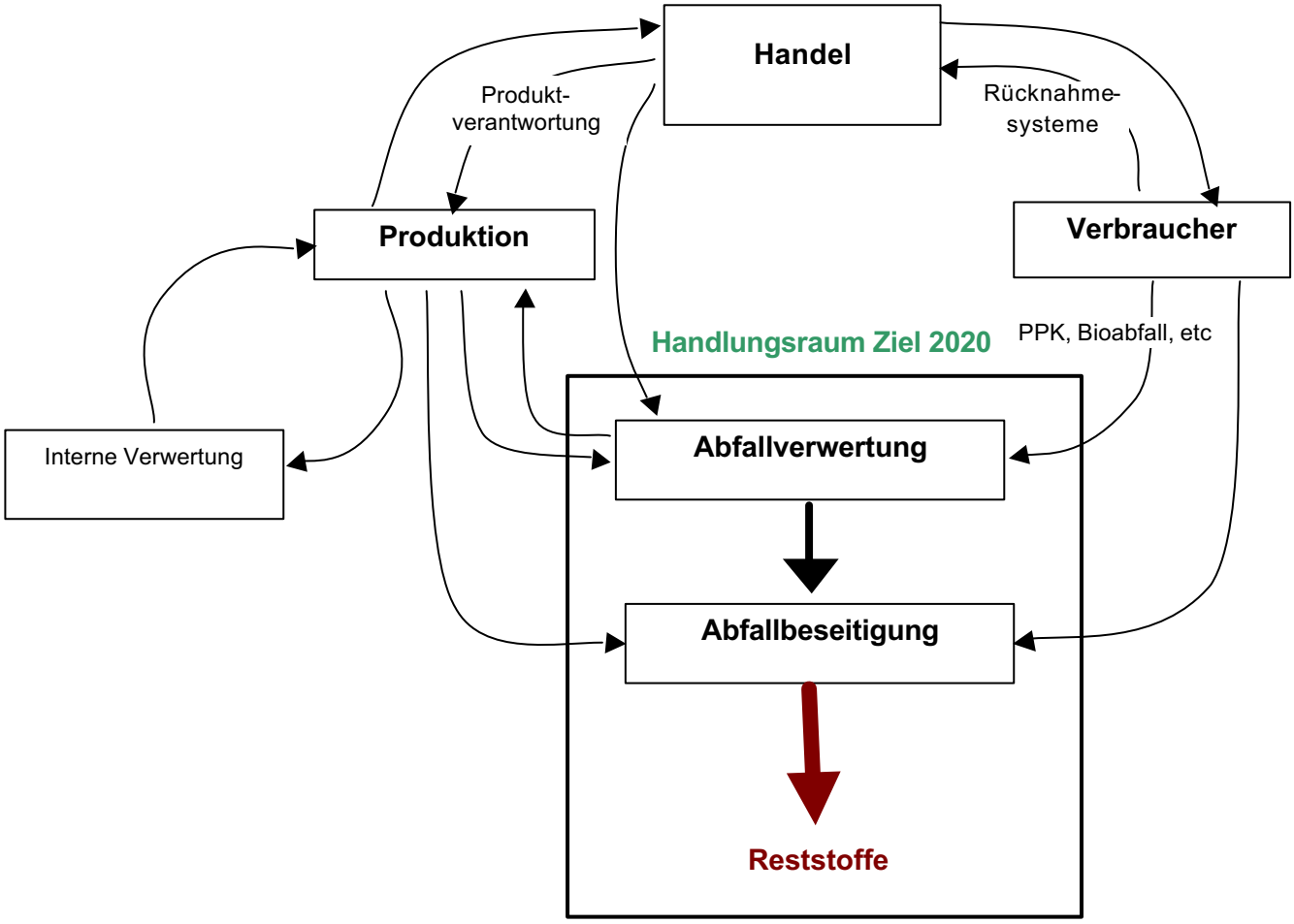

Quelle: FuE-Vorhaben 201 32 324, „Strategie für die Zukunft der Siedlungsabfallwirtschaft“, Kurzfassung

Die Abbildung 1-2 zeigt den angestrebten Stoffkreislauf als geschlossenes System im Rahmen des Leitbildes der Abfallwirtschaft. Die Einhaltung dieses Leitbildes erfordert die Mitwirkung von Produktion, Verbrauchern und der Entsorgungswirtschaft. Auf allen Ebenen des abgebildeten Wirtschaftskreislaufs fallen Stoffe/Abfälle an, die derzeit noch durch Deponierung der Kreislaufwirtschaft entzogen werden.

Nach der Vermeidung als erster Option für alle Akteure, wird also als nächstes in der Abfallhierarchie die Verwertung genannt. Hier kommt den Produzenten, dem Handel sowie den Verbrauchern eine jeweils bestimmte Rolle zu. So tragen die Produktion sowie der Handel hinsichtlich bestimmter Produkte, die sie in den Verkehr bringen, die so genannte Produktverantwortung.

Des Weiteren haben es die Verbraucher in der Hand, die Ziele der Kreislaufwirtschaft durch entsprechend umweltbewusstes Verhalten wie die Nutzung von Rücknahmesystemen und die Getrennthaltung bestimmter Abfallfraktionen zu unterstützen.

Auch wenn die Verbraucher die in ihren Haushalten anfallenden Abfallfraktionen weitgehend trennen, fällt weiterhin Restabfall an, der immer noch Wertstoffe enthält. In den Getrenntsam-

melsystemen befinden sich außerdem Fehlwürfe (Störstoffe), die der Kreislaufwirtschaft bzw. einer weitergehenden Verwertung entzogen sind.

Diese Restabfallfraktionen stehen im Fokus der Betrachtungen der Gestaltung der aktuellen Abfallpolitik.

Restabfall ist von seiner Zusammensetzung her inhomogen und beinhaltet u. a. die in Abbildung 1-3 dargestellten Wertstofffraktionen.

Abbildung 1-3
Im Restabfall vorhandene Fraktionen im Kontext des Ziels 2020

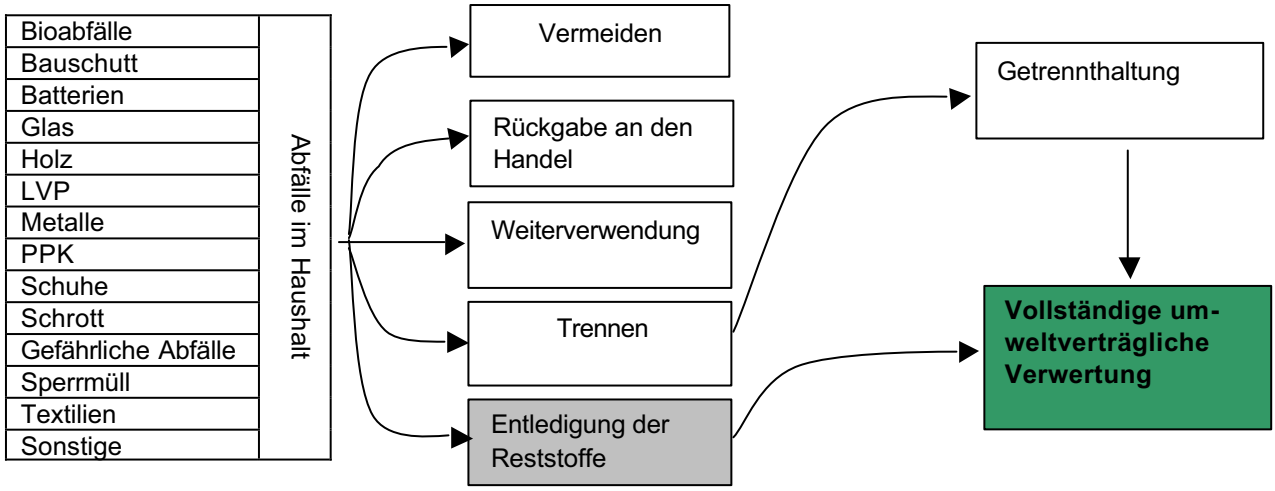

Quelle: FuE-Vorhaben 201 32 324, „Strategie für die Zukunft der Siedlungsabfallwirtschaft“, Kurzfassung

Die Behandlung des Restabfalls aus Haushalten ist deshalb gegenwärtig Gegenstand verschiedener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) in der Bundesrepublik. Dies auch deshalb, weil es für Restabfall aus Haushalten - im Gegensatz zu einzelnen Teilströmen – keine konkreten rechtlichen Verwertungsvorgaben gibt. Diese Fraktion nahm bis zum Mai des Jahres 2005 überwiegend nicht an der Kreislaufwirtschaft teil, sondern wurde aus dieser ausgeschleust, also beseitigt.

Ziel ist es, die verbleibende Menge an Restabfall aus Haushalten im Kontext der oben beschriebenen Stoffstromwirtschaft im Sinne des Ziels 2020 vollständig zu verwerten und damit die Entsorgung von Restabfall am Leitbild der Kreislaufwirtschaft auszurichten.

1.4 Forschungsvorhaben zum Ziel 2020

Für die Erreichung des Ziels einer möglichst hochwertigen und vollständigen Verwertung der Restabfallfraktion sind im Vorfeld umfangreiche Studien zu Abfallbehandlungsverfahren, Analysen der technischen Umsetzbarkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit, Einhaltung aller schutzgutbezogenen Anforderungen und Anlehnung an die „beste verfügbare Technik“ unabdingbar.

So wurde das FuE-Vorhaben 201 32 324 „Strategie für die Zukunft der Siedlungsabfallentsorgung (Ziel 2020)“ für das Umweltbundesamt in Auftrag gegeben.

Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden Entsorgungswege (Szenarien) untersucht, die eine möglichst hochwertige und vollständige Verwertung der Restabfallfraktion der Haushaltsabfälle gewährleisten sollen. Es soll eine möglichst realitätsnahe Bewertung der Umsetzung des Ziels 2020 unter den gegenwärtigen Bedingungen untersucht werden.

Es wurden sieben Szenarien entwickelt, die beispielhafte Behandlungswege darstellen, die mit dem Ziel 2020 kompatibel sind.

Das Ergebnis der Studie besagt, dass das Ziel 2020 schon mit der heute in Deutschland bekannten und vorhandenen Behandlungstechnik erreicht werden kann, wobei bestimmte Verfahren zur vollständigen Zielerreichung u. U. geringfügig modifiziert werden müssen.

1.4.1 Handlungsoptionen der Studie

Mit der Beendigung der Deponierung von Siedlungsabfällen wird kein Paradigmenwechsel in der deutschen Abfallwirtschaft eingeleitet. Sie stellt vielmehr die logische Weiterentwicklung der bisherigen Abfallpolitik dar. Eingeleitet wurde diese Entwicklung vor allem durch das Vorbehandlungsgebot der AbfAblV, welches ab dem 1. Juni 2005 zwingend anzuwenden ist. Durch das Ziel 2020 wird der Ansatz der AbfAblV zu einem allgemeinen Deponierungsverbot weiterentwickelt. Die Tendenz der Reduzierung von Deponieflächen ist schon seit Jahren zu verfolgen. So wurden nach Angaben des Umweltbundesamtes von den bis zum Jahr 2000 betriebenen 333 Siedlungsabfalldeponien der Deponieklasse II bis Juni 2005 weitere 160 geschlossen.

Aufgrund der Anforderungen der AbfAblV und der DepV müssen bis zum Jahr 2009 weitere Deponien geschlossen werden. Auch die Deponie des Landkreises Uckermark in Pinnow gehört dazu. In ganz Deutschland wird es ab diesem Zeitpunkt noch 27 bis maximal 138 Deponien geben (vergl. UBA-Texte 18/04 „Rechtliche, ökonomische und organisatorische Ansätze zur Schließung von Siedlungsabfalldeponien“).

Bei der Festlegung der künftigen Abfallpolitik dürfen die der Abfallbehandlung vorgelagerten Instrumente der Abfallvermeidung und des verbesserten Stoffstrommanagements nicht aus dem Auge verloren werden. Vielmehr ist eine konsequente Politik der Vermeidung die beste Option zur Erreichung des Ziels 2020.

Weitere Instrumente wie die integrierte Produktpolitik oder der Ausbau der Produktverantwortung sind für eine optimierte Ressourcenpolitik essenziell und wirken der Entstehung von Abfällen entgegen. Der Einsatz dieser Instrumente sollte stets im Vordergrund einer nachhaltigen Abfallwirtschaft stehen. Da dieses Konzept den Fokus auf die Entsorgung der Restabfälle legt, wird der Einsatz der genannten Instrumente hier nicht vertieft.

Sollte das Ziel 2020 auch auf die politische Agenda der EU-Kommission gesetzt werden und sich langfristig ein Verbot der oberirdischen Deponierung europaweit durchsetzen, wären deutlich jene Mitgliedstaaten in einem Wettbewerbsvorteil, die schon früh auf eine Entwicklung der Anlagentechnik statt auf eine Deponierung ihrer Abfälle gesetzt haben. Deutschland kann somit durch die rechtliche Festlegung des Ziels 2020 sowohl eine Vorreiterrolle in der europäischen Umweltpolitik einnehmen, als auch einen Wettbewerb um die besten und hochwertigsten Abfallbehandlungskonzepte auslösen. Dies wird nicht nur die wissenschaftliche und verfahrenstechnische Entwicklung beleben, sondern auch die Förderung eines innovativen Wirtschaftszweiges und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zur Folge haben.

1.4.2 Handlungsempfehlungen der Studie

- Um eine Beendigung der Deponierung von Siedlungsabfällen zu erreichen, sind neben den verwertungstechnischen Fragestellungen vor allem vorgelagerte Instrumente der Abfallvermeidung stärker zu fördern, denn nur dies bewirkt, dass das Aufkommen an Siedlungsabfällen insgesamt sinkt.

- Die technische Machbarkeit einer Umsetzung des Ziels 2020 ist gegeben und kann mittels Modifikation bestehender Entsorgungssysteme relativ zeitnah umgesetzt werden, d. h. eine Umsetzung ist weit vor dem Jahr 2020 möglich.

- Es sind die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Deponierung von Siedlungsabfällen untersagt bzw. so erschwert wird, dass sie ökonomisch unrentabel wird. Dies kann durch ein Deponieverbot aber auch durch die Einführung eines ökologisch orientierten Steuerregimes wie das der Deponiesteuer oder aber auch durch die Einführung einer Ressourcen- oder Beseitigungssteuer geschehen.

- Verwertungsziele können komplementär dazu ordnungsrechtlich neu formuliert werden.

- Der Bundesregierung kommt die Rolle zu, Hochwertigkeitsmerkmale im Rahmen der Umsetzung von Ziel 2020 festzulegen. Dies kann u.a. durch die Einführung von Verwertungsquoten für Siedlungsabfälle insgesamt oder deren Teilfraktionen sowie durch Effizienzkriterien für bestimmte Verfahren geschehen.

- Der örE muss auf regionaler und lokaler Ebene seine Abfallwirtschaftskonzepte an das Ziel 2020 anpassen. Dabei sollte ihm in der Wahl des Behandlungsweges die größtmögliche Wahlfreiheit gegeben werden. Dies gebietet die kommunale Autonomie im Bereich der Abfallwirtschaft und ist die Voraussetzung für einen Wettbewerb um die ökologisch vorteilhafteste und ökonomisch effizienteste Art der Abfallbehandlung vor Ort im Kontext von Ziel 2020. Die örE setzen auf lokaler Ebene das Ziel 2020 um.

1.5 Schlussfolgerungen für das AWK des Landkreises

Das Ziel, die Abfallwirtschaft von einer weitgehenden Beseitigungswirtschaft zu einer Kreislaufwirtschaft zu entwickeln wurde bereits Anfang der neunziger Jahre formuliert und mit dem KrW-/AbfG vom 27. September 1994 auch rechtlich gefasst.

Alle nachfolgenden gesetzlichen Regelungen der Abfallwirtschaft wurden unter dem Aspekt der Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft verabschiedet. Mit dem Beginn des neuen Jahrtausends wurde diese Philosophie noch weiter entwickelt indem die Kreislaufwirtschaft letztendlich in die gesamte Stoffstromwirtschaft der Volkswirtschaft des Landes eingebunden werden soll. Damit ist davon auszugehen, dass die hier in Kurzform vorgestellten Aussagen der jüngsten Forschungsstudie für die Bundesregierung Gültigkeit haben und die dort vorgeschlagenen Wege und Maßnahmen weitestgehend von der Politik umgesetzt werden.

Für die Organisation der Abfallwirtschaft des Landkreises ergeben sich daraus für die Zukunft folgende Schlussfolgerungen:

- Die Deponierung von Abfällen auf der noch betriebenen Deponie des Landkreises wird definitiv zum 15. Juli 2009 beendet werden. Daraus ergeben sich verstärkter Beratungsbedarf und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit für die betroffenen Branchen der Wirtschaft der Uckermark.

- Es ist damit zu rechnen, dass weitere Rücknahmesysteme durch Wirtschaft oder Politik eingeführt werden, die die Mitsprache und Mitorganisation des örE vor Ort erfordern.

- Wie dargelegt, beinhaltet der heutige Siedlungsabfall noch einen hohen Prozentsatz verwertbarer Materialien. Eine Einführung von Verwertungsquoten für Siedlungsabfälle oder deren Teilfraktionen ist möglich. Damit könnte die Einführung der Sammlung weiterer separater Stoffströme gesetzlich gefordert werden wie z.B. die Einführung der Biotonne.

- Die haushaltsnahe Erfassung der PPK-Fraktion war ein richtiger Schritt im Kontext der Organisation der Abfallwirtschaft des Landkreises auch im Hinblick auf künftige Entwicklungen.

- Bei den praktischen Auswirkungen der Umgestaltung der Abfallwirtschaft zu einer Stoffstromwirtschaft wird eine vermehrte Aufklärung der Abfallproduzenten und Verbraucher notwendig sein. Denn ohne die Mitwirkung der Verbraucher, besonders der privaten Haushalte, ist eine Umsetzung der verschiedenen geforderten Maßnahmen nicht möglich.

2 Umsetzung abfallpolitischer Ziele - Bundesebene

Im Jahresbericht 2005 des Umweltbundesamtes wird einleitend ausgeführt, dass weltweit Energie und Rohstoffe knapper werden, gleichzeitig ihr Verbrauch ständig zunimmt und die Energiepreise steigen. Angesichts der ökonomischen und ökologischen Herausforderungen sind grundlegende Änderungen in der Energiepolitik und ein Quantensprung beim effizienten Umgang mit Ressourcen notwendig.

Auch aus diesem Grund wird die Wiederverwertung von Abfall zunehmend lukrativer. Sekundärrohstoffe gewinnen als heimische Rohstoffe zunehmend an Bedeutung.

2.1 Quantitative Reduzierung des Abfalls – Erweiterung der Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten

Aus der umfangreichen Palette der neueren Entwicklungen sollen hier nur beispielhaft einige dargestellt werden.

Tabelle 2-1

Abfallart	Verfahren	Bemerkung
Bio- und Grünabfälle	SunFuel-Produktion Aus den Abfällen wird ein hochreiner flüssiger synthetischer Dieselkraftstoff hergestellt	Gefördertes Projekt der Volkswagen AG und dem Land Niedersachsen
DSD-Mischkunststoffe	Clean Value Plastics-Verfahren (CPV) zur Aufbereitung von Mischkunststoffen aus dem Dualen System zur Herstellung wetterfester Bauplatten, Spritzguss für Kunststoffformteile u.a.	Als weltweit erste Anlage im Oktober 2006 von der Sita Deutschland GmbH in Betrieb genommen
Sekundäraluminium	Im Vorfeld der Wiedergewinnung von Aluminium aus den Verpackungsverbunden des DSD wurde eine Untersuchung zur getrennten Erfassung dieses Abfallstroms im oberbayrischen LK Neuburg-Schrobenhausen durchgeführt	Erarbeitung von Empfehlungen für die Optimierung der Erfassung Bei der Primärproduktion von Aluminium werden 13.000 Kilowattstunden pro Tonne (kWh/t) benötigt, für die Produktion aus Sekundäraluminium 2.200 kWh/t. Die Einsparung von Primärenergie beträgt 85-95 %.
Gebrauchte PU – Schaumdosen	PU-Schaumdosen werden zu über 90 % stofflich verwertet und folgende Sekundärrohstoffe wiedergewonnen: PU-Prepolymer, Flüssiggas, Thermoplaste (PE/PP), Weißblech und Aluminium	Rücknahme u. a. bei der PDR Recycling, Thurnau/Nordbayern
Rest-, Schwach und Altholz	Vom BMU gefördertes Forschungsvorhaben „BioLogio“ zur Entwicklung regionaler Logistikstrukturen zur Förderung der nachhaltigen energetischen Nutzung von Biomasse	Untersuchungen konzentrieren sich auf Holzbrennstoffe aus Waldrestholz und Wegebegleitgrün; Lösungen sollen auf bundesweite Übertragbarkeit geprüft werden
LVP, stoffgleiche Materialien, Elektro-Kleingeräte	Gelbe Tonne Plus	Die Abfälle können zusammen in einer Tonne entsorgt werden. Durch hochwertige Trennverfahren werden sie in verwertbare Stoffströme sortiert. Die gelbe Tonne Plus gibt es in ausgewählten Berliner Bezirken und der Stadt Leipzig.
PVC (Polyvinylchlorid)	Die AG PVC e.V. intensiviert das Recycling von PVC-Fenstern und anderen Abfällen aus PVC	In den ersten 3 Quartalen 2006 sind 9.500 Mg PVC aus der Verwertung von Fenstern und Rollläden gewonnen worden. Das entspricht einer Menge an PVC für 500.000 Fenster.

2.2 Qualitative Reduzierung des Abfalls durch Verminderung der Schadstoffe

Durch bereits bestehende Gesetze und Verordnungen und durch die auf neuen Erkenntnissen von Wissenschaft und Forschung basierenden Gesetzentwürfen und Novellen sollen die in den verschiedenen Abfällen konzentrierten Schadstoffe minimiert werden.

Aus der umfangreichen diesbezüglichen Gesetzgebung sollen einige beispielhaft beschrieben werden.

Tabelle 2-2

Gesetzliche Regelung	Reduzierung/Verbot von	Bemerkungen
Altautoverordnung v. 04. Juli 1997	Nach dem 01.07.2003 Verbot der Verwendung von Blei, Quecksilber, Cadmium und Chrom VI	Ausnahmen in der Verordnung geregelt
Neue EU-Batterierichtlinie 2006/66/EG; ist bis zum 26.09.2008 in nationales Recht umzusetzen	Verbote von schädlichen Materialien in den Batterien	Richtlinie beinhaltet Sammel- und Recyclingziele, Behandlung, Beseitigung, Rücknahmesystem, Finanzierung, Kennzeichnung und Information an Endnutzer
EU-RL - Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemische Stoffe – „REACH“	Ziel: Einführung eines Registriersystems, das alte wie neue chemische Stoffe erfasst und klassifiziert.	Nicht mehr Behörden, sondern Hersteller und Importeure sollen für die Risikobewertung zuständig sein.
EU-Parlament hat im Herbst 2006 ein Verbot beschlossen	Chemikalie PFOS (Perfluoroktansulfonsäure), eine Untergruppe der perfluorierten Tenside	Durch Abfälle mit dieser Chemikalie wurden die Flüsse Möhne und Ruhr in NRW stark verunreinigt
Initiative des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums zur Novellierung der Bioabfall- und DüngemittelV	Reduzierung von Schadstofffrachten, die mit Bioabfällen in den Boden eingebracht werden	Abfallgemische zur Verwertung im Landschaftsbau sollen nur noch aus solchen Bestandteilen hergestellt werden dürfen, die als unbedenklich eingestuft werden können.
EU-Quecksilberverordnung, Vorschlag vom September 2006	Forderung, dass nicht mehr benötigte Quecksilberabfälle sicher zu lagern sind, z. B. in Untertagedeponien. Exportverbot wird ab 2010 gefordert.	Die Verwendung von Quecksilber ist zwar rückläufig aber nach Schätzungen der EU werden durch Einstellung von Verfahren bis 2020 rund 12.000 Mg verfügbar werden.

3 Entwicklung der Abfallwirtschaft - Entsorgung

Die kurz umrissene nationale Abfallwirtschaftspolitik mit den daraus resultierenden zahlreichen gesetzlichen Regelungen, technischen Innovationen und Veränderung von Stoffströmen setzen den Rahmen für die Organisation der Abfallwirtschaft der kommenden Jahre im Entsorgungsgebiet.

Eine weitere Veränderung in der Organisation ergibt sich bereits kurzfristig durch die Eingliederung der kreisangehörigen Stadt Schwedt/Oder. Mit den Beschlüssen von Kreistag und Stadtverordnetenversammlung wurde die Entsorgung der andienungspflichtigen Abfälle der gesamten Uckermark durch die UDG zum 1. Januar 2007 beschlossen.

3.1 Vertragliche Absicherung der Abfallentsorgung

Aus der Laufzeit der gegenwärtigen Entsorgungsverträge gilt:

Tabelle 3-1

Abfallart	Laufzeit	Option
Restabfall	31.05.2010	Verlängerung um 2 Jahre
Sperrmüll	Auftrag	entfällt
PPK	31.12.2011	keine Option
geringe Mengen gefährlicher Abfälle	31.12.2011	Verlängerung um 2 Jahre
Grünabfälle	Auftrag	entfällt
Sonstige Abfälle	Keine langfristigen Verträge	Orientierung am Markt

Aus der Zusammenstellung folgt die Notwendigkeit über die Entsorgung zu entscheiden und zwar für:

- **Restabfall** spätestens im Jahr 2010,
- **PPK- Fraktion** im Jahr 2011,
- **geringe Mengen gefährlicher Abfälle** im Jahr 2011

3.2 Alternativen der Abfallentsorgung im Konzeptionszeitraum

Restabfall

Die Entsorgung des Restabfalls (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) ist vertraglich bis zum 31. Mai 2010 gesichert. Es besteht die Option einer zweimaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr. Vergaberechtlich wäre eine weitere Beauftragung der bis zu diesem Zeitpunkt für die UDG agierenden Firma RECON Schwedt/Oder nur im Rahmen einer erneuten EU-weiten Ausschreibung möglich.

Unter der Prämisse, dass die bestehende Entsorgung wahrscheinlich nicht über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus weitergeführt werden kann, ist eine Prüfung von Alternativen erforderlich.

Für die gesetzeskonforme Behandlung des Restabfalls unter den gegebenen Rahmenbedingungen sind drei Alternativen möglich.

Variante 1: Mechanische Aufbereitung des Restabfalls, getrennte biologische Behandlung vor der Deponierung, thermische Nutzung der heizwertreichen Fraktion (Weiterführung von Status quo).

Variante 2: Mechanisch-biologische Behandlung des Restabfalls vor der Deponierung, thermische Nutzung der heizwertreichen Fraktion.

Variante 3: Thermische Behandlung des Restabfalls vor der Deponierung.

Für die Betreibung der Anlage sind möglich:

Variante 1: UDG schreibt die Entsorgung verfahrens- und standortoffen europaweit aus.

Variante 2: UDG errichtet für die Entsorgungsleistung eine eigene Anlage.

Für den Fall der europaweiten Ausschreibung wäre es ratsam, auch Bietergemeinschaften mit zwei oder mehr Anlagen zu akzeptieren, da im Zuge der weiteren Reduzierung des Abfallaufkommens de Anlagenbetreiber ein Interesse daran haben, entstandene Auslastungslücken wieder zu schließen.

Die Entscheidung zur weiteren Verfahrensweise obliegt zum gegebenen Zeitpunkt dem Landkreis als örE und den politischen Gremien des Landkreises.

Da sowohl technisch ausgereifte Anlagen mit ausreichender Kapazität als auch kompetente Entsorgungsunternehmen in ausreichender Zahl auf dem Markt vorhanden sind, kann die Entsorgungssicherheit für den Landkreis auch nach Auslaufen des z. Z. bestehenden Entsorgungsvertrages als gesichert angesehen werden.

3.3 Konzeptionelle Entwicklung

Nachfolgende Ausführungen gelten für die weiterhin dem örE überlassungspflichtigen Abfälle.

Im Sinne des abfallpolitischen Ziels, des allgemeinen Schutzes der Umwelt und der für den Landkreis wünschenswerten Senkung der Kosten sind folgernde Maßnahmen weiter umzusetzen oder zu überprüfen:

- Verstärkung und Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit zur umfassenden Information, zur stärkeren Bewusstseinsbildung und Bereitschaft der Abfallbesitzer, die Organisation der Abfallwirtschaft des Kreises mit zu tragen.

- Prüfung der Einführung der haushaltsnahen Bio-Tonne in ausgewählten Bereichen des Kreises mit verändertem Abfuhrrhythmus der Abfallbehälter zur Reduzierung der Restabfallmenge und höherwertigen Verwertung der biogenen Fraktion nach Beendigung der Vertragsbeziehungen mit der Fa. Recon.

- Prüfung der Einführung eines Restabfallgefäß-Identsystems zur besseren Kontrolle des Anschlussgrades der Anschlusspflichtigen, zum Verbleib von Restabfalltonnen und als eindeutige Diskussionsgrundlage bei Unstimmigkeiten in der Abfuhr.

- Prüfung der Einführung weiterer Sammelsysteme für Einzelfraktionen, die noch aus dem Hausmüll separiert werden könnten und für die es Verwertungsmöglichkeiten zu annehmbaren Bedingungen gibt.

3.3.1 Sperrmüll

Die Anmeldung zur Entsorgung von Sperrmüll bietet die Gelegenheit, im Haushalt anfallenden Abfall, für den sich die Miete eines Containers nicht lohnt, kostenlos entsorgen zu lassen.

Die derzeitige Organisation der Sperrmüllentsorgung im Landkreis über die Sperrmüllbestellkarte ist effektiv und gewährleistet am ehesten die Verkehrssicherungspflicht sowie ein ordentliches Ortsbild.

Konzeptionelle Entwicklung

Nach der Definition ist Sperrmüll ein inhomogenes Gemisch der verschiedensten Abfälle aus dem Haushalt, der sich ohne technischen Aufwand durch Zerlegen, Zerreißen oder Zerbrechen nicht so zerkleinern lässt, dass er in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter für den Restabfall passt und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert wird. Aus diesem Grund birgt diese Abfallart ein großes Wiederverwendungs- oder -verwertungspotenzial. Um dieses Potenzial besser zu nützen oder auszuschöpfen sind folgende Maßnahmen zu prüfen:

- Gibt es Einzelfraktionen, die für eine Verwertung oder Wiederverwendung separat bereitgestellt und eingesammelt werden können, wie z. Z. in einem begrenzten Territorium des Landkreises praktiziert.

- Die Separierung in verwertbare oder wieder verwendbare Abfallströme auf den WAH sollte weitergeführt und ausgebaut werden.

- Ein Problem der Vermüllung durch Sperrmüll stellen mitunter die Großwohnanlagen dar. Je nach Lage der spezifischen Bedingungen sollten separate Lösungen mit den Wohnungsverwaltungen gesucht werden.

3.3.2 Illegal entsorgter Abfall

Trotz Bereitstellung ausreichenden Behältervolumens, der Betreibung von WAH im Landkreis, der Möglichkeit der kostenlosen Abgabe der verschiedensten Abfälle wie:

- Geringe Mengen gefährlicher Abfälle,
- Grünschnitt,
- Systemabfälle (PPK, LVP, Glas, Elektroaltgeräte, Batterien) und
- Sperrmüll

müssen im gesamten Gebiet des Landkreises die verschiedensten Fraktionen von illegal abgelagerten Abfällen eingesammelt und auf Kosten der Allgemeinheit entsorgt werden. Es ist kaum möglich bei der Vielfalt der illegalen Abfälle, gezielte Aufklärung und eine Prophylaxe für bestimmte Abfallarten zu betreiben.

Konzeptionelle Entwicklung

Um illegalen Abfallablagerungen in Zukunft noch wirkungsvoller begegnen zu können, sind folgende Maßnahmen fortzuführen und auszubauen:

- Beibehaltung des Angebotes von ausreichendem Restabfallbehältervolumen.
- Beibehaltung und möglicherweise auch Ausbau der Abgabemöglichkeiten auf den WAH.
- Beibehaltung und möglicherweise Ausbau der Unterstützung der Sammlung von Systemabfällen durch duale Systeme durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, Bereithaltung der gelben Säcke u. a.
- Zusammenarbeit mit den Unterhaltspflichtigen im Sinne des § 4 des BbgAbfG zur Vorbeugung und Aufklärung der Nutzer von Gewässern, Wäldern und Schutzgebieten.
- Zusammenarbeit insbesondere mit den kommunalen Ordnungsbehörden bei Dorffesten, Märkten und Sonderveranstaltungen zum Anschluss an die Abfallentsorgung mit der Aufstellung ausreichenden Behältervolumens und gegebenenfalls mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit durch die UDG.
- Verstärkung der Kontrolle des Anschlussgrades an die Abfallentsorgung von
  - privaten Haushalten,
  - Gewerbebetrieben und Einrichtungen,
  - Bungalow-Siedlungen,
  - Kleingärten und Kleingartenvereinen,
  - Campingplätzen,
  - Veranstaltungen und
  - Märkten.
- Zusammenarbeit mit dem Landkreis als örE und zum Austausch von Informationen mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde und ggf. mit weiteren Behörden des Landkreises wie dem Bodenschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, der Baubehörde u. a. für eine effektive Arbeit vor Ort.

3.3.3 Kompostierbare Abfälle (Grünschnitt und Biotonne)

Konzeptionelle Entwicklung Biotonne

Vor dem Hintergrund des Einsatzes Deutschlands für eine EU-Bioabfallrichtlinie mit der Pflicht zur Getrennterfassung der Bioabfälle mit klaren Mindestqualitätsvorgaben für Komposte muss über die mittelfristige Einführung der Biotonne auch im Landkreis nachgedacht werden. Die Restabfallentsorgung ist mit der Schließung der Deponien deutlich teurer geworden. Unter dem Aspekt, dass sich im Restabfall etwa 30 % organische Abfälle befinden, die zu einem erheblichen Teil dem Restabfall entzogen werden könnten, ist es auch im Landkreis Uckermark mit seiner ländlichen Struktur sinnvoll, eine Einführung der haushaltsnahen Biotonne zu überprüfen.

Die jüngsten Erkenntnisse aus der Betreibung der neuen mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen (MBA) und mechanisch-biologischen Stabilatanlagen (MBS) weisen aller-

dings wiederum darauf hin, dass die biogene Fraktion im Hausmüll für die Behandlung des Restabfalls in der Anlage wichtig für den Erfolg des Behandlungsablaufes ist. Unter diesem Gesichtspunkt wäre eine getrennte Erfassung der genannten Fraktion in der Zukunft nicht nötig oder sinnvoll.

Zudem ist als erster Schritt der Umsetzung einer Bioabfallrichtlinie mit der Verschärfung der Anforderungen an Kompostanlagen zu rechnen.

Konzeptionelle Entwicklung Grünschnitt

Die zweite Fraktion der kompostierungsfähigen Abfälle sind die Garten- und Parkabfälle (Grünschnitt). Die Sammelmenge dieses Bioabfalls ist auch abhängig von den Rahmenbedingungen der Sammlung. Eine optimale Abschöpfung ist zu erreichen, wenn

- durch die Abfallgebührenstruktur finanzielle Anreize beibehalten werden,
- die Getrenntsammlung einfach und bequem durchzuführen ist und
- die Verwertungswege nachvollziehbar sind.

Das bisher praktizierte System der Möglichkeit der kostenlosen Abgabe dieses Abfalls auf den WAH wird von den Bürgern gut angenommen. Die Kompostanlagen im Landkreis stehen den Bürgern und Betrieben ebenfalls für die Abgabe ihres Grünschnitts zur Verfügung.

Die Verfahrensweise ist entwicklungsbedingt in den Territorien der ehemaligen Landkreise und der Stadt Schwedt/Oder etwas unterschiedlich.

Die folgend aufgezählten Maßnahmen können die Getrennthaltung und hochwertigere Verwertung als in einer Abfallbehandlungsanlage unterstützen sowie die illegale Entsorgung dieses Abfalls reduzieren. Sie sollten deshalb weitergeführt oder auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden.

- Motivierung der Abfallbesitzer zur Eigenkompostierung als günstigster Variante der Verwertung durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit,
- Beibehaltung der Möglichkeit der kostenlosen Abgabe von Grünschnitt auf den WAH,
- Organisation und Durchführung eines Komposttages zur Unterstützung der Eigenkompostierung,
- Beistellsack für Bioabfälle analog dem Abfallsack für überzähligen Hausmüll,
- Förderung der Eigenkompostierung von Großwohnanlagen, kommunalen Einrichtungen u. a.,
- Einführung von Laubsäcken,
- Zusammenarbeit mit allen Kompostanlagenbetreibern des Landkreises.

3.3.4 Systemabfälle

Zu den als Systemabfälle bezeichneten Abfällen zählen solche aus Haushalten und Gewerbebetrieben die über ein anderes öffentliches System als das des örE entsorgt werden.

Dies sind vor allem:

- Verpackungen gemäß der VerpackV (PPK, LVP, Glas)
- Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß des ElektroG,
- Batterien gemäß der BattV.

Die Entsorgung dieser Abfälle liegt nicht im Verantwortungsbereich des örE. Sie fallen aber in seinem Territorium an und er hat daher ein hohes Interesse daran, dass die Abfälle auch den gesetzlich vorgesehenen Verwertungsweg gehen, denn so wird die vom örE zu entsorgende Restmüllmenge reduziert und die Kosten werden gesenkt.

Gegenwärtig gibt es bereits neun konkurrierende Systeme zum DSD für die Einsammlung und Entsorgung von Verpackungen nach der VerpackV, die in unterschiedlichen Bundesländern festgestellt sind oder sich noch um einen Zugang zum Markt durch eine Feststellung bemühen.

Konzeptionelle Entwicklung

Der Einfluss des örE auf die Systembetreiber ist sehr gering oder gar nicht vorhanden. Es wird aber auch weiterhin eine gute Zusammenarbeit zwischen den Betreibern und deren beauftragten Entsorgungsunternehmen, dem Landkreis sowie der UDG angestrebt, um eine größtmögliche Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu erreichen.

Die Zusammenarbeit beinhaltet im Wesentlichen

- eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zu den Systemen,
- die Information des Systems an den örE zu den eingesammelten Abfallmengen,
- die Information des Systems zu neuen oder geänderten Erfassungsmöglichkeiten,
- Organisation von möglichst komfortablen Abgabemöglichkeiten für die einzelnen Systemabfälle durch die UDG, wenn das System die Erfassung durch den örE vorsieht bzw. Unterstützung des Systems bei Sammlung durch den Systembetreiber.

PPK

Da beim PPK für den kommunalen Anteil (Druckerzeugnisse) und den DSD–Anteil (Verkaufsverpackungen) im Landkreis ein gemeinsames Sammelsystem eingerichtet wurde, hat die UDG einen großen Einfluss auf die Gestellung der Sammelbehälter. Durch die Einführung der haushaltsnahen Papiertonne sind alle Haushalte an die Sammlung von PPK angeschlossen.

Eine Aufgabe, die noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, ist der Anschluss von Betrieben, Kleingartenanlagen und Bungalowsiedlungen, soweit es vor Ort sinnvoll ist und der Anschluss bisher nicht erfolgen konnte.

Durch die Vielzahl der auf den Entsorgungsmarkt drängenden konkurrierenden Systeme muss künftig der Organisation der PPK-Entsorgung mit dem kommunalen Anteil besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es gilt hier die Modalitäten der Mitbenutzung des kommunalen Systems durch die anderen Systembetreiber zu verhandeln.

LVP

Einsammlung, Transport und Entsorgung liegen nicht in der Verantwortung des örE. Sie erfolgen durch einen Beauftragten des DSD. Dennoch unterstützt die UDG die Getrenntsammlung dieser Abfälle durch mehrere Maßnahmen:

- Informationen zu diesem Stoffstrom im jährlich erscheinenden Abfallratgeber, durch telefonische Beratung und auf den Internetseiten der UDG,
- Veröffentlichung der Sammeltouren im Abfallratgeber und im Internet,
- Bereithaltung der gelben Säcke für den Bedarfsfall, wenn der Bürger diese nicht rechtzeitig vom betreffenden Entsorger erhält.

Diese Art der Unterstützung des Systems sollte beibehalten werden, da die UDG meist der erste Ansprechpartner auch diesbezüglicher Probleme für die Abfallbesitzer ist. Der Landkreis wird in Zusammenarbeit mit der UDG auch in Zukunft bei den betreffenden Entsorgern und dem DSD darauf hinwirken, dass die Sammlung vor Ort qualitätsgerecht durchgeführt wird.

Glas

Einsammlung, Transport und Entsorgung liegen nicht in der Verantwortung des örE. Sie erfolgen durch einen Beauftragten des DSD. Dennoch unterstützt die UDG die Getrenntsammlung dieser Abfälle durch mehrere Maßnahmen:

- Informationen zu diesem Stoffstrom im jährlich erscheinenden Abfallratgeber, durch telefonische Beratung und auf den Internetseiten der UDG,
- Absprachen mit den betreffenden Entsorgern und Unterstützung bei der Findung geeigneter neuer Standplätze für die Sammelcontainer bei Bedarf.

In künftigen geeigneten Veröffentlichungen der UDG sollten in entsprechenden Zeitabständen Informationen zum Glasrecycling enthalten sein. Altglas ist ein sehr wertvoller Sekundärrohstoff, wenn er in farblich getrennten Fraktionen den Aufbereitungsanlagen zur Verfügung gestellt wird.

Elektro- und Elektronikaltgeräte

Mit der Sammlung beauftragt das Gesetz die örE. Die Hersteller müssen die gesammelten Geräte übernehmen, nach ökologischen Standards verwerten und die Kosten dafür übernehmen. Je nach Gerätekategorie sind 70 – 80 Gewichts-% zu verwerten, mindestens 50 Gewichts-% sind wieder zu verwenden oder stofflich zu verwerten.

Durch den Betrieb der WAH im Landkreis ist die Abgabe der Geräte aus Haushalten für den Bürger relativ komfortabel gestaltet. Mitte des Jahres 2007 wird der WAH auf dem Betriebsgelände der UDG fertig gestellt sein, sodass Bürger und andere Berechtigte nach dem ElektroG hier ihre Altgeräte abgeben können.

Die kostenlose Abholung der Großgeräte vom Bürger durch die UDG sollte als Service auch weiterhin angeboten werden. Konzeptionell sollte geprüft werden, inwieweit Möglichkeiten im Landkreis zur Aufarbeitung und Wiederverwendung der Altgeräte genutzt oder geschaffen werden könnten.

Mit der Organisation der Abgabemöglichkeiten und dem Abholservice erfüllt die UDG die gesetzlichen Erfordernisse. Mit der Schaffung von Möglichkeiten der Wiederverwendung vor Ort würde darüber hinaus ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz und zur Sozialpolitik geleistet werden.

Batterien

Ziel der BattV ist es, den Eintrag von Schadstoffen in Abfällen durch Batterien zu verringern, indem

- bestimmte schadstoffhaltige Batterien nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen,
- gebrauchte Batterien zurückgenommen und entsprechend den Vorschriften des KrW-/AbfG ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder nicht verwertbare Batterien gemeinwohlverträglich entsorgt werden,
- Batterien mehrfach verwendet werden und technisch langlebig hergestellt werden sollen.

Batterien werden vornehmlich über den Handel zurückgenommen. Die UDG weist im Zuge ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Artikeln, dem Abfallratgeber und dem Internet auf die Abgabemöglichkeiten hin. Informationen zum Umgang mit Batterien und zur umweltgerechten Entsorgung werden als Unterstützung des GRS (Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien) auch in Zukunft von der UDG an die Bürger des Landkreises in den genannten Medien gegeben.

3.3.5 geringe Mengen gefährlicher Abfälle

Die Entsorgung dieser Abfälle ist vertraglich bis zum Jahr 2011 gesichert. Spätestens nach Ablauf der optionalen zwei Jahre Verlängerung muss diese Leistung neu ausgeschrieben werden.

Konzeptionelle Entwicklung

Die Separierung dieser Fraktion aus dem Restabfall hat für den weiteren Verlauf der Verwertung des Restabfalls große Bedeutung. Der Öffentlichkeitsarbeit ist hier ein hoher Stellenwert beizumessen.

3.3.6 Mineralische Abfälle

Die mineralischen Abfälle zählen zu den Baurestmassen wie z. B. unbelasteter Boden. Diese Materialien machen in der Bundesrepublik mit etwa 250 Mio. Mg/a etwa zwei Drittel des gesamten Abfall-/Restmassenaufkommens aus.

Auch im Landkreis wurden in den vergangenen Jahren bis zur Schließung noch erhebliche Mengen auf den Deponien verbracht.

Mit den neuen gesetzlichen Regelungen ist die Abgabe von mineralischen Abfällen zur Beseitigung nur noch auf der Deponie Pinnow begrenzt bis zur Mitte des Jahres 2009 unter den in der Deponiegebührensatzung genannten Bedingungen möglich.

Konzeptionelle Entwicklung

Mineralische Abfälle sind vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis ausgeschlossen. Da sie zu einem hohen Prozentsatz wieder verwertbar sind, gehören sie nach heutigem Standard zu einem erheblichen Teil in eine Bauschuttaufbereitungsanlage zur weiteren Verwertung. Abfälle zur Verwertung sind dem örE nicht andienungspflichtig. Das bedeutet,

dass mit der Schließung der Deponie Pinnow im Jahr 2009 alle mineralischen Abfälle einer Verwertung oder anderweitigen schadlosen Beseitigung zugeführt werden müssen.

Auf den WAH werden ab 2009 lediglich Kleinmengen aus dem privaten Bereich weiterhin angenommen. Im Bedarfsfall wird die UDG den Abfallbesitzern bei größeren Mengen als zur Annahme auf den WAH möglich, Unterstützung bei der Umlenkung von diesbezüglichen Abfallströmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung/Verwertung geben.

Insbesondere werden sich Bauherren und Baubetriebe darauf einstellen müssen, dass sie eine sinnvolle Trennung der Baurestmassen gleich am Anfallort vornehmen lassen. So können Kosten gespart und die Annahmebedingungen für Verwertungsanlagen eingehalten werden.

Hinweis:
Betriebe, die ihre Abfälle bisher an der Deponie Pinnow abgegeben haben und diese Möglichkeit der Entsorgung auch bis zum 15. Juli 2009 nutzen, müssen rechtzeitig vor der Schließung der Deponie darüber informiert werden, dass ab diesem Zeitpunkt andere Entsorgungswege gefunden werden müssen.

3.3.7 Sonstige Abfälle

Das sind die Abfälle, die im AWK Teil I unter Punkt 4.1.10. beschrieben werden. Sie gehören in keine der vorgenannten Kategorien und fallen nicht regelmäßig, in einigen Fällen nur einmalig an. Die Abfälle sind vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis ausgeschlossen. Sie werden entweder vom Abfallbesitzer oder dessen Beauftragten zur Entsorgungsanlage transportiert, in diesem Fall zur Deponie Pinnow. Kleinmengen können auf den WAH gemäß den Annahmebedingungen abgegeben werden. Die angenommenen Abfälle werden durch die UDG oder deren Beauftragte einer Entsorgung zugeführt.

Konzeptionelle Entwicklung

Da die Kategorie sonstige Abfälle ein breites Spektrum verschiedener Abfallarten umfasst, sind Einflussmöglichkeiten wenig oder gar nicht gegeben. Die UDG wird für alle anfallenden Abfälle die bereits bekannten Entsorgungswege nutzen und im Bedarfsfall neue erschließen.

4 Entwicklung der Abfallwirtschaft – Anlagen

4.1 Logistik

Hierunter soll an dieser Stelle die Sammlung und der Transport der Restabfälle verstanden werden, die regelmäßig im gesamten Landkreis an feststehenden Stellen abgeholt werden, sowie die dazugehörigen technischen Ausrüstungen.

Die Sammlung beinhaltet die Gestellung der Behälter und deren Entleerung vor Ort. Die Sammlung erfolgt nach festgesetzten Sammeltouren, die für die Abfallbesitzer im Abfallratgeber und im Internet bekannt gegeben werden.

Der Transport von Abfällen umfasst im eigentlichen Sinne die Vorgänge, die nach Abschluss der Sammlung beginnen und mit der Übergabe des Abfalls an der Verwertungs- oder Beseitigungsanlage enden.

Konzeptionelle Entwicklung

Nach der Sammlung erfolgt der Transport der Abfälle. Man unterscheidet im Wesentlichen drei Transportvarianten:

- Direkttransport (eingliedrige Transportkette),
- gebrochener Transport (mehrgliedrige Transportkette),
- kombinierter Transport (mehrgliedrige Transportkette).

Beim Direkttransport wird der Abfall mit Sammelfahrzeugen bis zur Abfallbehandlungsanlage transportiert. Der Direkttransport kann mit Pressmüllfahrzeugen oder mit Wechselcontainerfahrzeugen durchgeführt werden.

Der gebrochene Transport in einer mehrgliedrigen Transportkette sieht eine Umladung des Abfalls von den Sammelbehältern in Transportbehälter vor.

Beim kombinierten Transport in einer mehrgliedrigen Transportkette findet ein Umschlag des Transportgutes, d. h. ein Tausch des gefüllten gegen einen leeren Behälter statt. Der Weitertransport des gefüllten Behälters geschieht entweder mit einem Straßentransportfahrzeug oder mit der Bahn oder dem Schiff.

Die Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Transportvariante hängt in erster Linie von der zu überwindenden Entfernung ab. So bietet sich für geringe Entfernungen bis etwa 25 km ein Direkttransport per Sammelfahrzeug an.

Der Restabfall wird so auch per Direkttransport aus dem Territorium Schwedt/Oder zur Abfallbehandlungsanlage der Firma Recon gebracht. Im übrigen Landkreis erfolgt die Anlieferung über einen gebrochenen Transport. Der Restabfall wird in Sammelfahrzeugen eingesammelt und der volle Container auf das Transportfahrzeug umgeladen.

Die Entscheidung zur Beibehaltung des bestehenden Transportsystems oder eine andere Variante einzuführen, wird mit der neuen Entscheidung zur Restabfallentsorgung getroffen werden. Die Überlegungen werden zwingend, wenn die Abfälle in eine Behandlungsanlage außerhalb des Landkreises transportiert werden sollten.

4.2 Wertstoffannahmehöfe (WAH)

Bei den WAH als Entsorgungseinrichtungen hat sich eine enorme Entwicklung vollzogen. Sie ergänzen nicht nur die Containerinseln in Ihren Funktionen, sondern haben speziell in einem so großen Flächenkreis wie der Uckermark einen festen Stellenwert in der Organisation der Abfallwirtschaft. Die WAH sind als wesentliche Bestandteile einer zukunftsweisenden Abfallwirtschaft bzw. ihrer Umorientierung zur Kreislaufwirtschaft zu sehen.

Sie schließen eine wesentliche Lücke in der getrennten Erfassung der verschiedensten Abfälle:

- die in kleinen Mengen anfallen (Korken, PUR-Schaumdosen),
- die nicht mit anderen Abfällen vermischt werden sollten (Kunststoffe),
- die nur selten und unregelmäßig anfallen (Bauschutt, Flachglas, Grünabfälle),
- die ein gewisses Gefährdungspotenzial enthalten (Problemstoffe wie Batterien, Elektro- und Elektroaltgeräte).

Konzeptionelle Entwicklung

- Die WAH sollten für die Aufnahme weiterer Fraktionen künftiger Rücknahmeverordnungen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft gerüstet werden.
- Mit geschultem Personal können sie sich vor Ort zu einer „praktischen Zentrale“ der Abfallberatung zu allen Fragen der Abfallvermeidung und Abfallverwertung wie auch der Schadstoffentfrachtung entwickeln. Die Bürger lernen am Objekt.
- WAH an geeigneten Standorten mit entsprechender Größe könnten Aufgaben von Tauschbörsen für Gebrauchtwaren übernehmen.
- WAH könnten neben der rein technischen Funktion, die sie mit der richtigen Trennung und Erfassung erfüllen, auch tiefer gehende bewusstseinsbildende Einrichtungen sein.

Bauliche Ausstattung, Personaleinsatz sowie Platzangebot müssen den angestrebten Funktionen des WAH gerecht werden.

Idealerweise ergänzen sich WAH mit anderen abfallwirtschaftlichen Erfassungssystemen, Angeboten oder Entsorgungsanlagen zu einem effektiven Gesamtkonzept.

Mit der Genehmigung und dem Ausbau der Übergabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte nach immissionschutzrechtlichem Standard am Hauptsitz der UDG in der Franz-Wienholz-Straße in Prenzlau ist bereits ein erweiterter WAH konzipiert. Es sollte geprüft werden, welche zusätzlichen Leistungen hier der Bevölkerung angeboten werden können.

Es ist außerdem vorgesehen, nach einer konzeptionellen Ertüchtigung der WAH diese von einem anerkannten Zertifizierungsbüro zertifizieren zu lassen. Damit wird das Bestreben deutlich, dass auch die WAH umweltgerecht und nach den gesetzlichen Erfordernissen mit guter Qualität betrieben werden sollen.

4.3 Deponien

Für die Errichtung und den Betrieb von Deponien sind neben den Regelungen des Abfallrechts auch die Regelungen des BImSchG zu beachten. Adressat der Regelungen zur Stilllegung und Nachsorge ist nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG der Inhaber der Deponie.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage keine

schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Von der Anlage selbst, von den Flächen, auf denen sich die Anlage befindet und von den umliegenden Flächen, die zur Erfüllung der Lagerung genutzt wurden, dürfen keine schädlichen Immissionen ausgehen.

Immissionen sind Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Erscheinungen. Sonstige Einwirkungen sind etwa schädliche Bodenverunreinigungen und Einwirkungen auf Gewässer oder die menschliche Gesundheit.

Die Anforderungen zum Schutz der Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden, Luft müssen nach Betriebseinstellung erfüllt sein.

Ergänzende und weiterführende Pflichten ergeben sich aus § 13 DepV. Hier werden die Deponiebetreiber zur fach- und sachkundigen Durchführung der erforderlichen Messungen und sonstigen Eigenkontrollen zur Prüfung und Überwachung der Deponien in der Nachsorgephase verpflichtet.

Die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase wird ebenfalls in § 13 DepV geregelt. Die Regelung geht davon aus, dass die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ohne gesetzlich vorgegebene oder behördlich angeordnete Befristung durchzuführen sind. § 36 Abs. 5 KrW-/AbfG sieht vor, dass die zuständige Behörde auf Antrag den Abschluss der Nachsorgephase festzustellen hat. Voraussetzung dafür ist materiell, dass zukünftig keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit mehr zu erwarten sind.

Nach Abschluss der Stilllegungsmaßnahmen wie Aufbringung einer Oberflächenabdichtung und Rekultivierung bedürfen Deponien einer unbestimmten Zeit der Nachsorge. Noch entstehendes Sickerwasser und Deponiegas müssen erfasst und behandelt werden. Das Deponieverhalten, d.h. technische Einrichtungen, Bauteile und insbesondere die Emissionen sind zu überwachen.

Die erforderliche Dauer der Nachsorge ist bisher nur eingeschränkt prognostizierbar. Gemäß § 36 d Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 4 BbgAbfG ist für die Nachsorge ein Zeitraum von mindestens 30 Jahren zugrunde zu legen.

Um den Zeitpunkt für den Abschluss der Nachsorge besser eingrenzen zu können und Entscheidungen hinsichtlich der erforderlichen bzw. geeigneten Stilllegungsmaßnahmen für alle Beteiligten zu erleichtern, wurde im Auftrag des Umweltbundesamtes im Rahmen des Umweltforschungsplanes das Projekt „Deponienachsorge – Handlungsoptionen, Dauer, Kosten und quantitative Kriterien für die Entlassung aus der Nachsorge“ durchgeführt. Der Abschlußbericht wurde im März 2006 vorgelegt.

Ein wichtiges Ergebnis der Studie ist, dass aufgezeigte Alternativkonzepte zu den jetzt bestehenden Schließungsmodalitäten der DepV als ökonomisch gleichwertig und unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit bzw. des Langzeitverhaltens sogar eine bessere Lösung darstellen.

Eine der Varianten ist die aktive Belüftung des Deponiekörpers unter definierten Bedingungen. Diese Variante wurde mit Genehmigung und finanzieller Förderung des Landesumweltamtes Brandenburg auf der Deponie in Milmersdorf erfolgreich umgesetzt.

Im Ergebnis kann auf eine finanziell aufwendige temporäre Oberflächenabdichtung, die in der DepV gefordert wird, verzichtet werden.

Für die Erarbeitung der Schließungsplanung der Deponie Prenzlau sollten die Ergebnisse der Studie in die Diskussion mit dem Landesumweltamt Brandenburg zu den Schließungskonzeptionen einfließen.

Die Deponienachsorgemodalitäten sind besonders für die Schließung der Deponie Pinnow im Juli 2009 zu prüfen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die fachliche und politische Diskussion zum Thema weiter fortgeschritten sein. Modifizierungen der DepV sind auch unter dem Aspekt zu erwarten, dass die Schließung der Deponien unter den gegenwärtigen Bedingungen mit sehr hohen Kosten verbunden ist.

5 Zusammenfassung konzeptioneller Maßnahmen

5.1. Maßnahmen im Management

Zertifizierung

An die Abfallwirtschaft des Landkreises Uckermark werden neben der gesetzeskonformen Umsetzung aller Erfordernisse einer modernen Kreislaufwirtschaft weitere Erwartungen gesetzt.

Abfallbesitzer

- angemessene und stabile Gebühren
- Effektive Organisation
- Kundenservice
- „Saubere“ Landschaft

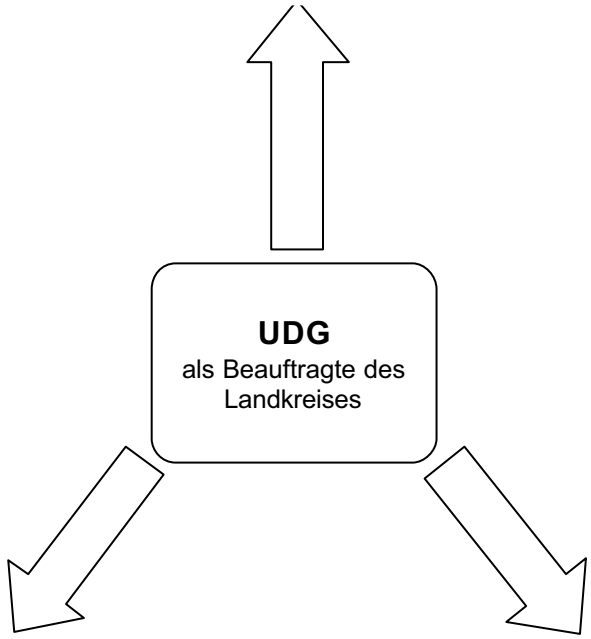

Politik

- Stabile Gebühren
- Wettbewerbsfähigkeit
- Gesetzeskonformität / Seriosität
- Schutz der Umwelt
- Innovation

Mitarbeiter

- Sichere Arbeitsplätze
- Gute Arbeitsbedingungen
- Erhalt tariflicher Zusagen
- Ausbildungsnahe Beschäftigung

Um den Erfordernissen künftig unter den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden und die fachliche Kompetenz auch nach außen auf dem freien Markt als vertrauenswürdiger Partner zu dokumentieren, besteht die Absicht, die UDG als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 KrW-/AbfG zertifizieren zu lassen.

Unter Zertifizierung versteht man ein Verfahren, in dessen Ergebnis einem Unternehmen bestätigt wird, das es über ein Qualitätsmanagement verfügt, das den entsprechenden Normen

entspricht. Im Verfahren werden die Abläufe in einem Unternehmen auf Normenkonformität gegenüber den Kunden, der Öffentlichkeit und den Mitarbeitern durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle untersucht.

Das Unternehmen erlangt dadurch einen Vertrauensvorschuss in die Qualitätsfähigkeit seiner Arbeit (ISO 9001) und die Umweltleistung/Rechtskonformität (ISO 14001) seiner internen Abläufe.

Die Zertifizierung wird durch ein Gütesigel oder anderweitig gültiges Zertifikat bestätigt.

Die ISO ist eine internationale Organisation, die ISO-Normen erarbeitet, die von den Mitgliedsländern unverändert übernommen werden sollen. In der Bundesrepublik Deutschland z.B. als DIN ISO-Normen.

Dabei bedeuten:

- ISO 9001 die Zertifizierung nach ISO 9001 gewährleistet über die reine Qualitätssicherung hinaus, umfangreiche Maßnahmen, die die gesamten Abläufe innerhalb eines Unternehmens eindeutig festlegen,

- ISO 14001 definiert begrifflich und inhaltlich den Bereich Umweltmanagement. Die Erfüllung dieser Norm bestätigt ein Umweltmanagementsystem im Unternehmen, bei dem der Umweltschutz systematisch im Management verankert ist.

Service

Neben Leistungserbringung und fachlicher Kompetenz, die mit der Zertifizierung dokumentiert werden, sollte auch der Kundenservice in die konzeptionelle Betrachtung mit eingebunden werden. Neben einer effektiven Leistungserbringung und fachlicher Kompetenz ist ein guter Kundenservice unabdingbar für eine allgemeine Kundenzufriedenheit. Diese ist die Basis für die Bereitschaft zur Unterstützung und zum „Mitmachen“ bei der sich immer mehr verändernden Abfallwirtschaftsorganisation.

Honoriert werden Verwaltungen und Betriebe, in diesem Fall der Landkreis als örE und die von ihm beauftragte UDG, wenn

- eine gute telefonische Erreichbarkeit gewährleistet ist,
- das Anliegen des Kunden entgegengenommen wird,
- auf offizielle Sprechzeiten nur in Ausnahmefällen hingewiesen wird,
- bei Verzögerungen von Dienstleistungen, erwünschten Auskünften, Beschwerden o. ä. der Kunde auf dem Laufenden gehalten wird,
- die elektronische Kommunikation mit dem Kunden ausgebaut wird,
- Freundlichkeit aller Mitarbeiter und Dienst am Bürger selbstverständlich sind.

5.2 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Organisation

Wenngleich sich die Abfallwirtschaft im Landkreis in den vergangenen Jahren zu einem differenzierten, auch an ökologischen Gesichtspunkten orientierten Abfallentsorgungssystem entwickelt hat, gilt es, die Bemühungen um eine effiziente Vermeidung von Abfällen gemäß der Zielhierarchie konsequent fortzuführen. Wichtig für die nächsten Jahre ist, den erreichten Stand zu sichern und durch eine dienstleistungs- und kundenorientierte Angebotspalette weiter auszubauen.

In diesem Zusammenhang kommt der Abfallberatung und der Öffentlichkeitsarbeit eine zunehmend wichtigere Rolle zu. Sie ist ein wichtiges Mittel, abfallwirtschaftliche Zusammenhänge transparent zu machen und für abfallpolitische Zielsetzungen wie Ressourcenschonung durch Getrennthaltung und Entfrachtung des Restabfalls von gefährlichen Stoffen zu werben.

Wenngleich der Handlungsrahmen der kommunalen Entsorgungsträger bzw. der von ihm beauftragten Dritten im Hinblick auf die Umsetzung abfallwirtschaftlicher Zielsetzungen begrenzt ist, können über Beratung und Öffentlichkeitsarbeit gleichwohl Abfallvermeidungs- und Verwertungspotenziale aufgezeigt werden und motivationsfördernde Maßnahmen auf diesem Gebiet initiiert werden.

Dabei lassen sich im Wesentlichen folgend Aktionsfelder erkennen:

- Forderung des Vermeidungsgedankens als wichtigsten Ansatz zur Ressourcenschonung,
- Intensivierung der Wertstofferfassung um die Restabfallmengen weiter zu reduzieren,
- Förderung der Getrenntsammlung organischer Abfälle,
- Ausbau der Gewerbeabfallberatung,
- Intensivierung der Bildungsarbeit durch Zusammenarbeit mit Multiplikatoren wie Kindergärten, Schulen, Vereinen, Verbänden und ähnlichen Einrichtungen durch

    - telefonische, schriftliche und persönliche Einzelberatungen,
    - Gruppenberatungen in Schulen, Kindergärten, Vereinen, Verbänden,
    - Veröffentlichungen in Form von Broschüren, Faltblättern, Presseartikeln u. a.,
    - aktuelle Information und Beratung über die Internetseiten der UDG,

- Beratung zu Gebühreneinsparungen durch Abfall bewusstes Verhalten.

Ein wichtiger Baustein, um diesen ganzen Themenkomplex im Bewusstsein zu verankern, ist die Bildungsarbeit. Durch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann eine nachhaltige Bewusstseinsbildung erreicht werden. Kindertheater, Vor-Ort-Beratung, Gestaltung von Unterrichtsstunden oder außerschulischen Projekten, Beratung und Spaß am DSD – Mobil, Verteilung von Brotdosen und Trinkbechern an Erstklässler u. a.

Es sollte ein speziell an Jugendliche gerichtetes und für diese Zielgruppe zugeschnittenes Angebot auf den Internetseiten der UDG entwickelt werden, das den Gedanken der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung auf informative und unterhaltsame Art zu transportieren vermag.

Die UDG kann darüber hinaus thematisch begrenzte Projekte und Aktionen, eventuell in Kooperation mit anderen Trägern oder Institutionen durchführen, mit dem Ziel der Implementierung des Abfallvermeidungsgedankens.

Projekte dieser Art könnten sein:

- Einrichtung von Abgabemöglichkeiten für noch gebrauchsfähige Produkte (Abfallflohmarkt, Sperrmüllbörse),
- gezielte Sperrmüllabfuhr noch gebrauchsfähiger Möbel und Haushaltsgegenstände,
- Vermittlung des Themas „Reparieren – Leihen – Teilen – Mieten – Second Hand“ über verschiedene Medien,
- Beratung zur Gestaltung abfallarmer Veranstaltungen,
- Beratung von Hotels und übrigem Gastgewerbe zur Gestaltung abfallarmer Abläufe,
- Beratungsprojekte in größeren Einkaufseinrichtungen zur gezielten Beratung der Bürger vor Ort für abfallarme Einkäufe.

6 Resümee

Der Landkreis Uckermark hat, angepasst für sein Gebiet, eine moderne, gesetzeskonforme Abfallwirtschaft aufgebaut. Mit der Übertragung der Aufgaben der Abfallwirtschaft auf die UDG wurde ein leistungsfähiges Unternehmen beauftragt, das alle diesbezüglichen Interessen von Bürgern, Industrie, Gewerbe, Politik und der Mitarbeiter wahren. Durch die vollständige Eingliederung der Stadt Schwedt/Oder in die Abfallwirtschaft des Kreises zum 1. Januar 2007 bestehen günstigere Voraussetzungen für eine einheitliche konzeptionelle Entwicklung auf weiterhin hohem Niveau.

Mit der Darlegung der Entwicklung der Abfallwirtschaft im Landkreis und den aufgezeigten Entsorgungsmöglichkeiten unter den jeweils gegebenen Bedingungen innerhalb und außerhalb des Landkreises kann eine zehnjährige Entsorgungssicherheit nachgewiesen werden.

Künftig unverzichtbare Schritte der Abfallverwertung und -beseitigung werden umweltgerecht und gesetzeskonform in einem gewohnt restriktiven Kostenniveau entwickelt.

Die Arbeiten zur weiteren Verbesserung abfallwirtschaftlicher Leistungen werden fortgesetzt. Als eine der unverzichtbaren Aufgaben für die Zukunft wird sein, den Bürger als Partner der Abfallwirtschaft zu gewinnen und auf die Dynamik der europäischen Abfallwirtschaft flexibel im Sinne der Umwelt und der Gebührenzahler zu reagieren.

Landkreis Uckermark 26.03.2007
Der Landrat 70-2520

1. Drucksachenänderung

Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Uckermark
(Beschlussvorlage DS-Nr. 31/2007)

Durch die Formatierung des endgültigen Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes wurde auf Seite 39 versehentlich die Tabelle 4-5 gelöscht.

1. auf Seite 39 wird eingefügt:

Tabelle 4-5

ASN	Abfallart	Menge
200301	Hausmüll/hmäGAbf	190 Mg
200307	Sperrmüll	4 Mg
200201	Grünschnitt	50 m³
200135	E-Schrott	3 Stck.
200123	Kühlgeräte	2 Stck.
170605	Asbest	22 Mg
160601	Batterien	75 Stck.
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	424 Mg
160103	Reifen	265 Stck.
170202	Holz	23 Mg
	gefährliche Abfälle	
170204*	Holz	1 Mg
170303*	Bitumen und teerhaltige Abfälle	4 Mg

2. auf Seite 42 wird „Tabelle 4-5“ ersetzt durch „Tabelle 4-6“

3. auf Seite 45 wird „Tabelle 4-6“ ersetzt durch „Tabelle 4-7“

Der Anhang zum Abfallwirtschaftskonzept, S. 1 – 7, wurde versehentlich zwischen die Seiten 99 – 100 des AWK geheftet.

4. Der Anhang S. 1 –7 folgt nach S. 115 des Abfallwirtschaftskonzeptes

Klemens Schmitz

Landkreis Uckermark 24.05.2007
Der Landrat 70-2520

2. Drucksachenänderung

Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Uckermark
(Beschlussvorlage DS-Nr. 31/2007)

Im Verlauf des Auslegungsverfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden insbesondere durch das Landesumweltamt mehrere Anmerkungen bzw. Ergänzungen zum Abfallwirtschaftskonzept (AWK) vorgebracht, die im Folgenden in das AWK eingearbeitet werden:

1. Im Inhaltsverzeichnis S. 1 werden eingefügt:
   a. Seitenzahlen
   b. Punkt „1.6 Aussagen zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“
   c. Punkt „3.2.5 Ausgeschlossene Abfälle nach der Schließung der Deponie Pinnow“

2. auf S. 7 wird unter Punkt 1.1 der letzte Absatz ersetzt durch:
   a. „Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006“
   b. „Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung Artikel 1 Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen vom 20. Oktober 2006“

3. auf S. 14, Punkt 1.5 wird nach dem letzten Absatz neu eingefügt: s. Anlage 1

4. auf S. 28 wird hinter Punkt 3.2.4 eingefügt:
   „**3.2.5 Ausgeschlossene Abfälle nach der Schließung der Deponie Pinnow**
   Mit der endgültigen Schließung der Deponie Pinnow zum 15. Juli 2009 ist vorgesehen, die Abfälle, die bis dato mit einer Ausnahmegenehmigung noch auf der Deponie beseitigt werden dürfen, von der Entsorgung auszuschließen. Es handelt sich hierbei um die Abfälle der ASN 061304* Abfälle aus der Asbestverarbeitung, 170605* asbesthaltige Baustoffe, 190111* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten. Für andere andienungspflichtige Abfälle, die nicht mehr in einer Anlage des Landkreises entsorgt werden können und auch nur selten oder sporadisch anfallen, wird ein Ausschluss von der Entsorgung geprüft werden.“

5. auf S. 29 wird das Schema 3-2 ersetzt durch: s. Anlage 2

6. auf S. 30, Punkt 4.1 wird im ersten Satz nach dem Wort „Abfälle“ eingefügt:
„im Jahr 2006“

7. auf S. 32 wird unter Punkt 4.1.1 a) Logistik im ersten Satz das Wort „Recon“ ersetzt durch: „Recon-T“

8. auf S. 32 wird unter Tabelle 4-2 hinter dem Wort „Bearbeitung“ eingefügt:
„September 2006“

9. auf S. 36 werden folgende Änderungen vorgenommen:
   a. hinter der Tabelle 4-3 wird eingefügt:
   „ Die Hausmüllanalyse wurde im Jahr 2000 im Landkreis durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass sich das Abfallverhalten der Bürger im Jahr 2006 gegenüber dem Jahr 2000 nicht signifikant geändert hat und damit die Hauptaussagen der Hausmüllanalyse auch weiterhin Gültigkeit haben. Der Vergleich mit Hausmüllanalysen anderer Landkreise jüngeren Datums lässt ebenfalls diesen Schluss zu.“
   b. im Punkt 4.1.1 wird der letzte Absatz ersetzt durch:
   „Im Landkreis Uckermark wird der Hausmüll/hausmüllähnliche Gewerbeabfall in der Anlage der Firma Recon-T, Forststr. 20 - 24, 16303 Schwedt/Oder mechanisch getrennt und die entstehenden Teilströme zur Verwertung weiter transportiert (wie z. B. Eisen- und NE-Metalle, verwertbares Altpapier). Der größte Anteil (incl. der biogenen Komponenten) wird als heizwertreiche Fraktion (EBS) in Anlagen zur thermischen Entsorgung gebracht.“

10. auf S. 46, Punkt 4.1.9 wird im vorletzten Absatz der Begriff „Bauabfälle“ durch“ Abfälle aus thermischen Prozessen“ ersetzt.

11. auf S. 52 werden folgende Änderungen vorgenommen:
   a. Punkt 5.1, 5. Absatz: Streichung des Halbsatzes „und wurden bis zum 31. Mai 2005 vom Landkreis betrieben.“
   b. Punkt 5.1, 7. Absatz: nach dem Wort „werden“ wird eingefügt: „, wobei für die Ablagerung die Zuordnungswerte der Deponieklasse I maßgebend sind.“

12. auf S. 53, Punkt 5.1.2, 4. Absatz: Streichung des Halbsatzes “wie auch auf den beiden anderen Siedlungsabfalldeponien des Landkreises“

13. auf S. 54/55 wird die Tabelle ergänzt durch:
   a. „190111* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten“
   b. „190112 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen“
   c. „190114 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113* fällt“
   d. „190119 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung“

   und der Text neben den ASN wie folgt korrigiert:
   e. 170508: Einfügung des Wortes „fällt“
   f. 191209: Streichung der zweiten Klammer
   g. 010408: Ergänzung durch: „, mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen“

h. 061304*: nach dem Wort „aus“ Einfügung des Artikels „der“
i. 100115: die ASN „ 100104*“ im Text wird ersetzt durch: „100114*“

14. auf S. 55 wird im letzten Absatz im Punkt 4 gestrichen: „in ein Feuchtgebiet“

15. auf S. 57 wird in den Tabellen 5-3, 5-4 die Spalte „ASN“ gelöscht

16. auf S. 58 wird unter der Karte-4 eingefügt:
„Hinweis: Hausmülldeponie Pinnow ist für die Ablagerung genehmigter Abfälle bis zum 15. Juli 2009 geöffnet“

17. auf S. 61 wird die Tabelle 6-1 ersetzt durch: s. Anlage 3

18. auf S. 68 ff wird in den Tabellen 7-1, 7-2, 7-3, 7-4, 7-5, 7-6, 7-7, 7-8, 7-16 die Spalte „ASN“ gelöscht

19. auf S. 73 wird unter der Überschrift „gefährliche Abfälle“ eingefügt:
„(erfasste Menge über Schadstoffmobil und Sonderabfallzwischenlager ohne Bleibatterien und Leuchtstoffröhren)“

20. auf S. 101/102, Punkt 3.3.3 werden der zweite und dritte Absatz ersetzt durch:
„Zu beachten wäre, dass bei der Umsetzung einer Bioabfallrichtlinie mit der Verschärfung der Anforderungen an Kompostanlagen zu rechnen ist.“

21. auf S. 3 von 7 der Anlage wird vor „VerpackV“ eingefügt: „ UVPG“.

Klemens Schmitz